Actenstücke

die

von der Königl. Preußischen Regierung in Franken

bestrittene Unmittelbarkeit

der reichslehenbaren

Hofmarkt Heroldsberg

mit ihrem Gebiete

betreffend.

Ein

berichtigender Beitrag

zum

Staatsarchiv

der Königl. Preußischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth in Franken.

I. Heft.

Nürnberg, 1797.

Vorerinnerung.

Die hier erscheinenden Aktenstücke sind nicht für den Druck geschrieben. Sie haben ihre Entstehung zunächst einem tiefen Vertrauen in die Gerechtigkeit Sr. königlich preußischen Majestät zu verdanken, welches durch die mehrmals öffentlich erklärten Gesinnungen Sr. Majestät des Königs noch vergrössert worden war. Durch sie hoffte man das königliche Landesministerium in Franken von der Unmittelbarkeit der freiherrlich- von Geuder- und von Geuder-Rabensteinerischen Familie sowol als der, derselben zugehörigen reichslehenbaren Hofmarkt Heroldsberg mit ihrem Gebiete, zu überzeugen, und dann, von der eigenen Anerkenntniß Sr. königl. preußischen Majestät das zu erhalten, was der von Geuderischen Familie im Weg Rechtens unmöglich versagt werden kann, nemlich: Abstellung der

Anmassungen, Ermächtigungen und Bedrückungen, welche sie von den königlichen Regierungskollegien, Kommissarien und Aemtern erfahren mußte; Zurücknahme der seit dem Regierungsantritt Sr. königl. preußischen Majestät in den fränkischen Fürstenthümern, vorzüglich jener, seit dem Junius vorigen Jahrs, mit reichsgesetzwidriger Gewalt und Uebermacht durchgesetzten Vorschritte; und Wiederherstellung des vorigen, seit Jahrhunderten gedauerten rechtlichen Besitzstandes, samt der Ersetzung aller entzogenen Einkünfte auch verursachten Schäden und Kosten. So lange man weder diese Hofnung erfüllt, noch sich darinne getäuscht und in dem Falle sah, nun die höchste reichsrichterliche Hülfe schlechterdings suchen zu müssen, wollte man die Frage: ob diese Sache zum Vortrag an das Publikum geeigenschaftet seye, oder nicht? gerne unentschieden lassen.

Und nur, wenn wider Vermuthen, der letzte Fall eintreten sollte, wollte man, nach dem Beispiel der freien Reichsstadt Nürnberg

berg und des fränkischen Ritterorts an der Altmühl, seine Rechtszuständigkeiten und die erlittenen Bedrängnisse dem Publikum in einer vollständigen Deduktion vorlegen.

Indessen, und ehe noch eine endliche Entschliesung Sr. königl. preußischen Majestät bekannt ist, durch welche die freiherrlich von Geuderische Familie entweder freiwillige Genugthuung erhält oder in die Nothwendigkeit versetzt wird, die Hülfe des kompetenten Reichsrichters zu suchen, findet sich im Staatsarchiv der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, von Hänlein und Kretschmann (3. Bds. 2tes Hft. S. 113.) ein Aufsatz unter folgendem Titel:

Die behauptete Reichsunmittelbarkeit des freiherrlich von Geuderischen Ritterguths Heroldsberg diplomatisch geprüft von dem königlichen geheimen Archivar Karl Heinrich Lang, 1797.

Ueber den Gehalt dieses Aufsatzes ist das Publikum, seine Stimme zu geben, nicht

im

im Stande, ohne auch iene Aktenstücke gelesen zu haben, die solchen veranlaßten, und die dadurch widerlegt werden sollten.

Deswegen erscheinen iezt diese Aktenstücke, einige unwesentliche Abänderungen und Wortverbesserungen ausgenommen, eben so wie sie verhandelt und abgelassen wurden. Man bittet bei der Beurtheilung derselben, auf diese Umstände, und auf den Hauptzweck, dem sie gewiedmet waren, gefällige Rücksicht zu nehmen.

Die Fortsezung dieser Aktenstücke, welche vornemlich den vorhin angeführten Archivar Langischen Aufsaz und einen Nachtrag desselben mit widerlegenden Anmerkungen enthält, ist bereits unter der Presse und wird allernächstens erscheinen.

Nürnberg, den 1. November, 1797.

Historische aktenmäsige
Darstellung und Entwikkelung

der

seit dem Regierungsantritt Seiner Königlich-Preussischen Majestät in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, von den königlichen Regierungen und Aemtern

in Anspruch genommenen

Unmittelbarkeit

der

der freiherrlich von Geuder- und respektive von Geuder-Rabensteinerischen Familie zuständigen

freien Reichshofmarkt

Heroldsberg,

mit ihrem Gebiete.

Mit Beilagen von Ziffer 1. bis Ziffer 35. inschlüssig.

1797.

[illegible]

Vorstellung und Erläuterung

[illegible]

[illegible]

in [illegible] gekommenen

Unmittelbarkeit

der

[illegible]

[illegible]

[illegible]

mit ihrem Distrikt.

Mit Beylagen von Lit. A. bis [illegible]

inclusive.

17[illegible]

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Freiherren von Geuder, respektive genannt Rabensteiner, Erb- und Gerichtsherren von und zu Heroldsberg ff. entsproßen aus einer der åltesten, stifts- und thurnierfåhigen, Familien; aus einer Familie, deren ersten Ursprung Deutschlands finsteres Zeitalter vor dem dreizehenden Jahrhundert verbirgt, die aber nach der höchsten Wahrscheinlichkeit von den böhmischen Gebirgen in die Schweitz, von dort in die Niederlande und aus diesen nach Franken kam; aus der Sigmund Geuder I. Ritter, in der Mitte des dreizehenden Jahrhunderts schon, als Besitzer der nicht unbeträchtlichen, von seinem Sohn Sigmund II., an die Grafen von Nassau, und von diesen an die Burggrafen von Nürnberg, veräusserten Veste Kammerstein bei Schwobach, mit Land, Leuten, Dörfern, allen Gerichten, Rechten, Würden, Freiheiten ff. bekannt ist; aus einer Familie, aus der Georg I. Geuder, schon im Jahr 1353. Hannsen von Egloffstein und andere von Adel, denen

er als ihr Herr zu Ehren und Recht mächtig war*) in seinen Verspruch und Schutz nahm, die Würde eines kaiserlichen Hofmeisters und Hofrichters bekleidete, und in der erhabenen Würde eines kaiserlichen Gesandten an Pabsts Innozenz Hof, seine Lebenstage endigte; aus der Heinrich I. Geuder sich, vom Jahr 1366. bis zum Jahr 1389. als ernannter, und von Kaiser Karl dem Vierten bestätigter, Reichsschultheiß zu Nürnberg auszeichnet; aus der Heinrich II. Geuder zu Ende des vierzehenden Jahrhunderts Ritter des deutschen Ordens in Preussen war; aus der Konrad II. Geuder zu Ende des vierzehenden, und Anfang des funfzehenden Jahr-

*) Das, in dem von Geuderischen Archiv befindliche, Originaldokument hierüber, verdient, als eine diplomatische Seltenheit, hier einen Platz. Es lautet also: JCH Jorg Gewder, Ritter rc. bekenn vnd thu kunt offenlich mit disem Brief gen allermenniglich, das ich Hanns von Egloffstein mit samt seinen knechten pferden Jer Hab vnd gut Als ihr Herr in meinen Schutz Schirm vnd Verspruch genommen hab vnd ir zu ern vnd Recht mechtig pin In maß ich ander Edelleut So ich auch vnd besunder die Edelleut so von mir belehnet sein In meinen Schutz, Schirm vnd Verspruch als die meinen hab, vnd des tzu vrkund gib ich disen brief versiegelt mit meinem anhangenden Insigell der geben ist am Newndenten Tag des Monatz Octobrl. als man zahlt von Christi vnsers Herrn gepurt, dreutzehenhundert vnd in dem drew vnd funftzigsten Jarn.

Jahrhunderts zwei ritterliche Meerfahrten gegen die Unglaubigen unternahm und bei der letztern Freiheit und Leben in Egypten verlor; aus der Martin III. Geuder, selbst mit Marggraf Friedrich von Brandenburg 1486. im Thurnier zu Nürnberg rannte; aus der Sebald Geuder im Thurnier zu Nürnberg von dem schwäbischen Bund eine Fahne empfieng, und Philipp Geuder noch dem letzten Thurnier zu Nürnberg im Jahr 1561. beiwohnte; aus der Andreas Geuder in Gemeinschaft mit seinen Schwägern, den Rittern Leonhard von Babenberg und Martin von Heiden, das Amt und Halßgericht Emskirchen innenhatte, von kaiserlicher Kommissionswegen den merkwürdigen Krieg zwischen Herzog Ludwig von Baiern Landshuth und Marggraf Albrecht von Brandenburg, und die nicht minder merkwürdigen Händel zwischen dem Rath und der Bürgerschaft zu Weissenburg im Nordgau, vermitteln und entscheiden half und dem Kaiser Friedrich III. für sich und sein Geschlecht das Helmkleinod mit einer goldenen Krone zierte (im Jahr 1471.); aus einer Familie, welche durch die, in den böhmischen Krieg gegen die Hussiten, in dem spanisch-niederländischen und andern Kriegen jenes Zeitalters, ihrem allerhöchsten Oberhaupt und Lehenherrn geleisteten, treuen und tapfern, Ritterdienste, sich rühmlichst auszeichnete; aus einer Familie, aus deren Mitte, bei der nachherigen Umbildung des reichsritterschaftlichen Staatskörpers in seine gegenwärtige, durch Reichsfriedensschlüsse,

Reichsgrundgesezze und kaiserliche Privilegien bestätigte, Form, mehrere Kaiserliche und Ritterräthe, und unter diesen vorzüglich Johann Philipp Geuder, Ritter, der schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Hauptmann des löblich fränkischen Ritterorts Gebirg und Spezialdirektor der sechs Ritterkantons in Franken, auch perpetuirlicher Generaldirektor der drei Ritterkreise in Franken, Schwaben und am Rheinstrom war, — merkwürdig sind; aus einer Familie, der die bei Kaisern, Königen, Kurfürsten und Fürsten bekleideten ansehnlichen Militair- und Zivil-Ehrenstellen, die, mit Ehren getragenen Verdienst- und ritterlichen Stiftsorden, kaiserliche Diplome, Begnadigungs- und Wappenbriefe, auch andere öffentliche Schriften das unauslöschliche Zeugniß des Alters, der Rechtschaffenheit, der Gelehrsamkeit, der Treue gegen ihr Reichsoberhaupt, der Tapferkeit gegen ihre Feinde, geben: diese Freiherren von Geuder, respektive genannt Rabensteiner, besitzen unter den, von diesen ihren ruhmwürdigen Vorfahren, durch rechtliche Titel erworbenen, und auf ihre Nachkommen gebrachten reichsunmittelbaren Gütern, gegenwärtig noch:

den Markt Heroldsberg, Vogtschaft, Halßgericht und den Bann daselbst über das Blut zu richten, nebst der Fraiß zu Groß- und Klein-Geschaid, zu Untersdorf und Peringersdorf

und sind damit, so wie von den vorherigen Kaisern, also auch von Seiner gegenwärtig regierenden römisch-kaiserlichen Majestät, Franz II. und dem heiligen Reich, zu gesammter Hand, allergnädigst belehnt. Beilage Ziffer 1. Ziffer 1.

§. 2.

Nicht allein ehrwürdig durch sein graues Alter, und glänzend durch seinen Autor, ist der Erwerbstitel, unter welchem die Ahnen der Freiherren von Geuder diese Besitzung an sich gebracht haben, sondern auch, in dem Hauptsitz Heroldsberg selbst, durch einen mehr als vierhundertiährigen ganz ruhigen und ungestörten, in den, darzu gehörigen Orten aber, durch einen zwar eben so vieliährigen und rechtmäßigen, wiewol von widerrechtlichen Störungen nicht so ganz freigebliebenen Besitzstand, geheiligt.

Heroldsberg ist nicht, wie so mancher, gegenwärtig unter seinen Nachbarn hervorragende, Distrikt oder Ort, erst seit er der von Geuderischen Familie zugehörig ist, aus einem unbedeutenden Dörf'chen oder Bauernhof, mit der vermehrten Kultur in Franken, nach und nach angebauet, und der darzu gehörige Distrikt durch Usurpation und Uebergewalt erweitert worden, und seit der Zeit erst zu seinem dermaligen Zustand herangewachsen. Heroldsberg war im Gegentheil zur Zeit der Erwerbung beträchtlicher, und der

darzu gehörige Distrikt weit grösser und mehrumfassend als iezt.

Aeltere Dokumente nennen, neben den, oben angeführten, den Heroldsberger Distrikt ausmachenden, Ortschaften, auch noch Kalchreuth, Brand, Keeswasser, Bruck, Tennenlohe, Herpersdorf, die Wüstenmühle und Eltersdorf. Dieser Umfang des Heroldsberger Gebiets, verminderte sich im nemlichen Verhältniß, in welchem sich ienes seiner Nachbarn vergrösserte. Die Wachsamkeit der Freiherren von Geuder konnte nicht immer den Mangel iener nachdrücklichen Mittel ersetzen, die, gegen die präpotente Gewalt der mächtigern Nachbarn, nicht selten erforderlich gewesen wären. Unter diesen Nachbarn verdient das, dermalig- königlich- preußische Oberamt Baiersdorf nicht den letzten Platz.

Schon zu Ende des funfzehenden Jahrhunderts, finden sich Eingriffe in die Fraiß zu Bruck, zu Eltersdorf, zu Kalchreuth und zu Brand.

Die Freiherren von Geuder, welche zum Theil selbst Bürger zu Nürnberg und Glieder des Raths dieser, damals so reichen als mächtigen, Reichsstadt waren, die, durch erlittene ähnliche Bedrängnisse von der nemlichen Seite her ein verhältnißmäsig gleiches Interesse mit ihnen hatte, und mit ihnen in Freund-

schaft

schaft und nachbarlichem Einverständniß lebte, erwehrten sich zwar glücklich mancher gewaltthätigen Zudringlichkeit und vertrieben, mit Beistand und Hülfe gedachter Reichsstadt mehr als einmal Gewalt mit Gewalt. Aber, als durch die nachher veränderten Umstände: — (besonders durch die in den Jahren 1583. und 1587. in Sachen Brandenburg gegen Nürnberg ergangenen Kammergerichts- und Revisionsurtheile die Fraiß in 39. namentlich eingeklagten Orten und Bezirken dem hochfürstlichen Hause Brandenburg in possessorio zuerkannt wurde; und Nürnberg de non amplius turbando Kaution geleistet hatte —) dies gemeinschaftliche Interesse Nürnbergs mit der freiherrlich von Geuderischen Familie aufgelößt wurde; so blieb letztere von nun an sich selbst überlassen. Sie war nun, bei weitern gegenseitigen gewaltthätigen Eingriffen für sich allein zu schwach, diese mit rechtserlaubter Gegengewalt abzuweisen und mußte lediglich zu dem höchsten Reichsrichter ihre Zuflucht nehmen. Dort bewirkte sie im Jahr 1604. ein Pönalmandat sine clausula. Da aber demselben brandenburgischer Seits nicht durchgängig Folge geleistet wurde, und da die ökonomische Verfassung der von Geuderischen Familie es eben so wenig in Hinsicht auf die Prozeßkosten als ihre Gegengewalt mit der brandenburgischen Gewalt aufzunehmen vermogte; so sahe diese Familie sich leider! in die traurige Nothwendigkeit versetzt, mit der stillen Resignation auf diesen

Theil ihres Fraißbezirks, nemlich auf Kalchreuth, Brand, Keeswasser, Bruck, und Eltersdorf, ihrer Ruhe und ihren, durch den immittelst eingetretenen, verheerenden dreißigiährigen Krieg zerrütteten Finanzumständen, ein großes Opfer zu bringen. Eine Nothwendigkeit, die zum Theil noch dadurch vergrössert wurde, daß den Freiherren von Geuder, brandenburgischer Seits, mit der Versagung der Belehnung, in Rücksicht ihrer brandenburgischen Lehen für den Fall gedroht wurde, wenn sie sich nicht entschliessen würden, dem Kirchweihschutz zu Kalchreuth durch einen ausdrücklichen Revers zu entsagen. Beilagen Ziffer 2. 3. 4.

Ziffer 2. 3. 4.

Sie stellten (mit welchem Gefühl des gerechtesten Schmerzes, läßt man ununtersucht) den geforderten Revers aus, und waren nun gewiß zur Hofnung berechtiget, daß sie doch wenigstens mit den Ueberbleibseln ihres Bezirks, mit dem an die Heroldsberger Fluren unmittelbar angrenzenden Groß- und Klein-Geschaid, mit der, in der Heroldsberger Feldmarkung liegenden Hundsmühle, und mit dem, durch kein dazwischen liegendes Dorf von Heroldsberg abgeschnittenen, Ort Peringersdorf, die einen ganzen zusammenhängenden Distrikt ausmachen, unangefochten und in Ruhe bleiben würden.

§. 3.

§. 3.

Aber diese so theuer erkaufte Ruhe war nur von kurzer Dauer: denn bald fieng man baiersdorfischer Seits an, auch die von Geuderischen Fraißgerechtsame zu Groß- und Klein-Geschaid — woselbst man noch um das Jahr 1540. einen bewehrten Einfall unternommen hatte, um gegen die, bei Gelegenheit einer Ermordung zu Brand, geuderischer Seits geschehene Abhohlung eines Fraißpfands, Repressalien zu gebrauchen *): woselbst man also, noch in diesem Jahre, von der von Geuderischen Fraißbefugniß überzeugt war — in Zweifel zu ziehen: und endlich trieb man es sogar so weit, das Paradoxon aufzustellen, daß den Freiherren von Geuder

ausser

den Ettern des Hofmarkts Heroldsberg weder Territorium noch Fraißbezirk

zustünde, weil ihnen durch die Kammergerichtsurtheile von den Jahren 1583. und 1587. alle Territorial- und fraißliche Obrigkeit,

ausser ihren Ettern,

 eben

*) Dieser Vorgang ist weitläuftiger erzehlt in dem, von Seiten Brandenburg zu Kulmbach den 4. Dec. 1551. — in causa Brandenburg contra Nürnberg, die fraißliche Obrigkeit betreffend, produzirten Verzaichnis etlicher Fraißfäll, fol. m. 8. beruht mithin auf eigenem gegenseitigen Zugeständniß.

eben so abgesprochen worden seye, als denen von Nürnberg ausser ihren Mauern. Diesen sonderbaren Satz suchte man, in Ermanglung rechtlicher Gründe, durch den Gemeinspruch aufzustutzen:

es ist reichskundig und beruht in offener Notorietät. Beilagen, Ziffer 5. 6.

Ziffer 5. 6.

Zur rechtlichen Prüfung dieser Anmassung wird es nicht undienlich seyn, das Nöthige aus ienen Prozeßakten zu erzehlen. Die Herren Marggrafen Kasimir und Georg, zu Brandenburg, klagten am 23. November, 1526. gegen die Reichsstadt Nürnberg und Martin Geuder, bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht, super turbata possessione der hochfraißlichen Obrigkeit, an denen, in der Summariklag namentlich angeführten, Orten:

Pettenhofen, Schwarzenbach und Grub im Amte Thann;

Wendelstein, Schwarzenbruck, Ochenbruck, Röthenbach, Feucht, Großenschwarzenlohe, Neuses an der Schwarzach, Limbach nechst bei Schwobach, Wolkersdorf, Eibach, Entengraben, Reichelsdorf, Kornburg, Pillenreuth, Ziegelstein, Gaulenhofen, Herpersdorf und Schweinau, im Amte Schwabach;

Fürth, Poppenreuth, Stadeln, Mannshof, Grossenreuth, Kleinreuth, Höfen, Schniegling, Wetzendorf, Buch vff Erlanger Strassen, zu Neuenhof am Nürnberger Wald, Kronach, Ronhof, Muckenhof, Blaich, Weickersdorf, Gebersdorf, Sindersbühl, Tennenlohe und Kraftshof,

im Amte Kadolzburg;

Kalchreuth und daselbst um an der Schwabach,

im Amte Baiersdorf.

Die von Geuderische Familie besaß die Fraiß zu Herpersdorf, zu Tennenlohe und zu Kalchreuth, und deswegen wurde Martin Geuder zum Mitbeklagten gemacht.

Die Sache wurde weitläuftig verhandelt und erst im Jahr 1583. entschieden.

Das unterm 18. Sept. 1583. publizirte, und in revisorio unterm 13. Julius, 1587. bestätigte Urtheil lautet also:

In Sachen, weiland Herrn Kasimirs und Herrn Georg, iezt Herrn Georg Friedrichs, Marggrafen zu Brandenburg, Klägere eines, wider Burgermeistere und Rath der Stadt Nürnberg, Beklagten andern Theils,

die

die hohe fraißliche Obrigkeit belangend,

zu Recht erkannt:

daß ermelte Beklagte ihne Klägern an seiner possessione vel quasi der hohen fraißlichen Obrigkeit

in denen der

Empter Thann, Schwabach und Kadolzburg

in der Summariklag

angezogenen Orten und Bezirken

geklagtermassen zu turbiren und zu verhindern nicht gebührt, sondern daran zu viel und unrecht gethan haben,, ꝛc.

Ruhig kann man ieden Unbefangenen in diesem Urthel den arrogirten Satz der Baiersdorfer Beamten

Heroldsberg hat weder Fraiß noch Territorium weiter, als so weit die Ettern desselben gehen

aufsuchen lassen, und niemand wird ihn finden.

Die Freiherren von Geuder sind im Urtheil nicht einmal genannt; ihrer Besitzungen und Rechte ist mit keiner Sylbe gedacht, und selbst der in der Summariklag namentlich mit eingeklagte Ort

Kalchreuth und daselbst um an der Schwabach, im Amte Baiersdorf

ist

ist im Urtheil mit Stillschweigen übergangen, und zwar mit Recht, weil man, klagender Seits, in der Folge nicht einmal darauf artikulirt hatte.

Die Freiherren von Geuder haben also durch dieses Urtheil an ihren Besitzungen und Rechten **nichts** verlohren, denn selbst die Fraiß in den, in dem Urtheil mit eingeschlossenen, Orten, Herpersdorf und Tennenlohe konnte ihnen durch die beklagten Herren Burgermeistere und Rath der Stadt Nürnberg nicht verlohren werden,

weil sie

(wie der brandenburgische Anwald selbst sagt:)

sich in disem ferrers nicht eingelassen auch einem Erbarn Rath keine volle Macht gegeben, so kann sich auch der ein Erbar Rath nicht anmassen *).

Gesetzt iedoch, die Freiherren von Geuder hätten durch dieses Urthel **alles** verlohren, was sie nach dem Sinn und Ausdrukk der Klage verlieren sollten, so hatten sie nichts als die **Fraiß** — vom Territorium war die Rede nicht, man lese Klage und Urtheil!

*) Duplicae et respect. triplicae, brandenburgischen Anwalds in causa Brandenburg contra Nürnberg, die hohe fraißliche Obrigkeit betr. prod. Spirae den 19. Nov. 1572. fol. m. 182.[b].

theil! — zu Kalchreuth, zu Tennenlohe und Herpersdorf verloren; ein Recht also dem sie, obenbemerktermassen (§. 2.) vorlängst schon entsagt hatten, oder vielmehr, dem sie, um belehnt zu werden und Ruhe und Friede in Ansehung ihrer übrigen Besitzungen zu gewinnen, hatten entsagen müssen.

§. 4.

Sind die Gründe, aus denen die Behauptung des Oberamts Baiersdorf hergehohlt ist, nirgends vorhanden; so waren auch alle darauf gebaute, und von Baiersdorf mit Gewalt unternommene, Eingriffe in die freiherrlich von Geuderischen Fraißgerechtsame zu Geschaid und zu Peringersdorf verbotene Handlungen, die weder einen Besitz gründen *) noch wohlerworbene Gerechtsame über den Haufen stürzen können **); so sind die, dem Oberamt Baiersdorf, bei ieder Gelegenheit entgegengesetzten, lebhaften Protestationen, rechtliche, wirksame, iede Besitzergreifungsabsicht entkräftende, Sicherungsmittel ***) und nur die, geuderischer Seits ausgeübten actus meri imperii et superioritatis territorialis ächte, rechtliche Besitzhandlungen. So unumstößlich diese Rechtsätze sind; so oft man solche

*) Allgem. Landr. f. d. königl. preuß. St. 1. Th. Tit. 7. §. 97.

**) Allgem. Landr. f. d. königl. preuß. Staat. 1. Th. Tit. 7. §. 10. et 15.

***) Allg. Landr. a. a. O. §. 85.

solche auch dem Oberamte Baiersdorf entgegen stellte: so machte sie doch auf dasselbe nicht den rechtlichen Eindruck, den man mit Recht erwarten konnte. Dieses Amt sezte vielmehr, die ungegründete Sprache von einer allgemeinen territorial- und fraißlichen Obrigkeit über die von Geuderischen, ausserhalb Heroldsberg gesessenen, Unterthanen, fort; schien aber die Kühnheit dieser Hypothese selbst zu fühlen, und bewies dieses Gefühl durch einen öffentlichen Widerspruch seiner Handlungen mit seinen Worten.

Denn, die freiherrlich von geuderischen Unterthanen sowohl inn- als ausserhalb Heroldsberg, leisteten nach wie vor den Freiherren von Geuder die Huldigung (homagium), waren bei den Heroldsberger Handwerksinnungen eingezünftet, stunden unter den von Geuderischen Gerichten zu Heroldsberg, und wurden nach Geuderischen und den dort angenommenen Subsidialgesezzen gerichtet; die Schuzverwandten zahlten nach wie vor ihre Schuzgelder, und die Wirthe ihr Umgeld an die von Geuderische Herrschaft; die Unterthanen zahlten, nach wie vor, das Surrogat der Reiß und Folge — die Steuern, an denienigen Ritterort, bei welchem die Freiherren von Geuder inkorporirt sind.

§. 5.

Erst, als Seine königlich- preussische Majestät die Regierung über die fränkischen Fürstenthümer Ansbach

bach und Baireuth, antraten — im Jahr 1792. — fieng man baiersdorfischer Seits an, diesen bisherigen Widerspruch seiner Handlungen mit seinen Grundsätzen dadurch aufzulösen, daß man die, diesem Regierungsantritt gewiedmete, Patente, in welchen von Unterthanschaft, von Treue und Gehorsam gegen den neuen Landesherrn, die Rede war, nicht nur bei den freiherrlich von Geuderischen, ausserhalb des Heroldsberger Fraißdistrikts gesessenen unmittelbaren Unterthanen, sondern auch bei den, in diesem Fraißdistrikt gesessenen, zu Peringersdorf, auf der Hundsmühl, ꝛc. anschlug. Geuderischer Seits sah' man sich veranlaßt, wider dieses, eben so neue als unbefugte, den unfürdenklichen Besitzstand und die niemals unterbrochene Ausübung seiner Unmittelbarkeitsrechte äusserst beeinträchtigende, Handlung, zuerst bei den Aemtern, und, als man von diesen keine befriedigende Antwort erhielt, auch bei der königlichen Regierung zu protestiren. Aber, man erhielt von dorther nicht nur die gehofte Hülfe nicht, sondern sogar nicht einmal eine Antwort. Vielmehr wurde in der Folge, in Konformität dieses Patents fortgefahren, die von Geuderischen Unterthanen als königliche Landesunterthanen zu behandeln. Sie mußten Sr. königlich - preussischen Majestät huldigen, ihre Häuser wurden numerirt, ihre Söhne aufgezeichnet und endlich unter das Maas gestellt, es wurde ihnen verboten, ihre Steuern, so wie bisher, an den Ritterkanton zu bezahlen ꝛc. Die Unterthanen, als sie sa-

hen,

hen, daß sie von ihrer Herrschaft nur schwach oder gar nicht, gegen diese, von einer so mächtigen Seite gekommenen Zumuthungen gesichert und unterstützt werden konnten, fügten sich nicht nur, sondern unterließen in der Folge sogar, von den successiven Vorgängen vollständige Anzeige zu machen. Die freiherrlich- von Geuderischen erbgehuldigten Unterthanen sind also so sehr von ihrer rechtmäßigen Herrschaft entfernt worden, daß diese nicht einmal ihren gegenwärtigen Zustand im Zusammenhange und speziell kennt.

§. 6.

Inzwischen, und bei allen gewaltsamen Vorschritten gegen die, ausserhalb Heroldsberg gelegenen von Geuderischen Unterthanen, blieb iedoch das Amt Baiersdorf seinem aufgestellten Grundsazze (§. 3.)

„daß den Freiherren von Geuder nur inner ihren Ettern zu Heroldsberg Fraiß und Territorium gebühre„

getreu? Zu Heroldsberg wurde kein Regierungsantrittspatent angeschlagen; das, auf Absterben Seiner römisch- kaiserlichen Majestät, Leopolds II. in der Kirche zu Heroldsberg veranstaltete Trauerläuten wurde nicht, so wie es anderer Orten geschah, gehindert, es wurde nicht einmal eine Bewegung dagegen gemacht. Die unterschiedlichen, von dem Kanton nach Heroldsberg kommunizirten kaiserlichen Patente wur-

den, nach wie vor, ohne iemands Widerrede, an dem dortigen Rathhaus und der Kirche affigirt, man warb ohne den mindesten Widerspruch die, für das k. k. Heer von der Ritterschaft zu stellende, und auch auf Heroldsberg repartirte, Rekruten, und noch kurz vorher, im Jahr 1791. hatten die freiherrlich von Geuderischen Unterthanen den Freiherren von Geuder feierlich und öffentlich gehuldigt, ohne daß von iemand die geringste Einrede geschehen wäre.

§. 7.

Desto überraschender und schmerzhafter mußte es daher für die freiherrlich von Geuderische Familie seyn, als auf einmal, im Monat Januar 1794. der Kriegskommissarius Heinrichmaier zu Baiersdorf seinen Amtknecht in die Reichshofmarkt Heroldsberg abschickte, um die dortig- von Geuderischen erbgehuldigten Bürger, Unterthanen und Innwohner, zur Konscription nach Baiersdorf zu zitiren.

Das Bewußtseyn ihres rechtmäßigen, auf die gültigste Art erlangten, mehr als vierhundertiährigen, ruhigen Besitzstandes, und die Erinnerung an die erlittenen, so manchfaltigen, Bedrückungen mußten in den Freiherren von Geuder den muthvollen Entschluß bewirken, alle gesetzliche Mittel und Wege zur kräftigsten Vertheidigung ihrer Rechte und Gerechtigkeiten und zur Erhaltung ihres Besitzstan-

des

des einzuschlagen. Der Baiersdorfer Amtknecht wurde also arretirt und über die Grenze gebracht. Dies schrekkte das Amt Baiersdorf nicht ab. Vielmehr erschien gleich in den nächsten Tagen dieser Amtknecht wieder, um seine Zitation unter der Drohung zu wiederhohlen, daß, wenn die Heroldsberger nicht freiwillig in Baiersdorf erscheinen wollten, sie mit bewehrter Mannschaft abgehohlt werden würden.

Aber Geuderischer Seits lies man sich auch durch diese Drohungen nicht schrekken; der Baiersdorfer Amtknecht wurde abermals arretirt, und nach einem vier und zwanzigstündigen Arrest unter der Bedeutung über die Grenze zurückgebracht, daß er sich auf den Wiedererscheinungsfall die weitern unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben haben werde.

§. 8.

In Baiersdorf fieng man nun an, Anstalten zu einem gewaltthätigen Einfall in Heroldsberg zu machen. Ein Kommando von ungefähr 500. bewehrten Männern, das aus Bürgern zu Baiersdorf und Bauern der dortigen Gegend bestund, und mit Feldscheerern, Zimmerleuten, Tambours und Pfeifern versehen war — wahrscheinlich um mit klingendem Spiel seinen Einzug in Heroldsberg zu halten — zog sich nun in dem, eine halbe Stunde von Heroldsberg entlegenen Dorf Kalchreuth zusammen.

Aber, auch in Heroldsberg war man indessen nicht müssig gewesen. Männer, Weiber und sogar Kinder hatten sich, — da sie bei dem, von dem Landmann so gefürchteten Punkt der Konscription zuerst und auf einmal berührt wurden — mit Gewehren, Drüscheln und Heugabeln unaufgefordert bewaffnet, Allarmkanonen waren aufgeführt und man hielt die Sturmglocke in der Hand. Einen Tag und eine Nacht erwartete man so die Ankunft des Baiersdorfer Kommando, entschlossen, seine uralten Gerechtsame mit Blut und Leben zu vertheidigen.

Endlich erschien der Tag, Mittwoch der 22ste Jenner, an welchem der gewaltthätige Angriff geschehen und friedliche Nachbarn und Landleute sich blutig bekämpfen sollten, blos um den übertriebenen, ungerechten Diensteifer eines einzigen brandenburgischen Beamten zu befriedigen.

Eine Deputation von baiersdorfischer Seite kam vor Heroldsberg, man vermuthete hinter ihr das Kommando; löste die Kanonen und zog die Sturmglocke. Alles versammelte sich auf der Seite, von welcher die Baiersdorfer herkommen mußten, und den Deputirten wurde der Eingang in Heroldsberg verwehrt.

Ihr Antrag war die Frage:

Ob man es auf Gewalt ankommen lassen wolle?

Man

Man beantwortete sie mit der gegründeten Vorstellung:

daß man sich durch einen bereits abgegangenen Deputirten an des Herrn Ministers von Hardenberg Exzellenz gewendet habe, dessen Zurückkunft man noch abzuwarten hätte, und die auch sie abwarten mögten,

und als sie auf diese Vorstellung nicht zu hören schienen, mit einem entschlossenen Ja! Sie sahen die ernstlichen Anstalten, kehrten nach Kalchreuth zurück, und eben als man dort den blutigen Auftritt eröffnen wollte, erschien — eine Estaffete von des dirigirenden Herrn Ministers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz, die durch die dringenden, mündlichen und schriftlichen Vorstellungen des gedachten von Geuderischen Deputirten bewirkt worden war; das Baiersdorfer Kommando zog sich nun zurück, und es blieb — eine Zeit lang — Friede *).

§. 9.

Im Julius 1796. wurden die königlich-preussischen Territorialansprüche gegen die Reichsstadt Nürnberg

*) Diese Geschichte ist zu allgemein bekannt, als daß man den nähern Beweis derselben aus den abgehaltenen Protokollen und eingeschickten Relationen, nicht für eine, den Zwekk dieser Schrift überschreitende, Weitläuftigkeit halten sollte.

berg geltend gemacht und das Territorium bis an die Thore der Stadt Nürnberg mit königlichen Truppen besetzt. Die Freiherren von Geuder waren benachrichtiget, daß ihnen wegen ihrer Hofmarkt Heroldsberg ein ähnliches Schicksal drohe.

Es erschienen mehrere öffentliche Darstellungen und Erklärungen der Staatsverhältnisse des königlichen Hauses Preussen in Absicht der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, gegen die Benachbarten und unter diesen auch iene, in Betreff derienigen brandenburgischen Insassen, die sich zur Reichsritterschaft halten.

Sahen die Freiherren von Geuder in allem diesen, Vorboten eines abermaligen Sturms auf ihre so lange und so ruhig besessene Hofmarkt Heroldsberg voraus; schien ihnen dieser Sturm um so gefährlicher, da er nun selbst von höherer Hand zu fürchten war, indessen man alle bisherige Eingriffe blos den privativen gehäßigen Absichten, einem übertriebenen, den königlichen, öffentlich mehrmals erklärten großmüthigen und gerechten, von dem Gebrauch der königlichen Macht gegen Unmächtige weit entfernten, Gesinnungen nicht entsprechenden Amts- und Diensteifer der das Amt Heroldsberg schon so lange befehdenden Unterbeamten zu Baiersdorf, zugeschrieben hatte; konnten die Freiherren von Geuder aus dieser öffentlichen

Erklä-

Erklärung die unangenehme Weissagung schöpfen, daß ihnen nach den hier aufgestellten Grundsätzen eines allgemeinen Landsassiats, der brandenburgischer Seits selbst beinahe für eine Unmöglichkeit erachtete Beweis der Exemtion *), gegen die bekanntesten Rechtsvorschriften, zugeschoben werden wolle: so lag dennoch auf der andern Seite in der königlichen Aeusserung, daß es die Absicht Seiner Majestät nicht seye, wohlerworbenen und dokumentirten Rechten in den Weg zu treten, vielmehr Ihr Wille sey, daß blos nach Prinzipien des Rechts verfahren werden solle **), und in dem von Geuderischen lebhaften Bewußtseyn, daß eben ihre Rechte wohlerworben und auf Dokumente gegründet seyen, welche das Licht nicht zu scheuen haben, ein Troßt, eine Beruhigung, die durch das größte Vertrauen in die preißwürdigste Gerechtigkeitsliebe und in die großmüthigen, wahrhaft königlichen Gesinnungen Sr. preussischen Majestät noch erhöhet wurden: ein Vertrauen, von welchem in den sämtlichen von Geuderischen, über diesen Gegenstand verhandelten Aktenstükken, der ausdrukksvollste Beweis liegt.

*) Oeffentliche Erklärung wegen der brandenb. Insassen in den fränkischen Fürstenthümern, die sich zur RRitterschaft halten. 4. 1796. pag. 6. „Der Beweis dieser „Exemtion — — scheint ganz ausser den Grenzen der „Möglichkeit zu liegen; auf keines ihrer Mitglieder ꝛc.ꝛc.

**) d. Brandenb. öffentliche Erklär. S. 10. et 11.

Dieser Ueberzeugung und diesem unumschränkten Vertrauen gemäß, säumten die Freiherren von Geuder nicht, mit Vorbewußt des löblichen Kantons, dem sie inkorporirt sind, des dirigirenden Herrn Ministers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz, vorläufig die Verhältnisse ihrer Besitzungen vorzulegen, und zur Entfernung aller irgend ersinnlichen Zweifel, selbst zur Vorlegung ihrer hierüber sprechenden Dokumente, sich ausser Schuldigkeit zu erbieten.

Nur schickten sie die Bitte voraus, daß ihnen zur Aufsuchung und Zusammenstellung dieser Urkunden in eine, zur geschwinden Uebersicht dienliche Ordnung, die erforderliche Zeit und inzwischen alles im unveränderten Zustande gelassen werden mögte.

Zwar entsprach die, unterm 12. Julius, 1796. eingetroffene, Antwort Sr. des dirigirenden Herrn Ministers Exzellenz, (Beilage Ziffer 7.) den Wünschen der von Geuderischen Familie nicht ganz, denn es heißt darinne:

Ziffer 7.

"Seine königliche Majestät können den Freiherren von Geuder ihr Unmittelbarkeitsvorgeben auf ihr bloses Wort nicht glauben, und sich dadurch von der Ausübung allerhöchst- ihrer landeshoheitlichen Gerechtsame nicht abhalten lassen,"

aber, man sahe sich doch, Geuderischer Seits, durch die beigefügte Erklärung:

daß

daß es die Absicht Seiner Majestät nicht seye, wohlerworbene, dokumentirte Gerechtsame in Anspruch zu nehmen, und daß den Freiherren von Geuder, sobald sie die ihre Unmittelbarkeitsgerechtsame aufklärende Dokumente, an das königliche Ministerium einsenden würden, volle Gerechtigkeit wiederfahren solle„

um so mehr aufgefordert, den, aus Vertrauen auf die königliche eigene Gerechtigkeit und aus inniger Ueberzeugung von derselben, gewählten, und durch die Reichsgesezze *) gebilligten Weg der Mindermächtigen gegen die Mächtigern weiter zu verfolgen.

§. 10.

Daher ließen die Freiherren von Geuder, sogleich am 14. Julius, durch einen, aus ihrer Mitte nach Anspach abgeschikkten Deputirten, mündlich und schriftlich ihre Bereitwilligkeit zur Darlegung der, ihre Unmittelbarkeit begründenden, Dokumente bezeigen, wiederholten aber auch dabei ihr billiges Verlangen um die dazu erforderliche Zeit **) und die Einstellung aller, den bisherigen Zustand verändernden Handlungen.

*) Reichsgutachten und kaiserl. allerhöchstes Ratifikationsdekr. vom J. 1753.

**) Zur Erläuterung des Umstandes, daß von Seiten der Freiherren von Geuder die in Frage stehenden Dokumente nicht sogleich vorgelegt, sondern zu deren Beibrin-

Die dadurch bewirkte, auf Seiner königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl unterm 16. Julius ertheilte, höchste Resolution (Beilage Ziffer 8.)

Ziffer 8.

daß Seine königliche Majestät auf der Stelle Restitution leisten lassen würden, sobald die Freiherren von Geuder den Beweis ihrer Unmittelbarkeit, nach den, in der Anlage *) vorgeschriebenen Erfordernissen geführt haben würden

muß-

bringung Zeit gesucht wurde, ist zu bemerken nöthig, daß sich die Freiherren von Geuder in unterschiedliche Branchen theilen, die bei verschiedenen, in ältern, und bis auf die neuesten Zeiten unter ihnen obgewalteten Privatstreitigkeiten, sich manche Original-Dokumente selbst vorenthielten; daß ihre Akten, je nachdem ihre Sachführer entfernt waren, sich theils hier, theils dort befanden, daß das Archiv noch heute getheilt ist und wenigstens der eine Theil davon in einem Zustand sich befindet, der ein langes und mühsames Nachsuchen nach jedem, nicht sehr kurrenten Aktenstück nothwendig macht; daß, da die Freiherren von Geuder in Betreff ihrer Unmittelbarkeit zum erstenmal angefochten wurden, schlechterdings nichts vorgearbeitet war, und daß daher zum Nachsuchen und Zusammenstellen der Dokumente, — die vielleicht noch jetzt nicht einmal Alle gefunden sind, mehrere Zeit unumgänglich nöthig war.

*) Diese Anlage war, die oben schon angeführte, gedruckte „Oeffentliche Erklärung, wegen der branden-

burgi-

mußte die Freiherren von Geuder, welche diesen einer incompetenten Behörde nie schuldigen Beweis vollkommen führen konnten, darüber beruhigen, daß dennoch ihr Gesuch, bis zu Herstellung dieses Beweises, den man möglichst zu beschleunigen versicherte, den bisherigen Besitzstand unverändert zu lassen, jenes so sehr nachgiebigen Erbietens ungeachtet, nicht bewilligt, sondern in dieser Hinsicht,

daß Seine Majestät der Ausübung ihrer landeshoheitlichen Gerechtsame keinen Anstand geben könnten,

beharrlich erklärt wurde.

§. 11.

Während man nun Geuderischer Seits beschäftiget war, die, zugesicherte Restitution bewirkende Dokumente aufzusuchen und zusammenzustellen, unterließ man auf der Gegenseite nicht, die angemaßten Hoheitsrechte in Heroldsberg in Ausübung zu bringen.

Ob der königliche Unterbeamte zu Baiersdorf, dem der Vollzug manches höchsten Befehls übertra-

gen

burgischen Insassen in den fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth, welche sich zur R. R. halten. 4. 1796.

gen war, diese Befehle jederzeit ganz genau in Anwendung gebracht, oder nicht vielmehr eine extensive Ausführung derselben sich erlaubet habe, muß man dahin gestellt seyn lassen.

Am 21. Julius kam der Kriegskommissarius Heinrichmaier nach Heroldsberg, um dem dortigen Geistlichen, dem Beamten, dem Schulmeister, den Schöpfen des Gerichts und dem Amtknecht, so wie der ganzen dortigen Gemeinde, den Huldigungseid abzunehmen.

Standhaft verweigerte man diese Eidesleistung. Und selbst die Drohung, daß militairische Gewalt herbeigehohlt und angewendet werden solle, würde fruchtlos geblieben seyn, wenn nicht gedachter Kriegskommissarius Heinrichmaier die, von den Unterthanen gemachte Bedingniß, daß sie von der Konscription befreiet bleiben sollten, auf eine Art, aus welcher sie solche für zugestanden erklären konnten, mit Stillschweigen übergangen und sie nebst den sämtlichen Heroldsberger Inwohnern durch das ganz unwahre Vorgeben, als wenn diese Huldigung mit Vorbewußt der Freiherren von Geuder geschähe, und sie ihre Unterthanen bereits an Preussen übergeben hätten *), zur Huldigung induzirt hätte.

Eben

*) Die eigenen Worte des Kriegskommissars Heinrichmaier lauten also:

„Was

Eben durch diese absichtliche Verleitung hat aber auch der Kriegskommissarius Heinrichmaier der ganzen Huldigung alle rechtliche Verbindlichkeit und Wirkung um so mehr benommen. Denn nun beruhte sie, ausser ihrer sonstigen offenbaren Widerrechtlichkeit, auch noch auf falschen Vorspieglungen, auf Hinterlist. — Nach allgemeinen Rechtsgrundsäzen, und selbst nach den preussischen Landesgesezzen *) ist unter solchen Umständen und Veranlassungen iedes rechtliche Geschäfft null; und iede dadurch bewirkte Willenserklärung, unverbindlich.

Ueberhaupt vermißt man bei dem ganzen Geschäffte ienen ruhigen, stillen Ernst, der das Bewußtseyn vom Recht zu erkennen giebt. Im Gegentheil bemerkt man Uebereilung und Inkonsequenz.

Denn, so vergaß man z. B. daß den Heroldsbergern der Regierungsantritt des Monarchen, dem sie nun huldigen sollten, noch nicht einmal bekannt gemacht war; (§. 6.) man schlug zwar das königliche, die Besitzergreifung betreffende Patent an, aber man ließ,

„Was wollt ihr denn, ihr Leute, ihr haltet mich
„und euch nur auf: eure Herren wissens ia schon,
„so gut als ich, sie haben euch bereits übergeben„

*) Allgem. Landrecht f. die königl. preußischen Staaten. 1. Thl. Tit. 4. §. §. 84. 85.

ließ, indem man dieses an dem Kirchhofthor anheftete, ein kaiserliches, das die Freiherren von Geuder kurz vorher, vermög des, den Unmittelbaren zustehenden iuris affigendi litteras patentes an die Kirchthür heften ließen, hängen, woselbst es heute noch hänget.

§. 12.

Und nun, nachdem der nichtige Huldigungsact geschehen war, verfolgte eine, die von Geuderischen Unmittelbarkeitsgerechtsame verletzende, Handlung die andere.

Die Häuser zu Heroldsberg, und selbst die Schlösser der Herrschaft, wurden, auf Baiersdorfischen Amts-Befehl, der sich immer mit den Worten: „auf höchstunmittelbaren Befehl *)„ anfieng, durch den von Geuderischen Beamten selbst, numerirt: oder vielmehr, es wurde mit dem Numeriren der Anfang gemacht, denn der größte Theil der Heroldsberger Einwohner widerstund diesem Unternehmen sehr lange; die Kantonreglements wurden in der Kirche publizirt, oder sollten vielmehr publizirt werden, aber die Einwohner

*) Diese Befehle sind vom Kriegskommissarius Heinrichmaier, bald: „von Kommissions wegen„ bald: „von Oberamts wegen„ unterzeichnet. Sein Kommissoriale hat man nie zu Gesicht bekommen, und Oberamtsverweser ist Herr Justizrath Rudel.

wohner liefen alle aus der Kirche; ein preussischer Adler, mit der Aufschrift: Territoire prussien wurde mitten im Ort Heroldsberg aufgestekkt *); im Kirchengebete muste der allerhöchste Lehnsherr der Freiherren von Geuder, Seine römisch-kaiserliche Majestät, ausgelassen, und dafür Seine königlich-preussische Majestät eingeschlossen werden; eine Besatzung, die anfänglich aus einigen Mann königlich-preussischer Infanterie bestund, nachher aber sich auf 40. Husaren, 2. Trompeter und 3. Offiziers vermehrte, kam nach Heroldsberg; — kurz, alle Merkmale der Reichsunmittelbarkeit, welche Heroldsberg seit seiner Existenz, seit länger als einem halben Jahrtausend genos, waren, sogar bis auf den letzten Schein, verschwunden, und zu diesem allen kam endlich noch die Zitation, nach welcher die Freiherren von Geuder selbst als Landsassen angesprochen und unter der Drohung, daß, im Nichterscheinungsfalle, der königliche Fiskal zur Klage auf Einziehung ihrer, als landsässig angesprochenen Besitzungen aufgefordert werden würde, zur Huldigung in das königliche Schloß zn Ansbach, auf den 16. August, vorgeladen wurden.

§. 13.

*) Dieser Adler wurde schon in der ersten Nacht wieder ausgerissen und hinweggeschaft, ohne daß man weiß, von wem? und wohin?

§. 13.

In dieser höchst bedrängten, unverschuldeten Lage befanden sich die Freiherren von Geuder, als sie in einer ehrerbietigen, dringenden Vorstellung an Se. des dirigirenden Herrn Ministers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz, sich nicht nur über die Ermächtigungen des Amts Baiersdorf beschwerten, sondern auch zu gleicher Zeit ihre hieher sich beziehenden Urkunden, — die unten (§.§. 23. — 30.) ebenfalls aufgeführt sind, — in beglaubten Abschriften einsendeten, die daraus resultirenden Rechte kürzlich ausführten, sich zur Darlegung der Urschriften, von welchen sie genommen waren, erboten und nun baten, alle weitere Vorkehrungen, besonders iene so widrigen des Amts Baiersdorf, einzustellen, die den Freiherren von Geuder gedoppelt empfindlich seyn mußten, da sie sich dadurch nicht einmal wie Schriftsassen, sondern, wie gemeine Amtssassen behandelt sahen.

Aus diesen Gründen, und da noch überdies durch das Vorrücken des französischen Kriegsheers, alle öffentliche Geschäffte des von Geuderischen, zur Huldigung zitirten Deputirten sich gehäuft hatten, würde auch das Erscheinen auf dem königlichen Schlosse zu Ansbach verbeten, so wie auch einer zweiten, der erstern ähnlichen Zitation, auf ähnliche Weise ausgewichen worden ist.

§. 14.

Obwol nun in der, unterm 13. September ertheilten, verehrlichen Ministerialantwort, der königliche Herr geheime Regierungs- und vortragende Rath, Kretschmann, als Kommissar, dem die Dokumente vorgelegt werden sollten, ernannt und versichert worden war, daß derselbe ehestens nach Nürnberg kommen, und bei dieser Gelegenheit auch diesen Gegenstand abhandeln werde, und obwol in dieser Antwort die Versicherung der Restitution vom 16. July wiederhohlt war; so trat doch, zur nemlichen Zeit, von der andern Seite die königliche Kantonskommission auf, um das Konscriptionsgeschäfte auch auf den Markt Heroldsberg zu erstrecken. Von dieser wurde, zuerst den Freiherren von Geuder selbst, schriftlich bekannt gemacht, daß sie die nächsten Tage nach Heroldsberg kommen würde, um die Kantonsrolle von diesem Ort, herzustellen, und ihnen aufgetragen, zur Erleichterung und Beschleunigung dieses Geschäffts, die erforderlichen Vorbereitungen zu machen.

Da diese, unter den angeführten Umständen, sich hiezu nicht verstehen konnten, sondern diese königliche Kommission unter kürzlicher Ausführung ihrer Beweggründe und vorzüglich dadurch, daß man dieses Gegenstandes wegen dermalen noch bei dem hohen Landesministerio im Vortrag stehe, und der endlichen Entschließung in der Hauptsache ohnehin nächstens ent-

gegensehe, von ihrem Vorhaben zurück zu bringen suchte; so wendete man sich ienseits mit diesem Antrag an den Beamten zu Heroldsberg, der solchen, — da er nun einmal Seiner königlichen Majestät den Eid der Treue geleistet hatte und, ohngeachtet solcher, obenangeführtermassen (§. 11.) keine rechtliche Verbindlichkeit hervorbrachte, sich als königlichen Landesunterthan betrachten mußte, — um Verdruß oder vielleicht gar der gewaltthätigen Entsetzung von seinem Amte auszuweichen, wider die Absicht der von Geuderischen Herrschaft, annahm und befolgte. Desto weniger schienen sich die Unterthanen bequemen zu wollen.

Am 24. Septembers, rückte nun die belobte Kantonskommission, mit einem Husarenkommando von ungefähr 60. — 70. Mann in Heroldsberg ein. Die iunge Mannschaft dortselbst, aufgeschrekkt von dem Gedanken, daß die Absicht dieser zahlreichen Mannschaft dahingehe, die Diensttauglichen aus ihnen sogleich auszuheben und unter das Militair zu stecken, entfloh aus ihren Häusern in die nahgelegenen Wälder, oder verbarg sich in Scheunen und Ställen, während die Kommandirten in dem Marktflecken umhersprengten, die Väter zusammentrieben und schuldlose Menschen, unter diesen selbst zitternde Greise, wie ein höchststrafbares Volk, behandelten; Menschen, die nichts wider sich hatten, als daß sie sich aus dem Labyrinth nicht heraus helfen konnten, in das sie vom Kriegs-

kommis-

kommissarius Heinrichmaier dadurch versetzt waren, daß er das Vertrauen auf ihre Herrschaft untergraben und sie in die Besorgniß, verkauft zu seyn, gestürzt hatte; (§. 11.) Menschen, die nicht strafbar, die vorsätzlich irregeleitet, die also eben deswegen nur bedauernswürdig waren, die schonende, überzeugende Zurechtweisung, aber keine Mißhandlung, verdient hatten und die, wenn auch irgend etwas strafbares in ihren Handlungen gelegen wäre, solches immer auf ihren Urheber, auf den, der sie in diese falsche Seelenstimmung versetzt hatte, zurückwerfen könnten.

Zwar war der Ton, in welchem sie nachher von der königlichen Kantonskommission selbst behandelt wurden, ganz jenem ersten, der Kommandirten, entgegen gesetzt, war ganz der glimpfliche, belehrende und schonende, der die königlich-preussischen Ministerialen beinahe überall karakterisirt und der den Beamten erst neuerlich öffentlich eingeschärft worden ist; aber den, durch die vorherig rauhe Behandlung erzeugten, ersten widrigen Eindrukk wird er schwerlich ganz vertilgt haben, wenn anders der psychologische Grundsatz, daß der erste Eindruck immer der bleibendste ist, nicht hier eine Ausnahme leidet.

§. 15.

Wenigstens hat die Kantonsrolle von Heroldsberg, die eigentliche Absicht, nicht erreicht werden kön-

nen, denn die junge Mannschaft war weder zu finden noch zur Stelle zu bringen. Es konnten also blos die Söhne nach dem Angeben der Väter aufgezeichnet, hingegen das Messen derselben und alle übrige, zur Vervollständigung der Kantonsrolle wesentlich gehörige Geschäffte musten dem von Geuderischen Beamten aufgetragen werden.

Auch hat die, durch den, bei dieser Gelegenheit abermals unverzüglich nach Anspach abgesendeten, von Geuderischen Deputirten, — der sich bei dem in dieser Sache aufgestellten (§. 14.) Kommissar, Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann die Zurückstellung des Konscriptionsgeschäffts bis zur Beendigung der Hauptsache, zu bewirken, wiewohl vergebens, bestrebte, — erlangte beruhigende Versicherung: (Beilage Ziffer 9.)

Ziffer 9.

daß die Heroldsberger Angelegenheiten bei dem, nun nächstens vorgenommen werden sollenden, Zusammentritt so eingeleitet werden könnten, daß sowohl die Herrschaft als die Unterthanen dadurch gewiß zufrieden gestellt werden würden„

die Zweifel der leztern nicht weiter aufgelößt und die von ihnen geflohene Ruhe nicht besser hergestellt, als daß sie, nachdem die Kantonskommission vorlängst wieder abgegangen war, sehr sparsam in dem von Geuderischen Amt sich einfanden und sich alda konscribiren und messen ließen.

§. 16.

Aber kaum war die Kantonsrolle vollendet, kaum war sie durch den Beamten an belobte Kantonskommission eingesendet; so zog ein neues Ungewitter auf. Die Kantonskommission, welche die iunge Mannschaft in Augenschein nehmen wollte, kündigte ihre baldige Wiederkehr nach Heroldsberg an und befahl, unter Androhung schwerer Exekution, daß sich keiner der Kantonisten, wie man sie iezt nannte, unterstehen solle, abermals zu entfliehen.

War die Ruhe dieser Bedrängten schon vorher äusserst gestört; so war sie nun ganz verlohren. Sie lasen in dieser abermaligen Ankündigung die Bestätigung der, ihnen, unbekannt durch wen? kurz vorher eingeflößten Sage, daß die Kantonskommission nächstens wieder zurückkehren werde, daß vierzig Mann Heroldsberger bereits aufgezeichnet und bestimmt seyen, durch die, aus der Gegend marschirenden, preussischen Bataillons abgeführt und unter das Militair gestekkt zu werden; und keine Vorstellung, kein Zureden der Väter konnte die Söhne abhalten, aufs neue ihre Sicherheit in der Flucht zu suchen. Sie verließen die väterlichen Häußer, trozzten unter freiem Himmel bei Hunger und Durst, zwei Nächte hindurch einer stürmischen Herbstwitterung und kamen am folgenden Morgen nach Nürnberg, um daselbst ihren Kummer in den Schoos eines der Mitbesitzer von Heroldsberg, des

Senators und Rugspräsidenten Christoph Karl Joseph Ludwig Freiherrn von Geuder, auszuschütten, wo möglich, Beruhigung oder doch Troßt von ihm zu erflehen und mit vereinter, durchdringender Stimme um Rath, Beistand und Hülfe zu rufen.

Dieser gewährte, was er gewähren konnte, das heist, er eilte unverzüglich wieder nach Ansbach, um von des hochbesagten dirigirenden Herrn Ministers Exzellenz die Einstellung dieses Vorhabens und zwar um so zuversichtlicher, zu suchen, als die Heroldsberger (§. 11.) ausdrücklich unter bedungener Befreiung vom Enrollement Sr. Majestät dem König von Preussen gehuldigt hatten.

War der Grund dieses Gesuchs, nemlich, daß man alle Stunden bereit seye, die, die Unmittelbarkeit des Ritterguts Heroldsberg beweisenden Urkunden in ihren Urschriften vorzulegen, daß dadurch die zugesicherte Restitution gewiß bewirkt, und daß dann ohnehin der Konscriptionspunkt überflüßig würde, gerecht; so war auch das, daraus hergeleitete Gesuch selbst, um Zurücknahme der vorgekehrten Maasregel, um Zurückbringung des, aus Heroldsberg entflohenen Friedens, der mit ihm gewichenen Arbeitsamkeit und der ins Stecken gerathenen Gewerbe, billig. Aber, er war nicht so glükklich damit durchzudringen; es
Ziffer wurde ihm blos zur Resolution ertheilt: (Beilage Zif-
10. fer 10.)

daß

daß es nur auf ihn ankommen würde, schon in künftiger Woche diese Dokumente vorzulegen.

In Rücksicht der Bitte selbst erhielt er zwar die Versicherung:

daß gegenwärtig vom Ausheben derienigen, die sich den königlichem Befehlen, in Absicht der Konscription freiwillig fügen, die Rede noch nicht seye

doch wurde zugleich hinzugefügt:

daß die Revision der Kantonsrolle nicht nachgelassen werden könnte, und daß die Heroldsberger es sich selbst beizumessen hätten, wenn bei fernerer Renitenz exekutivische Zwangsmittel gegen sie vorgekehrt würden.

Doch, auch von dieser Resolution konnte kein zweckmäsiger Gebrauch gemacht werden. Denn, gedachter Deputirte war am 14. Okt. abends, von Ansbach zurückgekommen, die Resolution wurde ihm durch die königliche Post nachgeschikkt, traf am folgenden Morgen, den 15. Oktober um 8. Uhr, in Nürnberg ein, und eben wollte man iemand unverzüglich nach Heroldsberg absenden, um den dortigen Inwohnern die Unmöglichkeit eines zweckmäßigen Widerstandes begreiflich zu machen, sie vor Schaden zu warnen und über ihre Furcht vor dem wirklichen Ausheben zu beruhigen; als schon die Nachricht einlief, daß ein Exekutionskommando von 25. Mann Husaren, unter der An-

führung des Herrn Lieutenant Köhlers, in Heroldsberg eingerückt seye. Durch das treffliche Benehmen dieses Offiziers, durch herablassende, den Begriffen der Menschen, zu denen er sprach, anpassende Vorstellungen, durch die mit freundlicher Offenheit vorgetragene Versicherung, daß kein Mann ausgehoben werde, gelang es denn auch demselben, nicht nur sich Zutrauen zu erwerben, sondern auch die sogenannten Kantonisten dahin zu bewegen, daß sie sich bereit finden ließen, vor der Kantonskommission zu erscheinen, und daß sie, als diese Kommission nach Heroldsberg zurückezukehren sich weigerte und die Stellung der Leute nach Brand, einem eine Stunde von Heroldsberg entfernten Ort, verlangte, selbst dorthin giengen.

Das Exekutionskommando zog nun wieder ab. Die Kosten desselben sind noch nicht berechnet, aber — bezahlt.

§. 17.

Den Freiherren von Geuder war nicht zu verdenken, daß sie nun ihr ernstes Augenmerk auf die Beschleunigung des Zusammentritts mit dem oftgenannten königlichen Herrn Kommissar richteten und demselben zu dokumentiren wünschten, daß Heroldsberg eine reichsunmittelbare Herrschaft seye.

Sie erließen schon am 17. Oktober an des Herrn Ministers von Hardenberg Exzellenz, die ehrerbietigste Anfra-

Anfrage, an welchem Tag und Ort dieser Zusammentritt geschehen solle? (beides war in der verehrlichen Resolution vom 14. nicht bestimmt) und da in der Rückantwort vom 22. eiusd. (Beilage Ziffer 11.) gemeldet wurde: Ziffer 11.

daß der Kommissar, Herr geheimer Regierungsrath Kretschmann, am 1. November nach Nürnberg kommen und dann diesen Zusammentritt veranlassen würde,,

so glaubten sie nun am Ziele zu seyn.

§. 18.

Aber sie waren ihm so nahe noch nicht und hatten noch weitere Prüfungen zu bekämpfen. Denn, immittelst hatten nicht nur die sämtlichen Unterthanen und Wirthe zu Heroldsberg, von ihrer Steuer- und Umgeldverfassung dem Beamten zu Baiersdorf vollständige Kundschaft geben müssen, sondern es wurde ihnen auch befohlen, von nun an, weder Steuer an den Kanton, noch Schutzgeld, Burgsteuer und Umgeld an ihre Herrschaft zu bezahlen, vielmehr alle diese, obwol von den Freiherren von Geuder seit Jahrhunderten und bis hieher ruhig bezogenen Abgaben nach Baiersdorf, oder wohin sie von ienseits gewiesen würden, zu liefern.

Auch fieng man von dorther nun an, in das, von kaiserlichen Kommissionswegen bisher geführte De-

bitwesen der beiden sequestrirten von Geuderischen Herren Brüder, Philippinischer, oder Rabensteinerischer Linie die Hände einzuschlagen. Nicht weniger dauerte die Mittheilung der königlichen, landeshoheitliche Gegenstände betreffenden Verordnungen und Befehle an den Heroldsberger Beamten ununterbrochen fort, ohne daß man die einzelnen Arten derselben hier weiter und vollständig nahmhaft machen könnte, da nun der Beamte zu Heroldsberg, durch die, aus der abgeleisteten Huldigung (§. 11.) entstandene Kollision seiner Pflichten sich gezwungen sah, in den amtlichen Anzeigen Lükken zu lassen.

§. 19.

Der 1. November trat ein und der königliche Kommissar, Herr geheimer Regierungsrath Kretschmann, kam nach Nürnberg. Aber, er reiste schon am 4. oder 5. dieses Monats, der geschehenen mündlichen Erinnerung ohngeachtet, wieder ab, ohne daß der bestimmte Zusammentritt mit dem von Geuderischen Deputirten veranlaßt oder in der von Geuderischen Angelegenheit nur das Geringste vorgenommen worden wäre; wobei derselbe blos die mündliche Versicherung hinterließe, daß er die ersten Tage wieder nach Nürnberg kommen und sich dann diese Angelegenheit zum Geschäfft machen würde. Anstatt dessen wurden den Freiherren von Geuder einzeln, Zitationen durch Expresse zugeschickt, worinnen sie, von neuem, unter Androhung

der

der Aufforderung des Fiskals zur Klage auf Einziehung ihrer landsässigen Besitzungen, vorgeladen wurden, respektive am 11. und 12. November, in dem Kaufmann Mattischen Garten an der Bucherstrasse bei Nürnberg, vor einem königlichen Kommissar — dem nemlichen Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann — zu erscheinen, um Seiner königlich preussischen Majestät den Huldigungseid zu leisten. Am Schluße dieser Zitation war noch beigefügt, daß, nach geleisteter Huldigung, Gelegenheit genommen werden wolle, sich über die Immedietätsbehauptung zu besprechen. (Beilage Ziffer 12.) Dies konnte man sich Geuderischer Ziffer
Seits nicht erklären. 12.

Des reichslehenbaren Ritterguts Heroldsberg und seiner Appertinenzien wegen konnte die Huldigung nicht verlangt werden; darüber war bisher zu weitlänftig verhandelt; der endlichen Entwickelung gieng nur noch die Darlegung der Ur- und Abschriften, von welchen iene beglaubte Abschriften genommen waren, die man an das hohe Landesministerium bereits am 11. September eingeschickt hatte (§. 13.) ab, und es lag nicht an den Freiherren von Geuder, daß diese Darlegung nicht schon am 1. Nov. geschehen war. In Rücksicht ihrer übrigen Lehen hatten sie ältere Pflichten, die sie, ohne Vorbewußt und Bewilligung der Lehenherren, dadurch, daß sie ihre Lehen dem Landsassiat unterwarfen, nach rechtlichen, moralischen und Religions-Grund-

sätzen;

säzen, nicht brechen konnten und nicht brechen durften, ohne sich schwerer Verantwortung, allenfalls auch einer, die Einziehung des Lehens würkenden, Felonie, schuldig zu machen und Gewissensvorwürfen auszusezen.

Also, nur in Rücksicht ihrer, in dem Umfang der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth gelegenen, brandenburgischen Lehen — welches sehr wenige sind — konnten sie diese Zitation auf sich anwenden, da es an Vorgängern fehlte, welche sich der Huldigung, unter diesen Modifikationen entzogen häten, und da es Pflicht für sie war, auch Seiner königlich-preussischen Majestät in Rücksicht ihrer brandenburgischen Lehen, so wie ihren sämtlichen höchsten und hohen Lehensherren, den Eid der Treue zu leisten.

In der Sprache der Ehrerbietung und ungekünstelten Wahrheit trugen sie diese Gesinnungen dem königlichen Herrn Kommissar schriftlich vor, erboten sich, ihre Gründe selbst vor dem Throne Seiner königlichen Majestät unmittelbar zu rechtfertigen und schickten, bei eigener Verhinderung, zur Ablegung des Huldigungseids, in Rücksicht ihrer brandenburgischen, in dem Umfang der fränkischen Fürstenthümer gelegenen, Lehen, einen Bevollmächtigten ab. Zwar wurde dieser nicht angenommen und die ganze Sache auf einen Bericht an die allerhöchste Stelle in Berlin ausgestellet: aber sie sind doch bis iezt nicht weiter angefochten worden.

Ein-

Einfach sind die Mittel, gezogen aus der Natur der Sache und gegründet auf unstreitige Prinzipien der Moralität, der Religion und des Rechts, durch welche ein Theil der Freiherren von Geuder diese Prüfung bestanden hat; und gleichwol unterlag der andere.

Der Kammerherr, Freiherr Christian von Geuder Rabensteiner, erschien und huldigte: zwei andere Geschlechtsglieder sollen sich zur Huldigung bereit erzeigt, unter vorgegebenen Ehehaften ihr Aussenbleiben entschuldiget und um Dilation gebeten haben. Man untersucht die Gründe nicht, wodurch sie zu diesem Benehmen bewogen wurden. Die Furcht vor dem königlichen Fiskal mag immer nicht der letzte gewesen seyn. Und ist es diese; so beseelt die, ihren Lehnseiden, den Geschlechtsverträgen und ihrer innern Ueberzeugung treu gebliebenen Freiherren von Geuder die unumstößliche Gewißheit, daß sie den gerechten, großmüthigen und erhabenen preussischen Monarchen, durch ihre gänzliche Furchtlosigkeit weit mehr verehrt haben, als iene. Denn Besorgniß einer Gewalt, die Gewissensverläugnung und Meineid fordert, kann neben der Ueberzeugung von Großmuth und Gerechtigkeit nicht bestehen!

§. 20.

Diese Gewißheit hat sich auch bestätiget. Nachdem die Freiherren von Geuder nochmals die Vor-

nahme

nahme des mehrmals erwähnten Zusammentritts, in Erinnerung gebracht hatten, kam dann, am 18. Dezember, der Herr geheime Regierungsrath Kretschmann, als königlicher Kommissar nach Nürnberg, um sich iene Dokumente, auf welche die Freiherren von Geuder ihre Unmittelbarkeitsrechte gründen, durch den von Geuderischen Deputirten vorlegen zu lassen.

Dieser produzirte nun:

1.) Das unten (§. 24.) aufgeführte Dokument vom Jahr 1361. im Original;

2.) den Verzicht- und Uebergabsbrief Herzog Swantibors in Pommern, den von Geudern im Jahr 1391. ausgestellt, in einem Transsumt des kaiserlichen Hofgerichts vom Jahr 1446. (§. 26.)

3.) Den ersten kaiserlichen, den Freiherren von Geuder vom Kaiser Wenzel, im Jahr 1391. ertheilten Lehenbrief, in einem Transsumt des Abts Georius zu St. Gilgen in Nürnberg, vom Jahr 1435. (§. 26.)

4.) Ein Instrumentum notariale super facta insinuatione der Verbietbriefe K. Friedrichs an das Landgericht zu Sulzbach in den Jahren 1446. und 1448. erlassen; im Original (§. 32.)

5.) Das Diplom K. Sigmunds über das Schild und

Way-

Wappen der Bürger zu Heroldsberg, im Jahr 1417. ertheilt; im Original (§. 29.) und

6.) die Heroldsberger Gerichtsordnung vom Jahr 1481. im Original (§. 30.)

nebst einem kurzen, diese Dokumente in Verbindung sezzenden, Direktorium darüber.

Nach Endigung dieses Geschäffts äusserte der Herr geheime Regierungsrath Kretschmann, daß zur vollständigen Entwikkelung nicht nur die Darlegung der übrigen ältern Lehenbriefe, sondern auch eine kurze, sowohl in Rücksicht des Erwerbstitels, als auch in Ansehung der darauf gegründeten Ausübung der in Frage stehenden Rechte, wenigstens in der ersten Helfte des funfzehenden Jahrhunderts, Licht gebende Darstellung zu dem gewünschten Endzwekk darum noch erforderlich seyn mögte, weil die Restitution der Freiherren von Geuder und ihrer Besitzungen, von der höchsten Stelle zu Berlin kommen und weil eben dadurch auch dort ein vollständiger Ueberblikk verschafft werden müsse.

Diese Forderung nun soll die gegenwärtige, aktenmäßige, historische Darstellung und Entwikkelung befriedigen, die in einem bessern Gewand und mit mehr Vollständigkeit erschienen seyn würde, wenn die, zu ihrer Verfassung bestimmte Zeit nicht so enge, und

noch ausserdeme durch andere Geschäffte so begränzt gewesen wäre.

Indessen wird auch diese schon hinreichend seyn, da die Urquelle des bisherigen Benehmens der Freiherren von Geuder blos treue Ausübung unverletzlicher Vasallenpflichten und tiefgefühlte Ehrfurcht, unerschütterliches Vertrauen in die persönliche Großmuth und Gerechtigkeit Seiner königlich-preussischen Majestät, gewesen sind; und da neben der gegründetsten Ueberzeugung von ihrer gerechten Sache, die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Großmuth Sr. königlich-preussischen Majestät, in ihren Herzen, unerschütterlich feststeht und sie noch iezt mit der tröstlichen, zuversichtlichen Hofnung einer, ihrem Bestreben ganz entsprechenden, königlichen Entschliessung belebt.

Zweiter Abschnitt.

§. 21.

Nach den Erfordernissen, welche in der, den Freiherren von Geuder unterm 16. Julius 1796. mitgetheilten, öffentlichen Erklärung (§. 10.) vorgeschrieben sind, haben dieselben, zum Beweis ihrer Unmittelbarkeit in Bezug auf die Herrschaft Heroldsberg, klar zu machen:

a.) Daß Heroldsberg im Jahr 1363. unter jenen einzelnen Besitzungen nicht begriffen war, die vom K. Karl dem Vierten in ein Fürstenthum des Burggrafen Friedrichs vereinigt wurden;

b.) daß es eine selbstständige, in dem Umfang der fränkischen Fürstenthümer nicht erst nachher angesiedelte Besitzung ist, die etwan

c.) ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit sich blos entledigt, und hinter dem Rücken der Herren Marggrafen von Brandenburg mit der Reichsritterschaft sich verbunden hätte, sondern daß

d.) Heroldsberg entweder nicht in dem vermarkten Umfang der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth liegt, oder

e.) eine Ausnahme von der allgemeinen Landeshoheit dieser Fürstenthümer, mithin reichsunmittelbar ist.

Diese Sätze lösen sich in den Hauptsatz auf, und man setzt dahero das

Thema probandum

dahin fest:

Was die einzelnen Bestandtheile der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth vor ihrer Vereinigung in ein Fürstenthum selbst waren,

war, blieb und ist

auch ihrer Seits die freie Hofmarkt Heroldsberg: eine Besitzung, die für sich bestunde, für sich einen obrigkeitlichen Distrikt ausmachte, für sich regiert wurde und unmittelbar unter Kaiser und Reich stunde.

§. 22.

§. 22.

1.) Was die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth vor ihrer Vereinigung in ein Fürstenthum selbst waren:

Die Würde eines Burggrafen zu Nürnberg war in ihrer ersten Entstehung ein persönliches Amt, das der Kaiser immer einem Grafen oder Herrn auftrug, wodurch dieser zur Aufsicht über die, in der Burg zu Nürnberg befindlichen Burgmannen, und zu noch einigen Nebendiensten, verpflichtet wurde.

Die Burggrafen aus dem Hause Zollern, von denen die ältesten Ansprüche Seiner königlich preussischen Majestät in den fränkischen Fürstenthümern hergeleitet sind, suchten bei Kaiser Rudolph I. um die Belehnung mit diesem Burggrafenamt an, erhielten sie zum erstenmal im Jahr 1273.*) und machten dadurch diese Würde erblich.

Die Frage, welche Stücke bei dieser Belehnung dem Burggrafen mitgeliehen, ob sie mit einem allgemeinen Territorio, um und bis an die Thore der Reichsstadt Nürnberg, oder nur mit einigen wenigen Or-

*) Historia diplomatica Norimberg. S. 167.

ten und Lehenstücken belehnt worden seyen, gehört nicht hieher, und man übergeht sie daher mit Stillschweigen.

Die Burggrafen aus dem Hause Zollern, waren durch die Belehnung mit dieser Würde in Nürnberg einheimisch geworden: sie hatten in einer eigenen, neben der kaiserlichen erbauten, Burg ihren beständigen Wohnsitz.

Hierinne liegt der erste Grund zum nachherigen Ankauf verschiedener, eigener Ländereyen; der erste Grund zu den nunmehrig fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth.

Die Gegend um Nürnberg bestunde aus einzelnen Reichsallodien, Reichslehen, Reichsklosterabteien, Dynastien und Hofmärkten, deren iede von der andern unabhängig war, für sich bestunde, für sich einen obrigkeitlichen Distrikt ausmachte, für sich regiert wurde und eben dadurch die Fähigkeit zur Landeshoheit mit sich führte *).

Diese befanden sich in den Händen des Adels oder der Klöster.

Durch-

*) cit. Brandenburgl. öffentl. Erklärg. S. 4.

Durch die Meranische Erbschaft und durch successiven Ankauf von dem Adel, brachten die Herren Burggrafen einen beträchtlichen Theil dieser, bisher einzelnen, von einander unabhängigen Besitzungen an sich. Natürlich blieben dies, nach wie vor, immer nur einzelne Besitzungen, wenn sie schon das Eigenthum eines Einzigen waren.

Burggraf Friedrich V. ließ sich im Jahr 1363. vom K. Karl IV. in den Fürstenstand und seine Besitzungen in ein Fürstenthum erheben.

Dadurch wurde aus diesen einzelnen Besitzungen, in gewisser Rücksicht, ein Ganzes, ein Fürstenthum gebildet; dadurch erhielten dieienigen Dynastien, Abteien 2c. welche die Burggrafen bisher, blos als einzelne unmittelbare Güter besessen hatten, eine grössere Würde, nicht aber mehrere Rechte.

Andere, ähnliche Besitzungen, die das Eigenthum der Burggrafen nicht waren, sondern von den Klöstern oder dem Adel besessen wurden, behielten ihre vormalige und bisherige Qualität; waren und blieben, nach wie vor, freie Nachbarn von ihren nun zum Fürstenthum erhobenen Schwestern: sie konnten ihnen nicht unterworfen werden, denn die Vereinigung der burggräflichen Besitzungen in ein Fürstenthum geschah ohne Beeinträchtigung eines Dritten *).

 Nur

*) S. d. a. Oeffentl. Erklrg. S. 4.

Nur in so weit als die einzelnen Distrikte, aus welchen das Fürstenthum entstunde, geschlossen waren, konnte auch das durch die Konsolidirung derselben entsprungene Gebiet geschlossen seyn. Was die vormaligen Dynastien, Abteien ꝛc. nicht unter sich einschlossen, das konnte auch das Fürstenthum nicht unter sich einschliessen.

Besitzungen also, die den burggräflichen und nachherig fürstlichen an Rang und Rechten vorher gleich waren, die als freie Nachbarn neben ihnen bestunden, die den Burggrafen nicht gehörten, die daher in das Fürstenthum nicht mit eingeschmolzen werden konnten, diese Besitzungen konnten auch den Fürsten nicht unterworfen werden.

Sie blieben, was sie waren: freie Nachbarn des Fürstenthums, so wie sie vorher freie Nachbarn der einzelnen, unter sich nicht zusammenhängenden Dynastien, Hofmärkte, Abteien ꝛc. waren, denn diese hatten durch ihre Vereinigung in ein Fürstenthum, wohl eine grössere Würde, aber keine grössern Rechte erhalten *).

§. 23.

*) S. d. a. Oeffentl. Erkl. S. 4.

§. 23.

II.) War —

Eine solche freie Besitzung war die Hofmarkt Heroldsberg.

Ihr erster Ursprung ist ungewiß.

Eine dißfalsige Untersuchung liegt ausser den bescheidenen Grenzen dieser Darstellung.

Man muß ihn wenigstens vor dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts suchen, da Heroldsberg schon im Jahr 1180. als eine Besitzung der Ammone, eines rittermäsigen Geschlechts, das in Nürnberg zu Rath gieng *), vorkommt **).

Von diesen kam es an die Grafen von Nassau, die es, bis zum Jahr 1361. besassen, und dann

mit dem Amt und Gericht daselbst, mit Leuten, Gütern, Gülten, Gelten, Aeckern, Holzungen, Wiesen, Wassern,

*) Würfels Beiträge zur Nürnbergis. Stadt- und Adels-Geschichte. S. 256.

**) Würfel, c. l. Büschings neue Erdbeschreibung. Th. VIII. S. 1709.

sern, Weyden, Weyerstätten, Ehren, Rechten, Nuzzen, Zinnsen, Diensten, Freiheiten, Gewohnheiten, Wunne und Weyden, unter der Erde und darob, und mit allem dem, das darzu gehört, besucht und unbesucht, wie das alles genannt, oder wo es gelegen, auch in allen den Rechten, als sie das für ein Lehen von dem Reiche gehabt und bisher bracht hatten

an Burggraf Albrechten von Nürnberg verkauften.

Ziffer 13. (Beilage, Ziffer 13.)

Man würde in eine unnöthige Weitläuftigkeit verfallen, wenn man aus solchen, in diesem Dokument so umständlich aufgezählten Eigenschaften des Guts Heroldsberg, erst spezifik deduziren wollte, daß dieses Gut eine Besitzung war, die alle die Qualitäten in ihrem vollen Umfang an sich hatte, welche sie zum vollkommen ebenbürtigen Nachbar iener Besitzungen erheben konnten, die zwei Jahre später durch ihre Vereinigung in ein Ganzes, zum Fürstenthum gemacht wurden.

Den Hauptkarakter der Reichsunmittelbarkeit weiset ihre unmittelbare Belehnung vom Kaiser und Reich nach. Daß Heroldsberg damals schon einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte, für sich be-

stunde, für sich regiert wurde, mithin eben so gut als die burggräflichen Besitzungen die Fähigkeit zur vollen Landeshoheit in sich trug, bestätigt der ausdrückliche Verkauf von

Rechten, Gewohnheiten, und Freiheiten, von Amt und Gericht, mit Leuten, Gütern, Gülten, mit allem dem, das darzu gehört, unter der Erde und über der Erde.

Und wem anders als dem Kaiser hätte damals Heroldsberg unterworfen seyn können?

Die burggräflichen Fürstenthümer in Franken existirten noch nicht: die Grafen von Nassau waren den Burggrafen ebenbürtig: diese besassen wie iene einzelne, von einander unabhängige Reichsallodien, Reichslehen ꝛc. und schreiben selbst verschiedener Orten, ihren Ankunftstitel von den Grafen von Nassau her, während die letztern den ihrigen wieder von den Geudern her hatten und nachher an die Burggrafen übertrugen *).

*) Kammerstein bei Schwobach verkauften die von Geuder in der Mitte des dreizehenden Jahrhunderts an die Grafen von Nassau und diese in der Mitte des folgenden an die Burggrafen.

§. 24.

III.) Und blieb Heroldsberg.

Burggraf Albrecht kaufte also (§. 23.) Heroldsberg von den Grafen von Nassau; allein er kaufte es nicht für sich, sondern für seine Gemahlin.

Zur Erläuterung und Bestätigung dieser Wahrheit, gehören einige wenige historische Bemerkungen.

Gedachter Burggraf Albrecht (der Schöne) regierte mit seinem Neffen, Friedrich dem Fünften, das Burggrafthum und die übrigen, von den Burggrafen erworbenen, Besitzungen gemeinschaftlich. Bekanntlich hatte Albrecht mit seiner Gemahlin, Sophie, einer Hennebergischen Prinzessin, keine männliche Nachkommen, sondern nur eine Tochter, die, nachher an den Herzog Swantibor in Pommern vermählte, Prinzessin Anna erzeugt.

Die Burggräflichen Lehen waren blos männliche Lehen.

Denn, obgleich im Jahr 1267. und 1273. die Tochter des Burggrafens Friedrich, Maria, Grafen Ludwigs von Oettingen Gemahlin und deren Kinder,

auf

auf dereinstiges Absterben ihres Vaters, mit dessen burggräflichen Lehen belehnt wurde; so wurde ihr diese Belehnung doch beidemal nur ex liberalitate et speciali gratia *) auf den Fall ertheilt, si (scil. Friedericus) sine herede masculo decesserit **).

Burggraf Friedrich der fünfte war also Albrechts rechtmäßiger einziger Lehensfolger, der Albrechts Wittwe und Tochter von der Succession in allen burggräflichen Lehen ausschloß.

Unter diesen Umständen kaufte Albrecht, kurz vor seinem Tode, am St. Peterstag (kathedre) 1361. von dem Grafen von Nassau, Altdorf und Heroldsberg, mit

*) Lehenbrief K. Rudolph I. in hist. diplom. Norimberg. S. 167.

Lehenbrief, Ludwig, PfalzGrafens bey Rhein, zur Zeit des interregni ertheilt, 1267. in histor. dipl. Nor. S. 159.

**) Cit. Lehenbriefe.

Durch die Belehnung Mariens wurden also die Lehen ihres Vaters nicht verändert, noch zu feudis promiscuis gemacht, und sie selbst gelangte auch nicht einmal zur Lehnsfolge: denn Burggraf Friedrich zeugte in zweiter Ehe noch zwei Söhne, Johann und Friedrich und Maria nebst ihrem Gemahl verziehen sich feierlich ihrer Successionsrechte.

v. Koehleri dissertat. de Ducib. Meran. S. 58.

mit allen oben spezifizirten Rechten, Freiheiten, Leuten, Amt, Gericht rc. für seine Gemahlin und vmb ir Geld.

Er schickte hierauf unverzüglich seinen Marschall Ehrenfried von Seckendorf nebst seinem geheimen Schreiber und Kaplan an das damals zu Lauf befindliche Hoflager K. Karls IV. um diesem Kauf das Siegel der lehen- und oberherrlichen Bestätigung aufzudrücken, und seiner Gemahlin die kaiserliche Belehnung auszuwirken. Diese erfolgte, nachdem Albrecht bereits gestorben war, am Montag nach dem Sonntag quasi modo geniti, 1361. (Beilage, Ziffer 14.)

Ziffer 14.

Die Absicht, welche Albrecht bei diesem Unternehmen hatte, ist klar. Er wußte, daß seine Gemahlin und Tochter von den, ihm und seinem Neffen, als Burggrafen zuständigen, gemeinschaftlichen Gütern ausgeschlossen war, er wollte ihr dennoch, im Fall sie nach seinem Tod gesonnen wäre, die Gegend um Nürnberg nicht zu verlassen, eine Besitzuug in die Hände liefern, auf der sie frei und ihrem Stande gemäß, von niemand als dem Kaiser abhängig, leben könnte, eine Besitzung, die ihr sein männlicher Lehensfolger nicht streitig machen; mit der sie nach eigenen Gutfinden schalten und walten, auf der sie alle, ihrem Stande entsprechende Hoheitsrechte, Vorzüge und Freiheiten ausüben, die sie auf ihre Tochter ver-

erben

erben oder sonst nach Gefallen veräussern könnte; deswegen erkaufte er dieselbe für sie und vmb ir Geld; deswegen suchte er die kaiserliche Belehnung darüber ausschließend für sie nach; deßwegen mußte er die kaiserliche Gnade so sehr imploriren; deßwegen erfolgte die Belehnung von kaiserlichen sonderlichen Gnaden; deßwegen erkaufte er eine Besitzung, die bisher in gräflichen Händen gewesen war, der durch ihre Rechte und Freiheiten, durch ihre Unmittelbarkeit eben so gut die Fähigkeit zur vollen Landeshoheit anklebte, als ienen des Burggrafen und die daher alle die Eigenschaften in sich vereinigte, welche die einzelnen Bestandtheile der nachherigen Fürstenthümer damals hatten, und die, zwei Jahre später, in ein Ganzes zusammen geschmolzen, zum Fürstenthum ernannt wurden und nun den Grund zu dem gegenwärtigen königlich preussischen Landeshoheitssystem legen sollen.

Der rechtlichen Wirkung dieser Handlung Albrechts geht nichts ab.

Sie geschah mit lehenherrlicher Einwilligung; sie geschah ohne Beeinträchtigung eines Dritten; die Rechte der Grafen von Nassau giengen unmittelbar auf Albrechts Wittwe über, und Heroldsberg war also — zwei Jahre nachher — im Jahr 1363. bei der Vereinigung der burggräflichen Besizzungen in Franken in ein Fürstenthum, das Eigenthum eines Drit-

ten, der es für sein Geld, — iusto et oneroso titulo, — erworben hatte und der mit den Burggrafen in keiner weitern Verbindung stunde, es war reichsunmittelbar, war nicht das Eigenthum der Burggrafen, konnte also nicht in die neuen Fürstenthümer mit eingeschmolzen werden, sondern behielt seine bisherige Eigenschaft; es war und blieb freier Nachbar der fränkischen Fürstenthümer, so wie es vorher freier Nachbar der einzelnen Bestandtheile dieser Fürstenthümer gewesen war; es war und blieb, was die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Fürstenthümer vor ihrer Vereinigung in ein Fürstenthum selbst waren: eine Besizzung, die für sich bestunde, einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte, für sich regiert wurde und unmittelbar unter Kaiser und Reich stunde.

§. 25.

Diese Behauptung ist nicht nur durch das lehenherrliche Dokument und die obgewalteten Umstände, ganz zweifelsfrei, sondern sie ist auch ausserdem durch die Folgen bestätigt.

Albrechts Wittwe brachte Heroldsberg auf ihre Tochter, die Prinzessin Anna, diese an ihren Gemahl, den Herzog Swantibor zu Pommern und Stettin, und dieser verkaufte es endlich im Jahr 1391. an die Gebrüder Heinrich und Konrad Geuder.

Alle

Alle diese Veränderungen hätten nicht geschehen können und nicht geschehen dürfen, wenn Heroldsberg nicht ausschlüssig ein reichsunmittelbares Eigenthum Sophiens, wenn es eine Besitzung gewesen wäre, die bei der Vereinigung der burggräflichen Besitzungen zum Fürstenthum, den Burggrafen ganz oder zum Theil zugehört hätte oder auf die sie einige Rechte gehabt hätten: denn, alsdann würden die damaligen brandenburgischen Fürsten in Franken weder zu dieser Veräusserung stillegeschwiegen, noch geduldet haben, daß sogleich nach Entstehung der Fürstenthümer, ein so wesentlicher Theil derselben, Heroldsberg und Altdorf', davon abgerissen würde. Sie würden wenigstens bei dem Geschäffte konkurrirt und Bedingnisse eingeschaltet haben.

Aber, in dem Kaufdokument, in dem ersten Lehenbrief, und in allen Lehenbriefen vom 14ten bis zum Ende des achtzehenden Jahrhunderts, herrscht ununterbrochenes Stillschweigen: ein wichtiges, ausdrucksvolles Stillschweigen, das eine unumstößliche Bestätigung der deduzirten Sätze enthält, und das selbst in dem hier schlechterdings nicht eintretenden Falle, — da nemlich die Herren Marggrafen von Brandenburg iemals Ansprüche auf Heroldsberg gehabt hätten — für eine den nachkommenden Agnaten durchaus präudizirende Einwilligung anzusehen seyn würde.

§. 26.

§. 26.

In diesem Kauf liegt der von Geuderische Ankunftstitel. Herzog Swantibor 1.) verkaufte, a.) mit wohlbedachtem Muth, b.) mit Freundes Rath und Rathes Rath, c.) recht und redlich, d.) mit seines Herrn des römischen Königs, von dem es zu Lehen gehet, Hand und Bewilligung; 2.) seine Güter — Güter die recht und redlich an ihn kommen sind — zu Heroldsberg, zu Bruck, zu Groß- und Klein-Geschaid, zu Peringersdorf und zu Herpersdorf, a.) mit allen Ehren, Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, die darzu gehören, b.) mit Halßgericht und Dorfgericht, c.) mit Nutzen und Diensten, Wassern, Wiesen, Aeckern, Wäldern und Weyde, d.) mit allem, was davon bekommen möchte unter der Erde und über der Erde, nichts ausgenommen, 3.) an die Gebrüder Heinrich und Konrad Geuder und ihre Erben, 4.) um eine Summe Geldes, welche ihm zu rechter Zeit, recht und redlich bezahlt worden ist, weswegen er ihnen auch 5.) diese Güter mit allen ihren Rechten und Zugehörungen übergiebt und abtritt a.) mit aller Stete die darzu gehört, b.) gelobt und verspricht alle darüber in Handen habende Dokumente einzuliefern, und sie c.) gegen männiglichs Ansprüche, an allen Stätten zu vertreten

treten und für allen Schaden zu haften. Beilage, Ziffer 15. Ziffer 15.

Dieser Kauf wird dem Ober- und Lehenherrn 1.) vorgelegt, 2.) von ihm genehmigt und bestätigt, 3.) verleihet derselbe gedachten Käufern, für sie und ihre Erben, alle die Güter und Rechte, eben so wie sie Swantibor bisher innen gehabt, wie er diesen damit belehnt hatte, **mit allen und ieglichen ihren Fürstlichen Rechten, mit Gerichten und Freiheiten**, so wie sie in Swantibors Uebergabsbrief benennet und begriffen sind. Beilage, Ziffer 16. *) Ziffer 16.

§. 27.

*) Dieses Dokument ist in der histor. diplomat. Norimb. pag. 480. eingerückt und

„das Original desselben in sachen fractae pacis Geu-
„der zum Herolzberg contra meinen gnädigen Herrn
„Marggrafen Georg Friederichen, den gewaltthä-
„tigen Einfall zu Kalckreuth belangend, an diesem
„kaiserl. Kammergericht noch hängig, producirt
„worden„

S. Acta iudicialia, Brandenburg contra Nürnberg, die Frais betr. Vrkunthen In den Nürnbergisch. Replicis und Duplicis angezogen. Mit den Originalen und Authenticis collationirt und auscultirt. Prod. Spirae 3. Oct. 1569. fol. m. 17b. in marg.

§. 27.

Man prüfe und untersuche alle wesentliche Erfordernisse eines rechtsverbindlichen Kaufs, und man wird keines vermissen; man wird keines mangelhaft, man wird sie alle vollständig finden. Man halte den Nassauischen Kaufbrief vom Jahr 1361. mit diesem der Freiherren von Geuder zusammen; man wird keines Rechte, keine iener Freiheiten vermissen, die von den Grafen von Nassau auf Sophien übergegangen sind; man untersuche die weitere Geschichte, und man wird keine Spur antreffen, auf welche sich eine, bei der Veränderung der Besitzer, auch mit den Eigenschaften der Güter vorgegangene Veränderung oder Verringerung ihrer Rechte richtig folgern oder woraus ein rechtlicher Anspruch der Herren Marggrafen nur auf die entfernteste Art sich ableiten ließe.

Unerschütterlich fest steht der Grundsatz:

> alle Rechte, Vorzüge und Freiheiten, welche die Grafen von Nassau mit und auf diesen Gütern besaßen, die Albrechts Wittwe erkaufte, auf ihre Tochter brachte und Schwantibor durch diese erhielt, alle diese Rechte, Vorzüge und Freiheiten, giengen nun in ihrer vollen Ausdehnung und Anwendung auf die Gebrüder Geuder und ihre Erben über.

Herolds-

Heroldsberg war und blieb, alle diese Perioden hindurch, Nachbar der brandenburgisch-fränkischen Fürstenthümer, aber es wurde ihnen nicht, es konnte ihnen nicht unterworfen werden, es war und blieb was die einzelnen Bestandtheile der fränkischen Fürstenthümer, vor ihrer Vereinigung in ein Ganzes, selbst waren, eine Herrschaft, die für sich bestunde, einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte, für sich regiert wurde und unmittelbar unter Kaiser und Reich stunde. Die von Geuder hatten also ein freies, von niemand als dem Kaiser abhängiges Gut, mithin kein brandenburgisches Landsassengut, erworben, — iusto et oneroso titulo; ein Landsassiat läßt sich hier nicht denken.

Heroldsberg existirte in seiner Selbstständigkeit hundert Jahre früher, als ein erbliches Burggrafenamt; Heroldsberg war in den Händen gräflicher Besitzer, während die Burggrafenwürde erst erblich wurde; Heroldsberg war die Besitzung eines Reichsfürsten, dessen Ahnen zwei hundert Jahre vorher in den Reichsfürstenstand erhoben waren *), um sie näher an das deutsche Reich anzuschließen **), während die fränki-

*) Bilderbeck, deutscher Reichsstaat, Thl. 4. c. 8. §. 7. Pütter, Handb. der deutschen Reichshistorie. S. 275.

**) Pütter, Handb. der deutschen Reichshist. c. l. Pütter, histor. Entwicklung der deutschen Staatsverf. II. Th. S. 266. 67.

schen Fürstenthümer erst entstunden; Heroldsberg war nie eine Besitzung der Burggrafen, war nie ein Landsassengut; alle bisherige Besitzer konnten nicht Unterthanen, nicht Landsassen der Burggrafen, der fränkischen Fürsten seyn, und die von Geuder empfiengen es aus den Händen des letzten fürstlichen Besitzers, Swantibors, mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, die er selbst darauf gehabt und hergebracht hatte, ohne den geringsten Vorbehalt, ohne Einschränkung, als ein reichslehenbares Gut, dessen unmittelbarer Herr der römische Kaiser war,

„mit Herrn Hand unsers Herrn des römischen Königs, sagt Swantibor,"

mit allen und ieglichen Rechten, die selbst ein unmittelbarer Reichsfürst auf seinen Besitzungen ausüben kann,

mit allen und ieglichen ihren fürstlichen Rechten,

mit allen hohen und niedern Gerichten,

mit Halßgerichten, Dorfgerichten

mit allem, was darzu gehört und davon bekommen mögte, unter der Erde und über der Erde.

Sollte bei diesen ausdrücklichen Erklärungen, bei diesen, vom Verkäufer und dem Lehenherrn, so bestimmt angegebenen Merkmalen, bei dem allgemeinen tiefen Stillschweigen von dem Interesse, von der Obrigkeit

keit eines Dritten, bei dem damaligen Flor und Ansehen des von Geuderischen Geschlechts (§. 1.) dessen Hauptabsicht bei dem Ankauf der Herrschaft Heroldsberg über dieses alles, nicht auf den Nutzen, sondern eben auf diese Rechte, auf die, Heroldsberg anklebenden Vorzüge und Freiheiten gerichtet war (Beilagen, Ziffer 17. 18.) — sollte hier wohl der Gedanke entstehen können, daß die von Geuder ein gemeines Landsassengut erkauft hätten? Ziffer 17. 18.

Gewiß nicht!

§. 28.

(Fortsetzung.)

IIII.) Eine Besitzung, die für sich bestunde, einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte;

Wäre diese Wahrheit in den bisherigen Paragraphen nicht schon vollständig und evident erörtert, so würde sie aus den Folgen klar werden. Da jenes aber bereits geschehen ist, so mögen diese nur zur Bestätigung derselben dienen. In allen folgenden Lehenbriefen herrscht Uebereinstimmung; in allen sind die Lehensfolger der ersten Erwerber für sich und ihre Erben, mit Heroldsberg, Pruck, beiden Geschaiden, Peringersdorf rc. rc.

> das alles mit samt der Frais und Vogtbarkeit in das Amt, Hofmarkt und Gericht zu Heroldsberg gehört, mit samt dem Bann über das Blut zu richten

belehnt; in allen sind sie

> mit der Vogtschaft, mit hohen Gerichten und andern Gerichten, wie solcher Lehen und Gerichte Recht und Herkommen ist,

belehnt; in allen ist die Reichslehenschaft dieser Besitzungen und der denselben zustehenden Rechte und Freiheiten, — der Hauptkarakter der Reichsunmittelbarkeit — wiederhohlt und bestätigt; in allen herrscht ununterbrochen das tiefste Stillschweigen von der Konkurrenz eines Dritten, von einer dritten Mittelsperson zwischen Lehenherrn und Vasallen; vielmehr zeigt die dem allerhöchsten Lehenherrn geleistete unmittelbare Verpflichtung

> mit diesen Gerichten getreu und aufrichtig zu verfahren, gegen den Reichen als wie gegen den Armen und darinnen nichts anzusehen, als allein gleiches Recht und Gericht, so wie sich solches gebühret und sie es am iüngsten Gericht vor Gott dem Allmächtigen verantworten wollen

nur zu deutlich und ausdrücklich die unmittelbare Abhängigkeit derselben vom Kaiser und Reich; Beilagen, Ziffer 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. und 29. und unter diesen zeichnet sich noch ein Lehenbrief vom Jahr 1419. aus, in welchem selbst Friedrich, Kurfürst und Marggraf zu Brandenburg, als Reichsstatthalter K. Sigmunds, im Namen desselben und des heiligen Reichs, Georgen Geuder für sich und seine Brüder, diese Güter, Gerichte und Rechte verlieh, ohne daß in diesem Dokument eine Spur von einer brandenburgischen Landeshoheit oder Konkurrenz anzutreffen wäre. (Beilage, Ziffer 30.) Ja, der daselbst vorkommende Ausdruck: Ziffer 19–29. Ziffer 30.

„daß wir unserm Diener Georg Geuder, für sich und seine Brüder„

zeigt ein persönliches Dienstverhältniß gedachten Georgs, aber keine Unterthansverbindlichkeit an; vielmehr beweiset die Klausel:

„daß wir von obgedacht unsers gnädigsten Herrn wegen zu verleihen„

„welche von dem heiligen Reiche zu Lehen rühren„

und die Schlußklausel:

„doch dem obgenannten unserm gnädigsten Herrn und dem heiligen Rei-

che an dem Lehen, und männiglich an seinen Rechten unschädlich„

(in welch letzterer doch allerdings von einem Brandenburgischen Fürsten, wenn er über Heroldsberg auch nur die geringste Oberbotmäßigkeit gehabt oder zu haben geglaubt hätte, die mehr als blose Formularklausel:

doch — und uns an unsern Hoheitsrechten und sonst männiglich ꝛc.

zu vermuthen gewesen wäre) — ausdrücklich, daß man damals an eine Landeshoheit über Heroldsberg, Brandenburgischer Seits nicht einmal dachte; vielmehr beweiset eben dies, daß solche in Abwesenheit des Kaisers von einem besondern Reichsverweser im Namen des Kaisers respicirt wurden, daß es unmittelbare Lande waren, daß Heroldsberg unter den deutschen Landen, von welchem in diesem Dokument die Rede ist, mit begriffen war; vielmehr beweiset endlich dieses Dokument, bei seinem, dem damaligen unausgebildeten Styl anpassenden Inhalt, daß die Freiherren von Geuder Heroldsberg nicht hinter dem Rücken der Brandenburgischen Fürsten besaßen, und daß die letztern nicht um dieser Unwissenheit willen ihre Rechte verschliefen; es beweiset, daß die Freiherren von Geuder Heroldsberg mit seinen Ein- und Zugehörungen vor den Augen der fränkischen Fürsten besaßen. Dieses Dokument würde daher, wenn die Herren von Geuder ihre Rech-

te blos auf das lange, dauernde und ausdrucksvolle Stillschweigen (§. 25.) der Brandenburgischen Fürsten gründeten, keinen unwichtigen Platz verdienen. Da sie sich aber auf dieses nicht allein und hauptsächlich, sondern auf klare Urkunden und brandenburgische ausdrükkliche Konfessionen gründen; so mag solches neben diesen, (§. 33.) die von Geuderischen Rechte nur noch mehr ausser allem Zweifel setzen.

§. 29.

(Fortsetzung.)

V.) Für sich regiert wurde;

Alle diese reichslehenbaren Besitzungen der von Geuderischen Familie, stunden auch nach wie vor, in allen Fällen unter den, in den ältesten Dokumenten genannten, von dieser Familie mit den Gütern erkauften, und eben so wie diese reichslehenbaren, unmittelbaren Amt und Gerichten zu Heroldsberg.

Diese Gerichte sind nicht das, zu was sie, besonders in den neuern Zeiten, das Amt Baiersdorf so gerne herabgewürdiget hätte — eine adeliche Lehensgefällverwaltung — sondern sie sind eine, in der kaiserlichen Belehnung der Grafen von Nassau gegründete, in allen folgenden Belehnungen ausdrücklich bestätigte, organisirte Gerichtsstelle, in der ein Oberrichter präsidirt, — eine Stelle die unter den Freiherren von Geu-

der alternirt, — und die ausserdem noch aus einem Unterrichter, zwölf geschwornen Schöpfen oder Urtheilsprechern, einem Gerichtschreiber und einem Gerichtsknecht bestund, und, nur mit einigen dem Geist der Zeit entsprechenden Modifikationen, heute noch besteht; deren Gerichtszwang sich über alle Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts erstreckt, und die selbst die gesetzgebende Gewalt ausübt.

Ziffer 31. Kaiser Sigmund erörtert durch das Diplom *) (Beilage, Ziffer 31.) in welchem er den Bürgern und Innwohnern zu Heroldsberg ein eigenes Schild und Wappen ertheilte, dessen sie sich in ihrem Pannier in allen Sachen und Geschäfften bedienen dürften, und dessen man sich bis auf diesen Tag bedient, in Ansehung dieses Gerichts alle Zweifel, wenn es ia möglich seyn sollte, nach allem dem, was bisher ausgeführt worden ist, gegen das rechtmäßige Daseyn dieser Gerichtsstelle einigen Zweifel zu hegen. In diesem Diplom ist nicht die Rede von adelichen Insassen, sondern von Geuderischen Bürgern und Innwohnern von einer siegelmäsigen Gemeindheit; es ist nicht die Rede von einer, unter der Aufsicht eines Landesherrn stehen-

*) Dieses Dokument verdient, besonders im vorliegenden Fall um so mehr Aufmerksamkeit, weil es K. Sigmund, laut der Unterschrift
p. d. Frid. March. Brand. ertheilte. S. daher §. 28. et §. 33. Confess. tacit. et express.

stehenden Patrimonialgerichtsverwaltung, sondern nach der richtigen Anwendung und Auslegung dieses Diploms, von einem, aus der Herrschaft und ihren siegelmäßigen Bürgern zusammengesetzten vollständigen Gericht, das unmittelbar dem Kaiser und Reich zu Lehen rührt, das also auch nur diesem ihrer gerichtlichen Handlungen wegen verantwortlich seyn kann, das seine eigenen Gesetze hatte, das eben deswegen aber auch den Begriff von Mittelbarkeit, von reichsfürstlichen Landsassiat schlechterdings ausschließt.

Wahrheiten, deren nähere Ausführung zu nichts, als einer, den Zweck dieser Schrift überschreitenden Weitläuftigkeit und einer überflüssigen Wiederhohlung der bekanntesten Rechtssätze führen würde.

§. 30.

(Fortsetzung.)

VI.) Einen obrigkeitlichen Distrikt für sich ausmachte;

Dieses, in der ursprünglichen Verfassung gegründete, und in allen folgenden Belehnungen ausdrücklich bestätigte, Gericht übte auch die gesetzgebende Gewalt aus.

Schon im Jahr 1481. errichteten Endres und Martin die Geuder, als Herrschaft, — als Obere und Regierer dieses Gerichts, — und Engelhard Ammon,

Ammon, ihr Unterrichter, nebst den geschwornen Urtheilsprechern, eine Gerichtsordnung, für das Gericht zu Heroldsberg, die, für die damaligen Zeiten, ein sehr vollständiges Gesetzbuch; die älter als alle iene deutschen Gesetzbücher, die in der Geschichte der Gesetzgebung Epoche machen, die aber auch ebendeßwegen ein bisher unbekannt gebliebenes schäzbares Denkmal der Gesetzgebung des Mittelalters ist. Diese Gerichtsordnung ist gewiß einer der sprechendsten Beweise für die Unmittelbarkeit und die Territorialrechte Heroldsbergs. Es ist zu bekannt, um eines ausführlichern Beweises zu bedürfen, daß Gesetzgebung zur höchsten Staatsgewalt gehörig ist und im deutschen Reich, vermög der Landeshoheit ausgeübt wird *); diese Gerichtsordnung hat, ausser ihren sonstigen Vorzügen, auch diesen, daß sie genau bestimmt, 1.) über welche Rechtsgegenstände und 2.) über welche Orte und Personen sich der von Geuderische Gerichtszwang erstrecket. Sie giebt also im vorliegenden Falle klares Licht.

Sie nennt in Rücksicht der erstern (Rechtsgegenstände) alle Handlungen, die einen Gegenstand des bürgerlichen und peinlichen Rechts ausmachen. Sie behandelt zuerst die Bestellung und Verpflichtung des Personale, aus welchem das Gericht besteht; dann folgt die Vorschrift des Prozesses, kein einziger Gegenstand desselben wird vermißt, und endlich sind auch die

*) Pütter., instit. iur. publ. §. §. 221. 23.

die Formalitäten und Feierlichkeiten bei der Appellation vorgeschrieben.

Die erste Instanz macht das Gericht selbst, die zweite die Herrschaft aus und die dritte und letzte Instanz ist das allerhöchste Reichsoberhaupt. Nach diesem sind alle einzelnen Gegenstände des bürgerlichen Rechts, die aus der Ehe, aus Geschäfften und dem Eigenthum fließen, umständlich abgehandelt, dann folgen die Vorschriften der Policey und den Beschluß macht der peinliche Kodex, der zwar sehr kurz und unvollständig ist, der aber gleichwol das Verfahren bei der peinlichen Frage, bei dem Endurtheil und bei dem Vollzug desselben bestimmt vorzeichnet.

Auch in Rücksicht der Personen, die diesen Gesetzen unterworfen sind, ist sie nicht minder deutlich. Sie benennt — in strengster Uebereinstimmung mit den gleichzeitigen Lehenbriefen (§. 28.) — gleich nach dem Eingang, einzeln alle diejenigen, die im Heroldsberger Gerichtsbezirk gesessen sind und in den dortigen Gerichten Recht geben und Recht nehmen müssen. Unter diesen sind nicht nur alle von Geuderische Bürger und Innwohner im Markt Heroldsberg und alle von Geuderische unmittelbare Unterthanen zu Groß- und KleinGeschaid, zu Bruck, Wüstenmühle, Tennenlohe, Herpersdorf, Untersdorf, Rudolzhof, Peringersdorf und Eltersdorf, sondern auch unterschiedliche fremdherrische, oon Grundherrische, von Volkamerische, von Schür-

Schürstabische rc. Erbleute, als mittelbare Unterthanen, begriffen und namentlich angezeigt *).

Heroldsberg war also eine Gerichtsstelle, deren Gerichtszwang einen weitläuftigen, großen Bezirk ausmachte, (§. 2.) sich über alle rechtliche Gegenstände, und über alle in demselben begriffene mittelbare und unmittelbare von Geuderische Unterthanen erstreckte, und deren einziger, rechtmäsiger Oberherr Kaiser und Reich von ieher waren und noch sind.

Diesen auf die bewiesene ursprüngliche Verfassung gegründeten, weitumfassenden, reichsunmittelbaren Bezirk konnten zwar die ewigen Neckereyen, die einander verfolgenden Eingriffe des Oberamts Baiersdorf und endlich auch die durch den Drang der Umstände und zum Theil durch Drohungen, die zwar ungerecht, aber leicht zu realisiren waren, (§. 2.) erhaltene Resignation, in Rücksicht des Besitzes vel quasi eines Theils der Fraißgerechtsame und des Kirchweihschutzes zu Kalchreuth, eigenmächtig beschränken; aber solchen ganz aufheben, ganz vernichten, ia Heroldsberg selbst seine Unmittelbarkeit, seine Territorialrechte entziehen, das konnten sie nicht.

Das

Ziffer 32. *) Diese Gerichtsordnung ist zu weitläuftig, als daß man sie ganz beilegen könnte. Man begnügt sich daher blos durch einen Extrakt in der Beilage Ziffer 32. von derselben einen summarischen Ueberblick zu geben.

Das könnte auch nur eine, nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung, gefällte reichsgerichtliche Entscheidung. Aber eine solche haben die Freiherren von Geuder, bei der Gerechtigkeit ihrer Sache, wohl nie zu besorgen. Und eben so wenig haben sie eine gewaltthätige Unterdrückung von dem großen preussischen Monarchen zu fürchten, der selbst alle seine Nachbarn aufgefordert hat, ihre Ansprüche und Erwerbstitel vorzulegen, und der iede rechtlich dokumentirte Befugniß eines andern gerne anzuerkennen versichert hat *).

§. 31.

(Fortsetzung.)

VII.) Und unmittelbar unter Kaiser und Reich stunde.

Setzt die, durch Grafen und Fürsten gegründete und durch alle Perioden beibehaltene ursprüngliche Verfassung von Heroldsberg (§.§.§. 23. 24. 25.); setzt der Erwerb eines Guts mit allen fürstlichen Rechten, Gerichten, Ehren, Gewohnheiten und Freiheiten; (§.§. 26. 27.) setzt reichsunmittelbare Lehenschaft (§.§. 23.—28.), setzen organisirte Gerichte — Gerichte, die sich über

*) Königl. Preussis. Erklärung über die Landeshoheitsirrungen in den fränkis. Fürstenthümern Ansbach und Baireuth. S. 7.

über alle Gattungen des bürgerlichen und peinlichen Rechts, die sich über alle eigene und fremdherrische, in dem Gerichtsbezirk gesessene Innwohner, Unterthanen und Schutzleute erstrecken; setzen Gesetzgebung und uneingeschränkte Bestellung und Verpflichtung der Richter (§.§. 29. 30.); setzt ausdrückliche, von Kaiser und Reich verliehene Vogtschaft (§. 28.) Territorialrechte, Unmittelbarkeit und ein merum imperium schlechterdings voraus; sind alle diese einzelnen Merkmale in dem bisherigen Vortrag unumstößlich dargethan und erwiesen; ist eben daher das thema probandum schon vollständig erschöpft: so wird dies letzte Beweisglied, als eine richtige, aus diesen Vordersätzen gezogene Konklusion sich von selbst damit verbinden. Aber auch über dieses liegen noch besondere Beweise vor, die sich auf kaiserliche ausdrückliche Erklärungen und auf Konfessionen des Hauses Brandenburg gründen.

§. 32.

A.) kaiserliche ausdrückliche Erklärungen.

Die Unmittelbarkeit der Hofmarkt Heroldsberg ist von Brandenburg nie, und von dem Hause Baiern, nur einmal angefochten worden, und auch diese Anfechtung diente nur dazu, sie in ein helleres Licht zu setzen.

Es

Es kam nemlich schon vor der Mitte des funfzehenden Jahrhunderts dem Landrichter, Ritter Martin von Wildenstein zu Sulzbach in den Sinn, über Heroldsberg Ladung und Prozesse, von Landgerichtswegen ergehen zu lassen. Darüber beschwerten sich die Gebrüder Georg und Heinrich Geuder bei Kaiser Friedrich III. und dieser stellte durch zwei, in den Jahren 1446. und 1448. ausgegangene und per notarium insinuirte kaiserliche Verbietbriefe, alle fernere Versuche, Heroldsberg vor das Landgericht zu Sulzbach zu ziehen, ab.

Es gebühret uns nicht zu leiden euch darüber lassen Recht zu sprechen in keine Weege — — — gestallten Heroldsberg des Reichs vier Hofmarkten eine, und die Dörfer, Leut und Güter darein gehörend, das alles von uns und dem Reich Lehen ist = und Wir gebieten euch daß ihr vermeidet fürbaß Briefe und Prozeß über Heroldsberg ausgehen zu lassen — — — denn es ist unbillig und geziemet euch nicht — — denn unsere und des Reichs Hofmarkt gehört nicht in das Landgericht — — sondern ob ihr oder iemand anders vermeinte einicherlei Spruch oder Gerechtigkeit zu haben, der thu das vor uns als einem römi-

 schen

schen König und Lehenherrn und nirgends anderswo!„

sagt K. Friedrich sehr bestimmt und deutlich. (Beila-
Ziffer ge, Ziffer 33.)
33.

Ueber alles dieses stehen auch die Freiherren von Geuder, vermög einer ausdrücklichen kaiserlichen Be-
Ziffer gnadigung (Beilage, Ziffer 34.) für sich, ihre Kin-
34. der und ErbensErben, mit den Ihrigen, Dienst-Amtleuten und mit aller ihrer Haab und Güttern, mit ihren Schlössern, Häusern, Freiheiten, Possessionen, Immunitäten, Unterthanen, Bauerschaften, Zinnsleuthen und Hintersassen, in Seiner römisch-kaiserlichen Majestät besondern Schutz und Verspruch; sie haben sich, laut dieser kaiserlichen Begnadigung aller Rechte, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Sicherheit, Vortheile, Prärogative und Benefizien zu erfreuen, gleich andern des heiligen römischen Reichs Ständen und Unterthanen, die in Seiner kaiserlichen Majestät besondern Schutz und Verspruch stehen, und haben die weitere Befugniß zur Verkündung dieser Begnadigung, den kaiserlichen Adler, oder iedes andere erbländische Wappen des Kaisers, an ihren Wohnungen, Possessionen, Höfen, Vorwerken, Schäfereyen anzuheften, oder durch ihre Befehlshaber anheften zu lassen.

Die

Die Urkunde selbst macht jeden Kommentar überflüssig.

§. 33.

B.) Brandenburgische Konfessionen.
(Vergl. §. 25. §. 28. §. 29. Not. *)

Die Freiherren von Geuder besitzen seit vier Jahrhunderten Heroldsberg; sie besitzen es vor den Augen der brandenburgischen Fürsten; (§. 28.) sie sind dieser Reichslehen wegen nie einem brandenburgischen Fürsten Rede gestanden; sie haben im Angesicht der fränkischen Fürsten, ohne Widerspruch, bis zum Jahr 1794. ihre Territorial- und Unmittelbarkeitsrechte ausgeübt: sie besitzen bona fide.

Dies ausdrucksvolle, dauernde Stillschweigen der brandenburgischen Fürsten sehen die Rechte für eine verbindliche Erklärung an.

2.) Marggraf Kasimir und Marggraf Georg klagten im Jahr 1526. wider Burgermeister und Rath der Reichsstadt Nürnberg und wider Martin Geuder, am Kammergericht zu Speier, in Betreff der fraißlichen Obrigkeit. (§. 3.) Gegen letztern wurde die Klage deswegen gerichtet, weil er die Fraiß zu Kalchreuth als eine Appertinenz des Heroldsberger Distrikts behauptete.

In dieser Klage liegt ein Anerkenntniß des unmittelbaren Gerichtsstandes der Freiherren von Geuder und ihrer Markt Heroldsberg. Wären sie irgend einem Stand unterworfen gewesen; so hätten die Herren Marggrafen die erste Instanz nicht vorbeigehen können, sondern sie würden bei dieser geklagt haben; und wären sie brandenburgische Landsassen gewesen; so würden die Marggrafen ihre eigenen Landsassen gewiß nicht bei dem Reichskammergericht belanget, sondern sie würden die Freiherren von Geuder auf den Landtag beschieden, oder den Fiskal gegen sie exzitirt haben.

3.) Diese, auch nicht dem mindesten rechtlichen Zweifel unterworfene Konfession haben Seine königlich-preussische Majestät noch im Jahr 1796. feierlich und öffentlich anerkannt. Allerhöchstdieselbe erklären in den bei der Besitznehmung des Territoriums um Nürnberg öffentlich angeschlagenen Patenten, daß sie in Gemäßheit der Kammergerichtsurtheile von den Jahren 1583. und 1587. ihre Territorialrechte in Ausübung brächten. Allerhöchstdieselbe erkennen also diese Urtheile feierlich und öffentlich, mithin auch die marggräfliche Klage vom Jahr 1526., welche diese Urtheile veranlaßt hat, für eine rechtlich vollgültige Handlung, denn die Klage verhält sich zum Urtheil, wie die Prämissen zur Konklusion.

lasen die Freiherren von Geuder in den, auch in Heroldsberg angeschlagenen Territorialbesitzergreifungs-Patenten eine schmerzliche Verletzung ihrer Territorial- und Unmittelbarkeitsrechte; so lasen sie auch, zu ihrem wahren Troßt, im nemlichen Patent, die Konfession der Herren Marggrafen über die von Geuderische Unmittelbarkeit, selbst von Seiner königlich preussischen Majestät bestätiget.

4.) Der von dem Amte Baiersdorf anmaßlich aufgestellte Grundsatz:

Heroldsberg hat kein Territorium, als so weit die Ettern desselben gehen.

ist oben geprüft. (§. 3.)

Bei aller seiner Grundlosigkeit liegt doch auch in ihm eine deutliche Konfession der von Geuderischen Territorialrechte, die dadurch zwar sehr beschränkt und in die Heroldsberger Ettern zurückgedrängt, aber doch nicht ganz abgeläugnet werden wollen. Man sagt damit so viel wenigstens deutlich genug:

Es ist reichskundig und beruht in offener Notorietät, daß den Herren von Geuder in Heroldsberg die Territorialrechte zustehen und gebühren, so weit die Heroldsberger Ettern gehen.

§. 34.

Gegen diese, von dem von Geuderischen Geschlecht iusto et oneroso titulo wohlerworbenen, ex primi acquirentis institutione, et ex pacto et providentia maiorum auf alle nachfolgende von Geuderische Stamm- und Lehensfolger, tanquam successores singulares devolvirte, durch überall deutliche, unverdächtige Dokumente, durch andere unverwerfliche Aktenstücke, durch historische Thatumstände und richtig abgeleitete Wahrheiten bestätigte Rechte, Vorzüge und Freiheiten; gegen den darauf gebauten ruhigen, ungestörten, so vieliährigen Besitzstand; selbst gegen eine, bei dieser Beschaffenheit der Sache nothwendig eintretende Veriährung, läßt sich nicht einmal ein rechtlicher Zweifel denken.

Das äusserste Bestreben, in allem diesen auch nur eine Spur, auf die sich eine brandenburgische Landeshoheit über diese reichslehenbare Besitzungen gründen ließe, zu entdecken, würde selbst dann fruchtlos seyn, wenn man iedes Minutissimum sorgfältigst und blos in der Absicht aufsuchen und prüfen wollte, um es gegen die Freiherren von Geuder zu gebrauchen.

Denn wenn man auch annehmen wollte, daß der hier überall bestehenden Klarheit zum Troz:

I.

Heroldsberg in den ältesten Zeiten einer, damals in Nürnberg vorhanden gewesenen, kaiserlichen Landvogtei

vogtei unterworfen gewesen seye, und zu selbiger gezinnßt habe *) und daß bei der nachherigen Abschaffung der Landvögte, die Oberaufsicht über diese Landvogtei dem Burggrafen mit anvertrauet, mithin das Amt des Burggrafen und des Landvogts in eines zusammen geschmolzen, und durch die nachherige Belehnung der Burggrafen, der Grund zu einer Landeshoheit auch über diese Bestandtheile der Landvogtei gelegt worden seye:

So widerlegt diese Zweifel

1.) schon die Geschichte der Abschaffung der Landvögte und die dabei vorgegangene Veräußerung der kaiserlichen Domainen; so beweiset

2.) eben dieses, daß Heroldsberg damals, mithin unmittelbar aus kaiserlichen Händen, veräussert und den damaligen Besitzern als ein unmittelbares Reichslehen überlassen worden seye; so sind

3.) die Burggrafen blos mit der Burggrafenwürde belehnt, und man sucht in der ersten Investitur vergebens eine Spur, daß sie auch mit der Landvogtei belehnt worden wären; so zeigt

 4.) eben

*) Copey eines alten Pergamenen Saalbüchleins darinnen verzaichnet was zu des Reichs Vesten zu Nürnberg vor jaren gehörig gewesen. Histor. diplom. Nor. S. 2.

4.) eben die Lage der sämtlichen, zur Landvogtei ehemals gehörig gewesenen Güter, und die gegenwärtigen Besitzer derselben, daß in der damaligen Veräusserung der erste Grund ihrer Reichsunmittelbarkeit gesucht werden muß. Denn, nicht nur liegen sie größtentheils und beinahe alle ziemlich weit von Nürnberg entfernt, sondern sie sind auch gegenwärtig in den Händen solcher Besitzer, die Stände des Reichs sind und alle Landeshoheits- und Unmittelbarkeitsrechte darüber ausüben. Beispielsweise nennt man hier Blozze (Floß), Amberg, Berngau, Altdorf, Herspruck, Velden, Egerland, Fronberg, Gredingen f. f. Lauter Orte, über welche Brandenburg seinen Landeshoheitsbezirk weder der geographischen Lage nach auszudehnen vermag, noch ie auszudehnen verlangte. Heroldsberg hat mit diesen Besitzungen, ursprünglich vollkommen gleiche Rechte. Endlich

5.) Wenn man auch noch immer und dem allen ohngeachtet eine Vereinigung der Landvogtei mit dem Burggrafenamt denken könnte; so müsten bei der Belehnung der Grafen Zollern mit dem Burggrafenamt, diese unmittelbare Reichslehen in mittelbare Burglehen übergegangen seyn. Aber das sind sie nicht; sondern sie, und mit ihnen Heroldsberg, behielten ihren ersten und Hauptkarakter der Reichsunmittelbarkeit, — ihre Reichslehenschaft — bis zur gegenwärtigen Stunde.

§. 35.

§. 35.

Wollte man hiernächst auch

II.

a.) den so oft, und von so vielen Reichs- und fränkischen Kreisständen bekämpften und wiederlegten Satz:

„in Franken existirt ein geschlossenes Territorium„

wollte man

b.) die von der Reichsstadt Nürnberg iederzeit mit Grund widersprochenen Sätze:

α.) daß die Burggrafen durch die Belehnung mit dem Burggrafenamt eine allgemeine Territorialhoheit auf dem ganzen Reichswälderdistrikt erworben, und

β.) dieses Territorium bei der nachherigen Erhebung in den Fürstenstand, mit ihren übrigen Besitzungen in ein Ganzes, in ein Fürstenthum zusammen geschmolzen hätten, und daß daher

γ.) dieses Territorium auf dem ganzen Reichswälderdistrikt, einen wesentlichen Bestandtheil der gegenwärtig königl. preussischen Fürstenthümer in Franken, ausmache,

unbedingt einräumen; wollte man weiter

c.) setzen, daß Nürnberger Kreis- und Reichswälder-

 distrikt

distrikt gleichbedeutende Ausdrücke wären, daß daher Heroldsberg auf dem Reichswälderdistrikt gelegen seye, da selbst der erste von Geuderische Lehenbrief vom Jahr 1391. (Beilage, Ziffer 16.) sagt:

„Heroldsberg, im Nürnberger Kreis gelegen„

und dann schließen:

d.) Heroldsberg ist als eine, auf dem Reichswälderdistrikt gelegene Besitzung, der allgemeinen burggräflichen Landeshoheit unterworfen gewesen und als solche den fränkischen Fürstenthümern mit einverleibt worden:

So würde dies

1.) nicht nur ein, sehr auf Schrauben gestellter, ganz unrichtiger Schluß seyn, dessen Vordersätze mehr als einem rechtsgegründeten Widerspruch unterworfen wären, sondern es würde sogar dann, wann

2.) Heroldsberg wirklich mitten auf dem Reichswälderdistrikt gelegen wäre, dasselbe immer als eine, von der brandenburgischen Landeshoheit exemte Besitzung erscheinen, da das nämliche Dokument, aus welchem bewiesen wird, daß Heroldsberg im Nürnberger Kreis liegt, zugleich auch beweiset, daß es den von Geudern mit allen fürstlichen Rechten verliehen worden ist, und die,

in

in diesem Dokument liegende gerade, ganz ungekünstelte Schlußfolge müßte immer so ausfallen: die Brandenburgischen Fürsten haben auf dem ganzen Reichswälderdistrikt eine landesfürstliche Obrigkeit auszuüben; nur nicht in Heroldsberg und dem Gebiet desselben; denn dort ist diese Obrigkeit von Kaiser und Reich der von Geuderischen Familie verliehen; Heroldsberg ist also Ausnahme von der Regel. Solche Ausnahmen vertragen sich auch

3.) nicht nur mit der politischen Verfassung der fränkischen Fürstenthümer, sind nicht nur nach der ursprünglichen Entstehung der fränkischen Fürstenthümer (§. 22.) als unvermeidlich anzusehen, und mitten in denselben denkbar, da selbst ausser diesem noch in der mehrmals angezogenen öffentlichen Erklärung der Beweis der Exemtion als zulässig erkannt ist, sondern sie sind auch

4.) wirklich vorhanden und erst kürzlich von dem Hause Preussen ausdrücklich zugestanden worden. Man erinnere sich an die Reichsstadt Nürnbergische Veste Lichtenau.

Allein alle iene Argumente finden hier keine Anwendung: sie fallen von selbst hinweg; denn

5.) liegt Heroldsberg nicht auf dem Reichswälderdistrikt.

Man stützt diese Behauptung auf das Zeugniß eines eigenen Brandenburgischen Schriftstellers, auf eine in iudicio ex mandato principis geschehene Behauptung, die man um so weniger zu bezweifeln sich erlaubt, da sie selbst Se. königlich-preussische Majestät durch das Anerkenntniß der Kammergerichtsurtheile und Verhandlungen von den Jahren 1526. 1583. 1587. bestätiget haben. (§. 33.)

„Kalckreuth. Wo dieses Dorf gele„gen, davon ist ohne Noth zu dispu„tiren, Es seye nun in der Haus- oder „Hofmarkt, gehet Anwalden nicht an, „so lieget es dannoch im Burggraf„thumb vnd dem Ampt Beyers„dorf„ — — das aber gesetzt, wenn „man einen actum meri imperii von „Bayersdorf aus in die Geuderi„sche privilegirte Hofmarkt üben „wöllte, müste man über die „Nürnbergische Limites vnnd „den Walde et ita per alienum „territorium kommen*).

Herolds-

*) Duplicae et respective Replicae, brandenburgischen Anwalds, in caus. Brandenburg contra Nürnberg, die hohe fraißliche Obrigkeit betreffend, prod. Spirae den 19. Nov. 1572. fol. m. 182.b. et 183.

Heroldsberg liegt also im Nürnberger Kreise, aber nicht auf dem Reichswälderdistrikt. Beides sind, zwei von einander unterschiedene Gegenstände bezeichnende Ausdrücke. Der Reichswälderdistrikt ist die Gränze der Fürstenthümer; Heroldsberg liegt über (jenseits) der Grenze (Limites) und dem Walde; es liegt also nicht in dem Umfang der Fürstenthümer, es grenzt nur mit seinen westlichen und südlichen Theilen an dieselben.

Desto fugloser erscheint aber auch das Beginnen des Oberamts Baiersdorf, das aus dem Grundsatz eines allgemeinen Territoriums auf dem Reichswälderdistrikt, auch in die von Geuderischen östlichen Grenzen eingreifen, und zwischen dem Heroldsberger und Neunhöfer Distrikt eine Scheidewand durchbrechen, dadurch diese, bis zum Jahr 1660. miteinander vereinigt gewesenen Distrikte (Beilage, Ziffer 35.) trennen, eben dadurch aber Ziffer 35.
auch den Freiherren von Geuder, den freien Ausgang durch diesen Welserischen Distrikt in das Nürnbergisch-unbestrittene Territorium des Pflegamts Lauf, das ehehin nicht zum fränkischen, sondern zum baierischen Kreis gehörte, verschliessen will.

§. 36.

Wollte man weiter und

III.

auch annehmen, daß die Freiherren von Geuder

a.) unterschiedliche brandenburgische Lehen haben, und daß sie deswegen wahre brandenburgische Landsassen seyen, besonders da

b.) eines dieser Lehen, das Mühlgüthlein, selbst in der Hofmarkt Heroldsberg gelegen seye;

So begründet nicht nur

ad a.)

1.) der blose nexus vasalliticus noch keinen nexum landsassiatus, denn sonst müsten auch die Herren Marggrafen Landsassen der Freiherren von Geuder seyn, da sie von ihnen zwei Güter zu Deberndorf zu Lehen tragen; sondern die Freiherren von Geuder würden über dieses alles auch

2.) blos Landsassen in Rücksicht dieser Lehen seyn, ohne daß dieses ihrer Reichsunmittelbarkeit in Ansehung ihrer reichslehenbaren Hofmarkt Heroldsberg, und des dortigen Gerichts und Amts mit dem darzu gehörigen Gebiet, einigen Nachtheil brächte; denn bekannte staatsrechtliche Grundsätze *) verstatten ausdrücklich, daß man in Rücksicht einiger Besitzungen, Landsasse, und in Rücksicht anderer zugleich reichsunmittelbar seyn könne. Aber

dieser,

*) Pütter. Inst. iur. publ. §. 461.

dieser, per inconcessum, aus dem nexu vasallitico abgeleitete nexus landsassiatus würde sich

ad b.)

nicht auf das Mühlgüthlein zu Heroldsberg erstrecken. Denn

1.) ist die Allgemeinheit der Territorialrechte und der Reichsunmittelbarkeit der Hofmarkt Heroldsberg cum appert. klar; es muß daher

2.) nach eigenen brandenburgischen Grundsätzen die Regel

„quidquid in territorio etiam de territorio„

in Anwendung kommen,

denn es ist nicht ungepreuchlich daß einer in eines andern Fürstenthumb (territorio) etzliche particularia loca zu verleihen hat, wie dieses nicht allein die Rechtslehrer, Bal. Rubr. — Paris — et Hier. de Mont. — sondern auch die tägliche Erfahrung und communis practica bezeuget *).

und selbst unmittelbare brandenburgische Unterthanen und Lehenleute würden, sobald sie in diesem Bezirk gesess-

*) d. angef. Brandenburgis. Anwald, in triplicis, in caus. Brandenburg contra Nürnberg, die fraisliche Obrigkeit betreffend, fol. m. 69.

gesessen sind, nach dieser Rechtsregel, und einer daraus folgenden, von Seiten des Hauses Brandenburg gegen alle Nachbarn beobachteten, richtigen Konsequenz, der Territorialhoheit der Freiherren von Geuder unterworfen seyn. Wollte man brandenburgischer Seits dieses nicht einräumen, wollte man gleichwol mitten im erwiesenen von Geuderischen Territorialbezirk, blos e nexu vasallitico, auf einen einzelnen Unterthan ein Landsassiat gründen; so müste

3.) das nemliche auch den Freiherren von Geuder in Rücksicht derienigen Lehen gelten, die sie den Herren Marggrafen geliehen haben, und die gleichfalls mitten im Fürstenthum Ansbach liegen. Man würde sich dann vis à vis Landsasse und Oberherr seyn; Territorialbefugnisse auf einzelnen Unterthanen würden statuirt, der brandenburgische Grundsatz von geschlossenen Territorien stürzte zusammen und auf den Trümmern desselben würde sich der Satz erheben:

in franconia non existit territorium clausum!

§. 37.

Wollte man endlich

IIII.

annehmen, daß

a.) Heroldsberg zwar ursprünglich eine reichsunmittelbare Besitzung, mit einem reichsunmittelbaren Gebiet

biet gewesen, als solche zwar an die Freiherren von Geuder gekommen, aber nachher

b.) erst von ihnen selbst der Landeshoheit der Herren Marggrafen unterworfen worden seye:

So ist dieses

1.) bei dem steten Kampf der Freiherren von Geuder mit diesen Fürsten, und bei den oben (§. 32.) vorliegenden Dokumenten, nicht nur nicht zu vermuthen und nicht zu beweisen; so ist

2.) auch nicht die mindeste Spur davon in den von Geuderischen Archiven anzutreffen; sondern es würde dieses auch

3.) wenn es, unzugestandenermassen ia von einem oder einigen der Freiherren von Geuder wirklich geschehen, und eine Handlung zu Schulden gebracht worden seyn sollte, die den ursprünglichen, reichslehenbaren Vorrechten, Privilegien und Freiheiten dieser Güter widersprochen hätte, nichts mehr und nichts weniger gewesen seyn, als eine grobe Verletzung der, dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und Lehenherrn und den rechtmäsigen Stamm- und Lehensfolgern, schuldigen Pflichten. Ein Verbrechen also, wodurch weder die lehenherrliche Gerechtsame geschmälert, und bei einer dereinstigen Apertur dieser Lehen Kaiser und Reich zum Landsassen und Unterthan des Hauses Bran-

denburg gemachet, wodurch weder einem Dritten ein Recht erworben, noch den, ex prima investitura, ex pacto et providentia maiorum succedirenden successoribus singularibus ein Nachtheil erwachsen könnte; ein persönliches Verbrechen also, das zwar eine empfindliche Strafe für den Verbrecher, aber keine Rechte und Verbindlichkeiten für Dritte bewirkt hätte.

§. 38.

Durch diese Wahrheiten ist die Reichsunmittelbarkeit der Hofmarkt Heroldsberg mit ihrem Gebiet, reichsgesetzmäsig erwiesen und dargethan.

Sie ist reichslehenbar (s. die Lehenbriefe); sie gehört nicht zum Inbegriff der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth; (§. 35. in fin.) sie macht ein eigenes Territorium für sich aus und liegt ausser den brandenburgischen Grenzen; ia sie würde, wenn sie selbst innerhalb derselben läge, von der brandenburgischen Landeshoheit eximirt und befreiet seyn; (§. 35.) Heroldsberg macht einen eigenen Distrikt aus, der für sich regiert wird, durch besonders von Kaiser und Reich verliehene und privilegirte Gerichte. (§. 29.) Die Besitzer von Heroldsberg haben, als Vasallen des Kaisers, dieser Besitzung wegen, nur Kaiser und Reich, keinem Stand, dienen dürfen. (§. 37.) Heroldsberg ist unmittelbar; (§. 31.—33.) Es kann nicht zugleich Landsassengut und unmittelbar seyn; also ist es kein Landsassengut!

Man halte diese Beweise mit den, in der brandenburgischen öffentlichen Erklärung vorgeschriebenen Erfordernissen zusammen, und man wird das Resultat aufstellen müssen:

die Reichsunmittelbarkeit der Freiherren von Geuder und ihrer reichslehenbaren Besitzungen, ist selbst nach dem Sinne der oben angeführten brandenburgischen öffentlichen Erklärung aufs überzeugendste dargethan.

Und unter diesen klar vorliegenden Umständen können, dürfen und müssen die Freiherren von Geuder an Seine königlich- preussische Majestät die allerehrerbietigste Bitte, — eine Bitte, die ihnen das Bewußtseyn ihrer Rechte und das Gefühl ihrer Pflichten in den Mund legt, allerunterthänigst gelangen lassen:

Sie nach der königlich- gerechtesten Versicherung vom 16. Julius, 1796. in den entrissenen Besitz ihrer Territorial- und Unmittelbarkeitsrechte unverzüglich wieder einsetzen zu lassen;

sie können und dürfen nicht nur der Erfüllung dieser, sondern auch der weitern allerdevotesten Bitte:

daß Seine königliche Majestät gerechtest geruhen wollen, dem Oberamte Baiersdorf eine gemeinschaftliche Ausmarkung der Amtsbaiersdorfischen und der von Geuderischen Fraißgrenzen mit den

Freiherren von Geuder, aufzutragen und dadurch auch die bisherigen Jurisdiktionsirrungen für immer einzustellen, wozu man sich geuderischer Seits jede Stunde bereit finden lassen wird,

zuversichtlich entgegen sehen. Ihre Bitten sind ja gerecht; sie sind an einen gerechten, großmüthigen Monarchen gerichtet, der sie vermög dieser glänzenden Regententugenden nicht verweigern kann; es sind Bitten, von denen ihr und der Ihrigen Wohl und Ruhe abhängt; Bitten, deren gerechteste Erfüllung sie, vor ihrem allerhöchsten Ober- und Lehenherrn, vor dem deutschen Publikum preisen werden — die sie und ihre spätesten Nachkommen zu den wärmsten Gefühlen des allerehrfurchtsvollesten Dankes und zu den heisesten Segenswünschen für den preussischen Monarchen und die blühenden preussischen Staaten entflammen wird.

Expdt. und an den Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann zu Ansbach eingeschickt den 22. Hornungs, 1797.

Bei-

Beilagen,

von Ziffer 1. bis Ziffer 35. inschlüssig.

Beilagen,

von Ziffer 1. bis Ziffer 35. inclusive.

Beilagen.

Ziffer I.

Extrakt aus dem iüngsten Reichslehenbrief, den Freiherren von Geuder respektive genannt Rabensteiner ertheilt im Jahr 1793.

(Extrahirt aus dem Original.)

Wir Franz der zweite von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c. tot. tit. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber getreuer, Christian Geuder von und zu Heroldsberg, für sich und als Lehenträger an statt seiner Vettern, und Lehens-Agnaten — — — allerunterthänigst und gehorsamst bitten lassen, daß Wir ihnen zur gesammten Hand auf besagten Lehenträger die hernach beschriebene Güter und Stück, nemlich den Mark Heroldsberg — — — Vogtschaft, Halßgericht und den Bann daselbst über das Blut zu richten mit sonst andern Gerichten — — — mit samt der Fraiß zu Groß- und KleinGeschaid, Un-

Untersdorf und Peringersdorff — — —
zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten; das
haben Wir angesehen solch ersternannter — — Bitte,
auch — — — Und darum mit wohlbedachtem Muth,
guten Rath und rechtem Wissen, obgemeltem Christian als Lehenträger — — — den Markt Heroldsberg mit samt dem Halßgericht daselbst über
das Blut zu richten — — — mit allen denen Gnaden, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Dekreten und Privilegien
wie sie die von Unsern Vorfahren am
Reich, Römischen Kaisern und Königen
und Uns bis anhero innen gehabt und genossen haben, samtlich und unverscheidentlich zu Lehen gnädiglich verliehen. Leihen ihnen obernannten Geudern respektive genannt Rabensteiner, Vettern, auf ihren Lehenträger auch hiemit — — — also daß sie — — dann auch alle ihre
ehelich gebohrne Söhne — — obbemelten — — —
nutzen, geniesen, auch die angezeigten — — — alle
oder eines Theils zu Afterlehen verleihen sollen und
mögen, von allermänniglich ungehindert doch Uns
und dem heiligen Reich an Unsern Obrigkeiten, und sonsten männiglich unvorgriffen und unschädlich, und auch also, daß mehrgemeldte Geuder
respektive genannt Rabensteiner, Vetteren, oder ihre
nachgesetzte Unterrichter mit berührtem Bann handeln und verfahren, als gleich unpartheyische Richter,

gegen den Reichen als den Armen und den Armen als den Reichen, und darinnen nicht ansehen, weder Lieb, Leid, Muth, Gaab, Gunst, Forcht, Freundschaft oder Feindschaft, noch sonst ganz keine andere Ursachen, dann allein gerechtes Gericht und Recht, als sich gebühret, und sie das am jüngsten Gericht gegen Gott verantwortten wollen. Die oftgenannte Geuder — — — haben Uns auch durch — — — Gelübd und Eid gethan, Uns und dem heiligen Reich — — — getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, auch mit dem Bann über das Blut zu richten, vorbeschriebenermassen zu handlen als sich davon gebühret. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Innsiegel, der gegeben ist zu Wien, den vierten Tag Monats Juny nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth, im Siebenzehenhundert drei und Neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hungarischen und Böhmischen aber im zweiten Jahre.

Franz.

Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.

Ad mandatum Sac. Caes. Majst.
proprium
Peter Anton Frank.

(L. S.)

Ziffer 2.

Extrakt Schreibens des Doktor Rittershausen zu Baireuth an Ludwig Ernst Geuder, d. d. den 26. Septembers, 1652.

(Vom Original extrahirt.)

rc. Was darauff des Herrn erclährung für sich vnd seine Gebrüdere, kann Er entweder überschreiben, oder wenn er die Condition zu erfüllen gemeint, kann er sich zu praestation des Iuramenti vnd außhändigung des Revers bei der Canzley ehistens anmelten. Vnd stehet insonderheit zu bedenken was für eine Confussion es geben werde mit dem Fünff- vnd Sechsten Theil nicht allein voriger sondern auch künfftiger nutzung halben vnd würde doch der Kirchwenschutz endlich seine erörterung bekommen. rc. rc.

Ziffer 3.

Extrakt hochfürstlich Baireuthischen Lehenhofrescripts an Ludwig Ernst Geuder d. d. Bayreuth den 17. Septembers, 1652.

(Vom Original extrahirt.)

Im Namen des Durchleuchtigst Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Christians Marggrafens zu Brandenburg rc. — — wird Ludwig Ernst Geudern zum Heroldsberg auf sein unterschiedlich anhalten um die Belehnung — — — angefügt, daß Ihme

— zwar

— — — zwar geliehen — — — Gleichwol aber höchstermelt Se. Fürstl. Durchl. in Ansehung ermeldtes Hanns Philipp Geuders — — — underthänige Bitt, in seinem den 21. Jun. 1647. abgelassenen Schreiben gnädigst geneigt, Ihme — — die beede Höfe in voriger Qualität als Nürnbergische Lehen dergestallt zu verleyhen, wofern sie deren angemaßten Kirchweyh-Schutzgerechtigkeit (welche ihnen niemals gestanden, aber umb deren willen viel ungelegenheit und uncosten verursacht) renunciiren und sich dergleichen turbation hinfür zu enthalten reversiren werden. Als haben sie sich zuförderst zu erclären und alsdann fernern Bescheids zu erwarten. Signatum Bayreuth den 17. Septembris, A°. 1652.

(L. S.)

Ziffer 4.

Extrakt gdgsten Befehls Sr. hochfürstl. Durchl. zu Baireuth an das Oberamt Baiersdorf, d. d. 22. May, 1697.

(Von einer vidimirten Abschrift extrahirt.)

ꝛc. Christian Ernst ꝛc. Unsern gnl. Gruß zuvor Vester, Liebe getreue, Was wir wegen der von Johann

hann Adam Seudern von und zum Herolzberg, bey denen Uns zu Canzley Mannlehen rührenden Höfen zu Kalchreuth. und Haundorf suchenden Mitbelehnung, letzthin sub dato den 12. Juny, nechstverwichenen Jahrs, gndgst rescribiret und anbefohlen, dessen werdet Ihr Euch gehorsamst entsinnen. Ob wir nun wohl gnugsam Ursach hatten — — — Jedoch aber wollen wir endlich aus ein und anderer bewegenden Consideration hiemit gndgst. geschehen lassen und bewilliget haben, daß derselbe in die angeregte Mitbelehnschafft bey denen Höffen zu Kalchreuth und Haundorf — — — gelangen und eingenommen werden möge, Alleine dergestallt und mit der Bedingung, daß Er, gleich seinen Vettern die gewöhnliche Reversales ratione des Kirchweyhschutzes zu gedachten Kalchreuth gehörig von sich stellen und zu Unsern Lehenhoff einbringen solle. Welches Ihr denselben zu seiner nachacht zu bedeüten und wie es geschehen, darüber Euern gehorsamsten Bericht zu erstatten. Hieran beschicht Unser gnl. will. Deme Wir mit gnaden gewogen. Dat. Bayreuth, den 22. May, 1697.

Christian Ernst M. z. B.

Daß gegenwärtige Copia — — — gegen dem — — — Original fleissig gehalten und collationirt

— — sol-

— — solches wird in majorem fidem mit — — — attestirt. geschehen Beyersdorff, den 24. Jun. 1697.

(L. S.) Johann Georg Muff
Not. publ. Caes.
p. t. Kastner alda.

Ziffer 5.

Extrakt Schreibens der hochfürstlichen Beamten zu Bayersdorf, an den von Geuderischen Amtmann Vogel zu Heroldsberg, d. d. 10. Augusts, 1770.

(Vom Original extrahirt.)

ꝛc. Nachdeme es aber in Reichskundiger Notorietaet beruhet, daß denen Herren Baronen von Geuder außer ihrer Hof Mark Heroldsberg, weder Territorium noch Cent zustehet noch dergleichen zustehen kann, indeme der längst explodirte Gedanke einer Cent ausser ihren Hofmark vor nichts anders als eine ungegründete Erfindung anzusehen ist, immassen die vorhandene und längst Rechtskräftige Iudicata zu der Zeit als die Herren von Geuder mit dem Magistrat zu Nürnberg gemeine Sache gemachet, den ienseitigen Ungrund und so viel bestättigen, daß das hoch-

fürst-

fürstliche Haus Brandenburg in ohnfürdenklichen Besitz der Fraißlichen Territorial Hoheit, dann anderer hoch- und niederer Gerechtsame bis an die Etter des Marks Heroldsberg befindet. ꝛc. ꝛc. Die Wir ꝛc. ꝛc. Bayersdorf, den ꝛc. ꝛc.

ꝛc.

Johann Leonhard Rhau.
Dionysius Hartmann.

Ziffer 6.

Extrakt Schreibens der hochfürstlichen Beamten zu Baiersdorf an den von Geuderische Beamten Vogel zu Heroldsberg. d. d. 26. Jenners, 1773.

(Vom Original extrahirt.)

P. P.

Da es in Reichskundiger Notorietaet beruhet, daß denen Herren von Geuder zu Heroldsberg, ausser ihren Hofmark zu keiner Zeit ein Territorium oder Gebieth zugestanden hat, noch zustehen kann, am allerwenigsten Gros- und Klein Geschaid mit dahin zu ziehen jemals gestattet worden und der längst explodirte Gedanke einer sich neuerlich arrogirenden Cent außer dem Hofmark Heroldsberg, vor nichts anders als eine ganz ungegründete und mit nichts zu erwei-

erweisende Traumerische Erfindung anzusehen ist, welcher man ihrer Hinfälligkeit wegen zu begegnen gar nicht einmal einige Mühe anwenden darf, gestallten derer Herren von Geuder ehemals zum Vorschein gebrachte vermeintliche Fundamenta vor gantz unzulässig geachtet und dahero vom Kayserl. Reichs Cammer Gericht den 18. Septembris 1583. der Stadt Nürnberg sowohl als denen von Geudern die Landesherrliche Obrigkeit und Fraiß ausser ihrer Mauer und Hof Mark ab und dem hochfürstl. Hause Brandenburg plenarie zuerkannt worden; So ist der ꝛc. ꝛc. Die Wir ansonsten ꝛc. ꝛc. Bayersdorf, den 26. Ianr. 1773.

ꝛc.

Johann Leonhard Rhau.
Dionysius Hartmann.

Ziffer 7.

pr. Mt. Heroldsberg, den 13. July 1796. prs. ad acta, Nürnberg, eod.

Seine Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, lassen den Freyherren von Geuder genannt Rabensteiner zu Heroldsberg, auf deren Vorstellung vom 10ten d. M., in Betreff der angeblichen Unmittelbarkeit ihrer Besitzungen im Königlichen Gebiete

biete, hiedurch eröfnen, daß Allerhöchst Dieselben Sich durch das blosse Vorgeben der Unmittelbarkeit, keineswegs hindern lassen können, landsässige Besitzungen in Allerhöchst-Dero Gebiet und die dermaligen Besitzer derselben, in dem Unterthanen-Verbande zu erhalten. Hievon können auch die Freyherren von Geuder, in Ansehung ihres Ritterguthes Heroldsberg nicht, und am allerwenigsten in Ansehung ihrer Besitzungen ausser Heroldsberg frey bleiben, weil bisher von Seiten des Amts Bayersdorf und übrigen Brandenburgischen Aemter die Landeshoheit darüber behauptet wurde.

Seine Königliche Majestät haben jedoch keineswegs die Absicht, wohlerworbene dokumentirte Rechte, im mindesten zu kränken und werden daher, sobald die Freyherren von Geuder die Dokumente über die angebliche Unmittelbarkeit ihrer Besitzungen an das Geheime-Landes-Ministerium einsenden werden, zu deren Prüfung eine Kommission anordnen und den Freyherren von Geuder nach Recht und Billigkeit Allerhöchst-Ihro Erklärung ertheilen lassen.

Ansbach, den 12ten July 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten
Spezial-Befehl

Freyh. von Hardenberg.

An die Freyherren von Geuder
genannt Rabensteiner zu
Heroldsberg.

Ziffer

Ziffer 8.

prs. 7/30. Jul. 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Freyherrn Christoph Carl Joseph Ludwig von Geuder zu Heroldsberg, auf dessen als Deputirter der übrigen Freyherren von Geuder am 14ten d. M. eingereichte Vorstellung, hiemit die Resolution ertheilen, daß Allerhöchstdieselbe der Ausübung Allerhöchst Ihro Landeshoheitsrechte, über die in diesseitigem Gebiete gelegene von Geuderischen Besitzungen keinen Anstand geben können; jedoch auf der Stelle Restitution leisten lassen werden, sobald die Freyherren von Geuder ihre angebliche Unmittelbarkeit nach den Erfordernissen, welche in der anliegenden öffentlichen Erklärung, wegen der Ritterschaft bemerkt sind, werden dargethan haben.

Ansbach, den 16ten July 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl

Freyh. von Hardenberg.

An den Freyherrn Christoph Carl Joseph Ludwig von Geuder zu Heroldsberg.

Ziffer 9.

Wenn ich auf Euer ꝛc. heute an mich erlassenes Pro Memoria wegen der Heroldsberger Conscriptions-Sache, schon ganz ausser Stand bin, für die Sistirung der Conscription zu wirken, weil das Beispiel für die übrigen Bayersdorfischen Ortschaften zu nachteilig seyn würde; So kann ich Euer ꝛc. dennoch die beruhigende Versicherung erteilen, daß ich bei dem vorseyenden Zusammentritt mit Euer ꝛc. in Nürnberg, in eben dieser Sache solche Einrichtungen zu treffen im Stande bin, wodurch die Gemeinde zu Heroldsberg und Dieselben ganz gewiß zu Frieden gestellt werden. Ansbach, den 26. Sept. 1796.

Seiner Königlichen Majestät von Preußen, zum Landes Ministerio der Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, verordneter Geheimer Regierungs- und vortragender Rath, als Commissarius,

Kretschmann.

An den Herrn Senator
von Geuder zu
Nürnberg.

Ziffer

Ziffer 10.

Des Herrn Senator von Geuder ꝛc. zu Nürnberg habe ich auf das Pro Memoria vom 12ten dieses Monats zu erwiedern die Ehre, daß es

1.) blos von Denenselben abhangen wird, schon in der nächsten Woche den Tag zu Vorlegung der das Verhältnis von Heroldsberg betreffenden Dokumente zu wählen,

2.) daß mir von der Bedingniß, unter welcher angeblich die Unterthanen zu Heroldsberg, Sr. Königlichen Majestät den Eid der Treue geleistet haben wollen, nemlich, daß sie vom Ausheben zu Soldaten frey seyn sollen, nichts bekannt sey, solche auch von Niemand hat nachgegeben werden können,

3.) daß die Vorbereitungen zur Ergänzung der Canton-Rollen, welche von der Canton-Commission dem Amte Heroldsberg aufgegeben worden, blos die Absicht gehabt haben, die Revision derselben bey der zweiten Ankunft der Commission desto kürzer vollenden zu können, daher denn auch

4.) keine Dispensation von dem persönlichen Erscheinen vor der Commission in Absicht auf die Cantonisten zu Heroldsberg statt finden kann, sondern sich diese die Folgen selbst zuschreiben müssen, wenn

bey fernerer Renitenz mit militairischer Exekution gegen sie verfahren wird und gegen die Ausgetretenen die Gesetze in Anwendung kommen, wobey ich jedoch

5.) Ew. ꝛc. die Versicherung geben kann, daß zur Zeit von keiner Aushebung gegen diejenigen die Frage ist, welche sich den Anordnungen in Absicht auf die Conscription freywillig fügen.

Ansbach, den 14ten Oktobr. 1796.

Freyh. von Hardenberg.

An des Herrn Senator
von Geuder ꝛc. zu
Nürnberg.

Ziffer II.

Euren ꝛc. habe ich auf Dero geehrteste Zuschrift vom 17. d. M. ganz ergebenst zu eröfnen, daß der diesseitige Commissarius, Herr Geheimer Regierungsrath Kretschmann, den ersten November nach Nürnberg kommen und bey seinem dortigen Aufenthalt zugleich mit Dero Herrn Deputirten über die Immedietätsbehauptung des Ritterguts Heroldsberg den Zusammentritt veranlassen wird.

Uebri-

Uebrigens habe ich die Ehre mit vollkommener Hochachtung zu seyn

Eurer rc.

Ansbach,
den 22. October 1796.

rc.

Freyh. von Hardenberg.

An die Herren Christian Friedrich und Christoph Carl Joseph Ludwig von Geuder genannt Rabensteiner rc. zu Heroldsberg und Nürnberg.

Ziffer 12.

Ew. rc. sind die Ursachen bekannt, aus welchen bisher die Herren Freiherren von Geuder von Leistung des in Ansehung ihrer landsäßigen Besizungen abzulegenden Unterthans Eides frei geblieben sind. Nach den vorliegenden allerhöchsten Befehlen darf hierunter kein weiterer Aufschub statt finden, daher ich Eure rc. von Kommissionswegen hierdurch lade, und für meine Person ganz ergebenst ersuche, Sich am Donnerstag den 10ten dieses Monats Mittags 12. Uhr in dem Kaufmann Mattischen Garten an der Bucher Straße einzufinden, um Sr. Königlichen Majestät von Preus-

sen den Huldigungs Eid zu leisten. So wie Eure ꝛc. im Fall ungehorsamen Ausbleibens sich der Aufforderung des Fiskals zur Klage auf Einziehung Dero Landsäßigen Besizungen aussezen würden, eben so können Dieselben, so weit Sie es Ihrer Konvenienz angemessen halten, von den- den gehuldigten Insassen verheißenen Vortheilen nach Dero Huldigung unbedenklich Gebrauch machen.

Uebrigens behalte ich mir vor, Denenselben nach erfolgter Huldigungsleistung von dem mir wegen Dero Immedietäts Ansprüchen zugekommenen Auftrage anderweite Eröfnung zu machen und wiederhole hierdurch die Versicherung der aufrichtigsten Hochachtung;

Ansbach, den 5. Novbr. 1796.

Sr. Königlichen Majestät von Preußen zu dem Landes Ministerio der Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth bestellter Geheimer Regierungs- und vortragender Rath
als Commissarius

Kretschmann.

Ziffer 13.

Abschrift; Kaufbrief über Heroldsberg von den Grafen von Nassau, Burggraf Albrechten ertheilt, im Jahr 1361.

(Vom Transsumt des Abts Georius genommen.)

Wir Georius von gots gnaden Abbte des closters sant Gilgen In Nuremberg, Sandt Benedicten ordens, Bamberg Bistumbs Bekennen offenlichen mit disem brif gen allermenniglich, daz wir gesehen vnd gelesen haben Einen offen brief, geschrieben auf pergamen, versigelt mit der Wolgebornen Hern Hern Johanns Graf ze Nazzaw Herre ze Hadmar vnd Hern Johannsen seins suns beiden anhangenden Insigeln gantzen vnuerserten vnd vngetilgten der lautet von Wort zu Worte als Hernach geschriben stet.) Wir Johan Graf ze nazzaw Herre zu Hadmar vnd wir Johann sin sun Bekennen vnd tun kunt offenlichen an disem brief allen den die in sehent, hörent oder lesent, Daz wir mit gutem rat mit wolbedachtem mut vnd auch mit guter vorbetrachtung, Recht vnd redlichen verkaufft vnd ze kauffen geben haben dem Edeln vnserm lieben Oheim Albrechten Burcgrafen ze Nuremberg vnd allen seinen Erben vnser Dorff zu dem Heroltzsperg daz Ampt vnd daz gericht daselbenst mit Luten, guten, gulten, gelten, Ekkern, Holtzn Wisen Wazzn

Weyn Weyerſteten, eren, rechten, nutzen, zinſen, dinſten, Fryheiten, gewohnheiten, Wunne vnd Weyden vnder der Erde vnd dar ob vnd mit allem dem daz dar zu gehört beſucht vnd vnbeſucht wie daz alles genant oder wa ez gelegen iſt vnd in aller der Wiſe vnd auch in allen den Rechten Als wir daz für ein Lehen von dem Reiche gehabt vnd biz her bracht haben vmb zwei Tuſent pfunt vnd zwei Hundert pfunt Sechtzig pfunt dreytzehen ſchilling der kurtzen vnd vir Haller der wir ietzunt gar vnd gentzlich gewt vnd bezalt ſin vnd auch in vnſn nutzz vnd frummen komen ſint vnd ſullen auch wir vnd vnſer erben In vnd ſin erben des vorgeſchriben Dorffes Ampt vnd gerichtes mit allen dem daz dar zu gehöret Als vorgeſchriben ſtet vnd auch des obgeſchriben kauffes wern nach des Landes recht darInne etz gelegen iſt vnd des zu einem waren Vrchunde vnd zu einer ewigen ſteticheit des vorgeſchriben kauffes geben Wir Im diſen brif, beſigelten mit vnſer beider anhangenden Inſigeln der geben iſt an ſant Peterstag kathedre, Nach kriſtus gepurte Drinzehenhundt Jar vnd darnach In dem Eyn vnd Sechtzzigiſten Jar. Vnd des zu Vrkut vnd warer gezeugnuß geben Wir obgenant Georius Abbt ditzs vidimus vnd offen brief verſigelt mit vnſerm groſſn anhangenden Inſigel Doch vns vnd vnſerm cloſter on ſchaden Der geben iſt am nechſten

Samp-

Sampstag vor sant Peterstag ad vincula genant Nach Cristi vnsers Hern geburt, Vierzehnhundert vnd In dem Sechs vnd viertzigisten Jare.

(L. S.)

Ziffer 14.

Abschrift; Lehenbrief Kaiser Karls IV. über Altdorf und Heroldsberg, Frauen Sophien, Burggraf Albrechts Wittwe ertheilt, im Jahr 1361.

(Vom Original genommen.)

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser zu allen ziten mer des Reichs vnd kunig ze Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brief, allen den die in sehñ horen oder lesen, Wann der Edel Albrecht Burcgraf ze Nuremberg vnser liber getrwe dem got gnade newlich vor sinem tode vnser kayserlich genade bat mit sinem offenn brief der von Wort ze Wort stund als hernach geschribñ stet Dem Durchleuchtigstem unsẽn genedigen Hren Hn Karln Romischen Kayßer zu allñ ziten mer des Riches vnd kunig ze Beheim, Entbiten Wir Albrecht von gots gnaden Burcgraf ze Nuremberg unsñ twen willigen Dinst bereit zu allñ ziten. Liber genedig Herre, Als wir ew

gnade amals gebeten haben vnd auch vnsr̄ Marschalk Irrenfrid von Sekendorf darumb auch zu ew̄ gesant heten vmb den kauff Altorff vnd Heroltsberg Also senden wir nū darumb zu ew̄ gnaden unsr̄ lieben getrw̄en Heinr̄ vnsr̄ Schriber vnd kapplan vnd bitten vnd mannen ew̄ gnade mit gantzen trw̄en daß ir den obgn̄en Markt Altorff vnd daz Dorff Heroltsperg mit allen iren zugehörungen geruchet ze verleihen frawen Sophyen vn̄sr elichen Wirttinn wan wir si daruff bewisen haben vnd auch die obgen Markt vnd dorff vmb ir gelt kaufft haben vnd vns einen sundr̄ trost vnd genade dar an wellet ertzeigen vnd ansehet vnsr getrw̄e willige Dinst die wir ewn̄ gnaden in vergangen ziten ie gn̄ getan haben vnd auch in künftigen ziten un̄m williclichen gn̄ tun wellen vnd ir auch ew̄ genedig brif der vber heitzzet worden. Geben ze Beyrr̄ am Sonntag Quasi modo geniti besigelt mit vnsm̄ vfgedrucktem Insigel. Nach der wigenanten bet forme vnd v̄stantnusse haben wir angesehen die getrw̄en willigen Dinst die vns vnd dem heiligen Römischen Riche der obgen̄ Albrecht wylent Burcgraff ze Nuremberg by sinem Lebtagen oft vnd dike vnu̅drozzenlichen getan hat vnd haben der obgen̄ Edeln̄ Sophyen wylennt siner elichen Wirttinn verlihen vnd verleihen auch ir mit disem gegenw̄tigen brief von vnsr̄ kayserlichen gnaden den obgen̄ Markt Altorff vnd daz Dorff Heroltz-

rolkʒsperg mit allen iren zugehörungen vnd auch den kirchensazz ze Altorff von sunderlichen gnaden. Mit Vrchund ditzs briefes besigelt mit unsr keyserlichen maiestat anhangendem Insigel Der geben ist ze Lauffe am Montag nach dem Sunntag Quasi modo geniti Nach kristus gepurte, Drintzehenhundert iar vnd darnach in dem Ein vnd Sechtzzigisten Jar vnsr. Riche in dem funftzehēdn vnd des keysertums in dem Sybenden Jar.

c. p. d. Cancellarium
Comt. d. meidbg.

(L. S.)

Ziffer 15.

Abschrift; Kauf- und Uebergabsbrief über Heroldsberg mit seiner Ein- und Zugehörung, Herzog Swantibors, den Brüdern Heinrich und Konrad Geuder ertheilt im Jahr 1391.

(Von dem kaiserlichen Hofgerichts-Transsumt kopirt.)

Wir Michel von gots gnaden, des heiligen Romischen Reichs Burggraf zu Waidborg vnd Graf zu Hardegk dez Allerdurchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn Hren Fridrichs von gots gnaden Romischen Kungs zu allen

allen zeiten Merers des Reichs, Hertzogen zu Osterreich zu Steyr zu kernten vnd zu krain Graven zu Tyrol ꝛc. Hofrichter, Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem brief allen den die In sehen oder hören lesen daz vns Sebolt Gewder von Nurenberg, einen gantzen gerechten vnd vnuserten kauffbrief dez Hochgeborn Fürsten vnd Herren, Hrn Swantybor seliger gedechtnuß Hertzogen zu Stettin ꝛc. getzaigt vnd vorbracht hat, derselb brief von Wort zu Wort geschriben stund vnd laut also. Wir Swantybor von gots gnaden, zu Stettyn, der Pomern, der Wende, der Cassuben Hertzog, Veriehen vnd Bekennen offenlich mit dem brief, für vns vnd all vnsre Erben vnd Nachkomen, allen den, die den brief sehen hören oder lesen, das wir mit wolbedachtem mute nach vnser freundt Rate vnd Rates Rat, Recht vnd redlichen verkaufft vnd zu kauffen geben haben vnser Gütter gelegen zu dem Herlsperg vnd zu Bruk vnd zway geschaide vnd alles daz wir haben gehabt zu Pergnerstorff vnd zu Herberstorff mit allen Eren, nutzen, Rechten, Dinsten, gewonheiten vnd Freyheiten die dartzu gehoren, besucht vnd vnbesucht Halsgericht, Dorffgericht, Wasser, Wisen, Ecker, Welden vnd Waide vnd was davon bekommen mochte, vnder der Erden vnd vber der Erden nichtesnicht

tesnicht ausgenommen, als wir daz vnd Vnser lieber Sweher seliger Burcgraf Albrecht von Nuremberg der Hochgeborn Fürste vnd daz vns angestorben ist, vnd her an Vns gebracht hat vnd wir vntz her Inne gehabt haben wir geben zu kauffen den Erbern vnd Weysen Heinrich vnd Conrat den Gewdern Gebrudern Burgern zu Nurenberg vnd Iren Erben, vnd auch allen Iren Nachkommen in Ir ains Hant vmb solch gelt, dez Wir von In zu Rechter zeit Recht vnd redlich betzahlt sein, an alle vnsre scheden, Wir geloben auch den vorgenanten Geudern vnd Iren Erben vnd Nachkomen der vorgenanten Gütter Ir vertretter vnd gewerer zu sein an allen stetten, Wo in dez notgeschiecht, vnd auch Sy zuuersichern vnd zuuersorgen als Landts Recht ist vnd gewohnheit Wir haben auch In die vorgenannten Gütter aufgeben vnd richtig gemacht mit Herren Hant, vnsers Herren des Romischen kungs von dem es zu lehen geet mit aller Stete die darüber gehort. Auch geloben wir vorgenanter Hertzog Swantybor vnser Erben, den vorgenanten Heinrich vnd Conrat Gewdern, Iren Erben, alle die brief vnd bestetigung die wir darüber gehabt haben oder noch haben, gantz vnd gar ein in Ire gewalt zugeben vnd eintzuantwortten treulichen vnd an alles geverde, ob anders yemands von vns oder von annders yemandes wegen brief

oder

oder vrkund fürprecht die vor oder noch gebe(n) weren, die oder dieselben briefe sollen den vorgenanten Heinrich vnd Connrat Gewdern Iren Erben vnd Nachkomen kein schaden bringen an Iren kauffe als vorgeschrieben steet, vnd ob Wir die vorgenanten punde vnd artickeln ein oder mer nicht hielten als vorgeschrieben stet, waz danne die obgenanten Gewder vnd Jr Erben schaden nemen die redlich schaden hiessen oder weren die oder die vorgenanten scheden sullen vnd wellen Wir Jn abtun vnd widerkern, treulich an alles geuerde, vnd daz sullen Sy haben zu vns vnd zu aller vnser Hab die wir yetzund haben oder fürbaß gewynnen mugen Sy sich der wol vnderwynden an alle widerrede mit vnseren gutlichen willen mit Recht oder an Recht, alslang vnd alsuil vntz datz Jn der vorgenant kauf richtig vnd redlich außgericht wirt, nach aller Irer notturft als Lanndes Recht ist. Waz wir vnd vnsre Erben mit den vorgenanten Heinrich vnd Connrat Gewdern vnd Iren Erben Rechten oder kriegen welten, es wer geistlich oder werntlich wie daz genant werden möchte oder sey, daz sullen die oftgenanten Heinrich vnd Connrat Gewder vnd Jr Erben hin zu vns gentzlich haben behabt vnd gewunnen vnd wir gen Jn verloren vnd wer auch den brief mit Irem guten willen Innen hat oder fürbrenget der soll alle die Recht haben als in dem brief von vns vnd vnsern Erben geschriben ist. Und detz zu Vrkunde vnd merer sicherheit haben Wir vnser

Fürst-

Fürstlich Insigel mit rechten Wissen an disen brief lassen hengen, der geben ist do man zalt Nach kristi geburd Dreyzehenhundert Jar vnd darnach in dem Eynvndnewntzigisten Jare, an dem Montag in den heyligen Phingstagen, des zu Urkund haben wir des heiligen Reichs Hofgerichts Insigel an diß Vidimus tun hencken. Geben zu Wienn am Dinstag vor sant Jorgen tag Nach kristi geburd viertzehenhundert vnd im Sechs vnd viertzigisten Jare.

Jo. Gysler.

(L. S.)

Ziffer 16.

Abschrift; Lehenbrief K. Wenzeslaus über Heroldsberg ꝛc. den Gebrüdern Heinrich und Konrad Geuder ertheilt im Jahr 1391.

(Vom Transsumt des Abts Georius genommen.)

Wir Georius Abbt des Closters zu Sand Gilgen In Nuremberg Sand Benedicten ordens In Bamberger bistum gelegen, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit dem brief das wir gesehen vnd gelesen haben einen offen brieff geschriben auf Pergamen vnd mit des Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Hern Hn

Wentz-

Wentzlaw Romischen kunigs, seliger gedechtnuß anhangendem Maiestat Insigel vsigelt gantzen gerechten vnumeilligten vnd vnuerserten ongeuerd, der laut von Wort zu Wort als hernach geschriben steet, Wir Wentzlaw von gotes gnaden Romischer kunig zu allen zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem brive. allen den die In sehen oder horen lesen, das für vns komen ist der Hochgeborne Swantybor Hertzog zu Stetin ꝛc. vnser lieber Oheim vnd Fürste vnd legt vns für wie das er die nachgeschriben güter, das ist den Heroltsperg, Brucke vnd Czweigescheide vnd was er In den Dorffern zu Bergensdorff vnd Herbertsdorff gelegen In Nuremberger kreisse vntz her gehabt hat, das alles von guter gedechtnusse etwann Burggraf Albrechts von Nuremberg recht vnd redlichen an In kommen ist vnd von vns vnd dem Reiche zu Lehen rüret vnsern liben getrewen Heinrichen vnd Conraden Gewdern genant Burgern zu Nuremberg für eine genante Sumen geldts die Sy Im gar vnd gentzlichen betzalet haben, verkauffet habe vnd bate vns mit fleiße das wir als ein Romischer kunig zu solchem kauffe vnsern gunst vnd willen geben vnd die egenan güter, den vorgenanten Brüdern vnd Iren Erben zu einem Rechten Lehen geruchten gnediclichen zuuerleihen, des haben Wir angesehen

sehen des egenan vnsers Oheims fleizzige bete vnd ouch nutze vnd getrewe Dinste, die vns vnd dem Reiche die vorgenan Heinrich vnd Cunrat offt vnd dicke getan haben, teglich tun vnd fürbas tun sollen vnd mogen in künftigen Zeiten vnd haben mit wolbedachte mute gutem rate vnd rechter wissen zu dem egenan kauffe vnsern gunst vnd guten willen gegeben vnd die obgenante güter mit allen vnd jglichen Iren fürstlichen rechten, Halsgerichten vnd andern gerichten, eckern, Welden, fischereyen, Wassern, Wasserlewffen, Bergen, telen vogelweyden, Buschen, Streuchen vnd allen andern Iren zugehörungen, wie die genant vnd wo die gelegen sind, als sie in des egenan Hertzog Swantybers briuen eigenlichen begriffen sind, den egenan Heinrichen vnd Conraten Gewdern vnd iren rechten Lehenserben, gnediglichen verlihen vnd gereichet verleihen vnd reichen in die von Romischer kuniglicher machte in kraft ditz brifes von Vns Vnsern Nachkomen an dem Reiche Romischen keisern vnd kunigen vnd dem Reiche zu haben zu halten vnd zu besitzen In aller der mazzen rechtem vnd Weize, Als sie der egenan Hertzog Swantyber vntz her gehabt vnd besessen hat, vnschedlichen

 iedoch

iedoch vns vnd dem Reiche an vnsern Dinsten vnd sust yedermann an seinen Rechten vnd gebieten darumb allen Fürsten geistlichen vnd wertlichen Grafen, Freyen, Dienstleuten, Rittern knechten Gemeinschaften der Stete Merkte vnd Dörffer vnd allen andern vnsern vnd des Reichs getrewen vnd Vndertanen ernstlichen vnd vesticlichen mit disem briue, das sie die vorgenan Heinrichen vnd Conraten Gewder an den obgenan gütern vnd allen Iren zugehörungen nicht hindern noch irren in dheine weis, Sunder sie dobey vnd dortzu von vnsern vnd des Reichs wegen getrewlichen hanthaben schutzen vnd schirmen Als lieb In sey vnser vnd des Reichs swer Ungnade zuuermeiden, mit Vrkunt ditz brifes versigelt mit vnsr kuniglichen maiestat Insigel Geben zum Betlern nach Cristes geburd dreytzehnhundert Jar vnd dornach in dem Eynvndnewntzigisten Jaren des Montages nach der heiligen Driualdikeit tage vnsr. Reiche des Behmischen in dem Acht vnd zweintzigisten vnd des Romischen in den funftzehenden Jaren Vnd des zu warem Vrkund Geben Wir obgenan Georius Abbt diß Vidimus von fleißiger bete wegen mit vnserm anhangenden Insigel versigelt, Doch Vns vnserm Closter on schaden Geben vnd gescheen an Sand Merteins abend Nach Crists geburt viertzehenhundert vnd darnach in dem fünff- vnd dreissigisten Jaren.

(L. S.)

Ziffer

Ziffer 17.

Extrakt aus Endres Geuders Geschlechtsdeduktionsbrief, vom Jahr 1471.

Ich Enndres Gewder hab betracht das mein alt Vorfaren die Gewder sälig Erberg geporn Achtpar fürnem vnd In eren hoch berumt lewt auch in erlichenn Ritterlichen Sttenten vnd sachen gewest sein, als sich dann In ergangen Jaren erschinen hat das Hainrich Gewder mein Vranherr säliger In lawt vil vorhandner besigiltter brieue lanng vor vnd ob hundert Jaren vor datum dits brieues, lanng Jare Schultheiß zu Nurmberg gewest — — — — — — vnd sich — — mein Anherr zu dem Geschlecht der Waltstromer die lanng vor vnd ob zweyhundert Jaren frey, Edel vnd Ritter gewest sein vnd sich zu den Panerherrn den Hassen von Beheym, auch zu den Herren von Perg vnd andern Rittern verheyrat haben, Auch er derselbig mein Anherr sich darnach zu dem Geschlecht von Wenckheim die auch erbrich Ritter vnd Edel sein alleinn von eren wegenn gehayrat vnd einen kostenlichen stant mere dann einem gemeinen Edelmann Angestanden ist, mit glayde pferden knechten erbern dyenern vnd Erbern Juncfrawen den benantl. seine Hausfrawen zu halten gefürt, vnd mit einem Romischen kunig vmb eren willen mit etwe uil knechten vnd pferden gen Welischen lannden gereyst hat Auch der benant Conrat Gewder mein Anherr, vnd

Heinrich Gewder sein pruder säliger den Heroltzperg sere hoch vnd tewer, mere von eren dann von nutzs wegen erkaufft haben do durch Sie, durch die emphaung solichs lehens das dann vormals der fürsten gewest, vnd In den selbigen Gewdern mit allen fürstlichen Eren vnd Würden von des heiligen Reichs wegen zu lehen verlihen worden ist als dem lehen tuglich vnd genoß, und dodurch Ere vnd Würde empfenglich wurden — — — — — — — ꝛc.

Des alles zue Vrkunde vnd gedechtnuss solichs vnss Herkomens gib Ich diesen brieue mit meinem anhangenden Innsigel vnd des alles zu merer getzeugnuss so hab ich die Achtpern fürnemen Edeln Erbern Vesten fürsichtigen vnd Weysen Frantzen Waltstromer Clement von Wisentawe Baltaser Bemer vnd Hannsen Haller gepetten daß Ir yeder sein Innsiegel an diesen brieue Jne vnd Jren Erben on schaden an disen brieue gehangen hat, des Ich benannt Frantz Waltstrom Clement von Wisentawe Balthaser Bemer vnd Hanns Haller also, vnns vnd vnnsn Erben on schaden bekennen, der geben ist Am Montag vor Sannt Michels tag Nach Cristi vnnsers lieben Herren gepurt viertzenhundert vnd in dem Ein vnd Sibentzigisten Jaren.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Zif-

Ziffer 18.

Extrakt aus den von Geuderischen Familienpakten, von kaiserlicher Majestät konfirmirt im Jahr 1628.

(Vom Original extrahirt.)

Wir Ferdinandt der Ander von G. G. Erwölter Römischer Kayser, ꝛc. (tot. tit.) Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd thun khundt Allermeniglich, daß vnns vnnsser vnd des Reichß lieber getrewer Hannß Philipps Geüder zum Herolzberg in Nahmen vnd von wegen deß gantzen Geschlechts der Geüder zum Herolzberg, in Vnderthänigkeit gehorsamst vorgebracht vnd zu erkennen gegeben, Waßmassen vnd gestallt dieselbe, zur mehrer Ihrer Wolfarth, Aufnehmen vnd erhaltung Ihrer von vnnß vnd dem heyl. Reich zu Lehen rührender Hoffmarckh Herolzberg vnndt anderen deren Lehenbahren Zugehör auch vmb besserer Laistung der schuldigen Ritterdienste sich eines pacti gentilitij wie vnnder anderen mehr Geschlechtern deß Reichß auch Herkommen vnnd vblich seye, verglichen vnd verainbahret, diesef auch alles also stets, vest vnd vnuerprüchlich zu halten betheurlich zuegesagt vnd versprochen hetten, welche Erbainigung vnnſ gedachte Geüder zum Herolzberg in glaubwürdigen vidimirten Schein beigepracht, so alles Ihref Innhalts von

Puncten zue Puncten hernach inserirt vnd beschrieben stehet vnnd also lautet:

Wir hernachbenannten mit Nahmen Jacob, Hieronymus, Sigmund vnd darius, die Geuder von vnndt zum Herolzberg vnd Neuenhof Gebrudere vnnd respective Vettern, Bekennen samptlich vnd Vnnser yeder Insonderheit, für Vnnß vnndt Vnnsere — — — — Nachdeme ꝛc. ꝛc. — — dahero dann zue vnderschiedlichen mahlen Stritt vnndt Irrung in Vnserem Geschlecht mit nit geringem Schaden vnnd Nachtheil, wegen attentirter alienation dieser privilegirten Lehen sich erhoben auch vorbenannter Herrn Iulij vnnd Alexandri der Geüder Ayden vnnd Töchtermanner, dannenhero sich in diese vnnsere alte Stamm- vnnd Mannlehen eingeflochten welche wir mit schwerer mühe vnd aufwendung vnserer geringen parschafft also höchster schmelerung vnnserer vnd der vnnserigen Nahrung, damit diese alte Stamm vnnd Mann Lehen, welche Anfangs mehr von Ehren dann von Nutzes wegen erkaufft worden auch Vnnsern ehrlichen Geschlecht zue nicht geringerer reputation vnnd aufnehmen ersprießlich gedienet, bey demselben vnnd Vnnserer aller posteritet, so lange eß Göttlicher Allmacht gefellig seyn würdt, dieselbigen im Leben zu erhalten hinfüran vnuerändert vnd vnzertrennet verpleiben möchten — — ꝛc. ꝛc. ꝛc. Vnndt Vnnß darauf eingangs benennter Hanns Philipps Geü-

Geüder zum Herolzberg im Nahmen vnndt von wegen des ganzen Stammens vnderthänigst angeruffen vnd gepetten, Sintemal gedachte Erbainigung zu aufnem- vnd erhaltung deß gantzen Geschlechtß vorderist angesehen vnd gemeinet seye daß Wir dieselbe alles Ihres Innhalts alß Römischer Kaiser gdlich zu confirmiren vndt zu bestettigen geruhen wollten, daß haben wir angesehen solcheß Ihr vnderthenigistes suchen vnndt pitten, auch die angenehme getrew gehorsamiste Dienste welche die Geüder zum Herolzberg Vnnsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern vnndt Künigen offt vnnd vielmalß erzeigt vnnd bewiesen haben, Solcheß auch gedachter Johann Philippß vnd dessen Mitverwante Geüder verner vnnd hinfürter gleichfallß zu thun vnderthenigst erpietig sein, solcheß auch wol thun können, mügen vnd sollen. Hierumben so haben Wir mit wolbedachtem mueth, guetem Rath vnnd Rechtem Wissen gedachte Erbainigung in allen deren Clausulen, Puncten, Articuln, Inhalt Mein- vnd Begreiffungen alß Römis. Kaiser gnedigist confirmirt, bestettiget vnd bekräfftiget, Thun das auch ꝛc. Doch souiel den in dem obinserirten Compromiss begriffenen punctum der verpottenen Appellation (in Spho was dann) anlanget, sol solcheß Vnnß vnnd Vnnserm Kais. Cammergericht an Vnnser Hoheit vnd Iurisdiction auf waß fall etwann ein Appellation oder provocation eingewendet werden möchte, vnnachtheilig vnnd vnschädlich, sondern den Interessirten

essirten jederzeit berürte appellation oder provocation frei vnd offen stehen, auch sonsten Vnnß ꝛc. ꝛc. Vnnd gepieten darauf allen vnnd jeden — — als lieb einem yeden seye vnnsere — — Vngnad — — — vnd darzue ein Pöen Nemblich Fünffzig Mark lötigs Golts zuuermeiden ꝛc.

Mit Vrkund dieß Brieffs, besiegelt mit Vnserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der Geben ist in Vnserer Statt Wien, den zehenten Octobris, Nach Christi vnnsers lieben Herren Geburth, Tausent Sechshundert Acht vnd zwantzig vnnserer Reich des Römischen im zehenten, des Hungarischen im Ailfften vnnd des Böhaimischen im zwölfften Jahrenn.

Ferdinandt mppria.

vt. Peter Heinrich
zu Stralendorf mppria.

Ad mandatum Sac. Caes.
majestatis proprium.

Johann Söldner.

L. S.
Caes.

Ziffer

Ziffer 19.

Extrakt Lehenbriefs K. Rupperts, Heinrich Geudern ertheilt im Jahr 1401.

(Vom Original extrahirt.)

Wir Ruprecht von gots gnaden Romischer kunig 2c. — — Bekennen — — — daz für Uns komen ist Heinrich Gewder burger zu Nuremberg Unß liber getruwer vnd bad Uns das Wir Jme dise nachgeschriben gute, mit namen — — — Item den Bann vber das Halsgerichte zum Heroltsperg vnd zu Prugk, Item seinen Halbteil am Heroltsperg vnd Prugk v'nd die Dorffer gehoren darein die Etzwei geschaide Item vnd Herperstorff vnd Pulach vnd Understorff vnd Rudoltzhofe vnd Peringstorf die alle vogthafft sind in das Ampte vnd Ezwei gute zu Teneloh die auch dazu gehören — — — die von Uns vnd dem heiligen Reiche zu Lehen rurend zu verleihen gnediclich geruhten, das haben Wir angesehen desselben Heinrichs redeliche betde vnd soliche Dinste vnd truwe als er vns vnd dem Riche in künfftigen zyten tun soll vnd mag vnd haben Jme darumb gelihen vnd lihen yme auch in crafft diß briefes vnd Romischer kuniglicher mechte diese egen͡t gute mit allen rechten, nutzen vnd zugehorungen als er

vnd sin fordern die bißher gehabt vnd besessen hant — — — Vrkunde diß briefes versigelt — — — Geben zu Nuremberg in dem Jare do man zalte nach Cristi geburte Dusend vierhundert vnd ein Jar vff den nechsten Dinstag nach dem Sontag als man singet in der heiligen kirchen Remiscere Vnsert Richs in dem ersten Jare.

p. d. R. Epm Spiren. Cancell.
Job Vener I vtroqꝫ Jure licent

(L. S.)

Ziffer 20.

Extrakt Lehenbriefs K. Sigmunds, den Gebrüdern Konrad und Seitz Geudern ertheilt, im Jahr 1414.

(Vom Original extrahirt.)

Wir Sigmund von gots gnaden Romischer kunig ꝛc. — Bekennen — — — daz für vns komen sind Conrat vnd Seitz die Gewder vnser vnd des Richs Lieben getrůen vnd haben vns demůtiglich gebeden, daz wir In diese hernachgeschriben Lehen vnd gute Mitnamen den Heroltsperg vnd alle die gůte die dortzu gehoren vnd vogthafft sind

in

in das Ampt des Heroltspergs, Item den Bann vber das Halsgericht vnd Dorfgericht des Heroltspergs, Item Bruke vnd die tzwei gescheide, Item Herperstorff, Pulach, Item Vnterstorff, Rudolshof, Perngerstorff vnd tzwei gute zu Tenneloe die dartzu gehören in das Ampt vnd in das Halsgerichte zu dem Heroltsperg, vnd ein Mule genant die Oedenmůle, die auch in das Halsgericht des vorgen͡. Heroltsperg gehoret — — die alle von dem heiligen Riche zu lehen růren, zuuerleihen gnediglich geruchen, des haben wir angesehen solich Jr redlich bede, vnd ouch getrue vnd willig Dinste, die der vorgen͡ Conrats vnd Seitzen Vord͡ṇ. Vnsn͡ Vorfaren an dem Rich offt vnd dik getan haben, dieselben Conrat vnd Seitz Vns vnd dem Riche teglich tun vnd fůrbas tun sollen vnd mögen in künftigen ziten vnd haben Jn darumb mit wolbedachtem mute, gutem Rate vnd Rechter wissen die vorgen͡ Lehen vnd gute mit allen vnd iglichen Jren Rechten, nutzen vnd tzugehörungen vnd allen dem, daz wir Jn von Rechtswegen daran lyhen sollen vnd zuuerlyhen haben gnediclich verliehen vnd verleyhen Jn das auch von Romischer kuniglicher macht in kraft diß briefs, von Jn, vnd Jren Lehenserben zu haben, zu halden vnd zu besitzen, vnd das ouch als offt sich

das

das gebüret zu empfahen vnd zuuerdienen vnd vns vnd dem Riche dauon zu tun als billich vnd Recht ist doch vnschedlich vns vnd dem Riche an vnsern Dinsten ꝛc. ꝛc. Mit vrkunde diß briefs vsiegelt — — — Geben zu Nuremberg Nach Cristi geburt viertzehenhundt Jar vnd darnach in dem viertzehenden Jare, des nechsten Donrstags vor Sand Michelstag, vnsr Riche des Vngrischen ꝛc. in dem Acht vnd zweintzigisten vnd des Romischen in den fünfften Jaren.

Ad mandat Dni Regis.

Johes kirchen.

(L. S.)

Ziffer 21.

Extrakt Lehenbriefs K. Sigmunds, Seitz Geudern für sich und seines Bruders Kinder ertheilt, im Jahr 1425.

(Vom Original genommen.)

Wir Sigmund von gots gnaden Romischer kunig ꝛc. — — — Bekennen — — daz vns Seitz Gewder Burger zu Nurmberg, vnser vnd des Richs liber getrüer durch Sigmund Stromär von der rosen Vnsern

sern liben getrüen, diemüticlich gebeten hat, daz Wir demselben Seitz vnd mit Ime Haintz Mertein Sebolt vnd Hansen seins bruders kindern dise nachgeschribene güter. mitnamen den halben Heroltsperg vnd die vogtschafft vnd die Halsgericht vnd etliche güter die dorein gehören zu Pruck zu den tzwain geschaiden vnd Herpersdorff, Pulach, Vndersdorff, Rudolschoff Peringersdorff, Tennenloe die Oedmüle die alle vorgen͡ gehören in das gericht vnd Ampt gen Heroltsperg vnd auch den Pann des Halsgerichts vnd Dorffgerichts doselbs die alle von vnns vnd dem heiligen Romischen Reich zu Lehen geen vnd rüren zuleihen gnediclich geruchten. Des haben Wir angesehen des vorgen͡ Seytz diemüthige bethe vnd auch soliche true vnd liebe die Er zu seinem vorgen͡ Vettern hat. Vnd auch betracht willige vnd getrue Dienste, die er Vnns vnd dem Riche getan hat, teglichen tut vnd fürbas tun soll vnd mag in künfftigen tzeiten. Dorub͡ mit wolbedachtem mute, gutem Rate vnd Rechter Wissen vnd besundern gnaden haben Wir dem vorgen͡ Seytz vnd mit Ime seinen vorgen͡ vettern die egen͡ lehen gnediclich gelihen — — — — vnd leihen In die von Romischer kuniglicher macht in krafft diß brieffs, die obgen͡ lehen zu haben zu halden vnd zu besitzen, als solicher lehen gewohnheit vnd recht ist

von

von allermenniglich vngehindert, doch vnschedlich vns vnd dem Riche an Vnsern Diensten ꝛc. — — — Vns hat auch der egen Sigmund von des egen Seytz vnd seiner Vettern wegen gewönliche gelübde vnd eyde doruff getan Vns vnd dem Riche davon zutun vnd zu dienen vnd die auch von dem Riche zu emphahen so offt sich das geburet, Mit Vrkund diß briefs versiegelt — — — Geben zu Weisemburg nach Crists geburt Viertzehenhundert Jar vnd dornach in dem fünf vnd zwentzigisten Jare, am Montag nach dem heiligen Palmtag, vnser Riche des Ungerischen ꝛc. in dem xxxviii. des Romischen in dem funffzehenden vnd des Behemischen im fünfften Jarenn.

Ad mandatum Dni Regis
Michael pptus Boleslauien.

(L. S.)

Ziffer 22.

Extrakt Lehenbriefs K. Friedrichs, Georg Geudern für sich und seine Brüder ertheilt, im Jahr 1442.

(Aus dem Original extrahirt.)

Wir Fridrich von gotes gnaden Romischer Kunig ꝛc. — — Bekennen — — — daz für vns komen ist vnser

vnser vnd des Reichs lieber getrewr Jorg Sewder, vnd hat vns diemüticlich gebeten, daz wir Im als dem eltern vnd an stat sein selbs vnd als ain lehen-trager Heinrichs vnd Conrads seiner Gebrüder dise hernach geschriben Stükh vnd Güter mitnamen den markt halben zu dem Heroltzperg, Item zway geschaid, Item Herberstorff, den Rudoltzhoff vnd Bergenstorff, Item Brugk, Item zway gut zu Tennele die Wüstenmül vnd ein gut zu Bulach das alles mit samt der Frisch vnd Vogtberkeit in das Ambt vnd Hoffmark zu dem Heroltzperg gehoret — — — — — Auch den Bann vber das Hochgericht mit sambt andern Gerichten die von Vns vnd dem heiligen Romischen Reich zu lehen rüren gnediglich geruchten zu verleihn. des haben wir angesehen solch fleizzig gebete vnd getrew vnd willig Dienste, dartzu er sich vns vnd dem Reiche zu thun willig erbeutet, Vnd haben darumb dem obgen. Jorgen, als dem Eltern für sich vnd als ain lehentrager anstatt seiner obgenan Brüder die obgenan Stükh vnd Güter auch das Hochgericht vnd andere Gericht mit sambt Iren zugehörungen gnediclich verlihen, verleyhen Im die auch wissentlich von Romischer kuniglicher macht in krafft dies briefs — — — von vns vnd dem hei-

heiligen Reich in Lehensweis Innzehabn̄, der zugebrauchn̄ vnd ze niessen als solcher Lehen vnd Hohergerichte Recht vnd Herkomen ist von allermenniclich vngehindert — — — Mit Vrkund des briefs versigelt — — — Geben zu Frankfurt nach krists geburd viertzenhundert vnd darnach in dem zway vnd viertzigisten Jar an Dinstag nach dem Sunntag Trinitatis. vnsr̄ Reichs im dritten Jare.

Ad mandatum Dmni Regis.

Henricus Leibing

Doctor.

(L. S.)

Ziffer 23.

Extrakt Lehenbriefs K. Friedrichs, Sebald Geudern für sich und seine Brüder ertheilt im Jahr 1445.

(Aus dem Original gezogen.)

Wir Fridrich von gots gnaden, Romischer kunig ꝛc. — — Bekennen — — — das für Vns komen ist Vnser vnd des Reichs lieber getruwer Sebolt Gewder Burger zu Nuremberg mit gantzem vnd vollen gwalt,

gwalt, Heintzen und Mertein, seiner gebruder, auch die Gewder genant Burg zu Nuremberg, vnd hat Vns mit demütigem Fleisse gebeten, das Wir Im vnd den egenanten seinen prudern vnd yren Erben dise nachgeschriben stuk vnd gütter mit namen — — den halben markt zum Herolzsperg vnd Vogtschafft die Halsgericht vnd etliche güter die dor Inn gehören, die zwey geschaide vnd was Sy da haben zu bruck zu Herperstorff zu Pulach vnd Vnderst zu Pergnerstorff Rudolzhoff Denenloe, die odenmüle — — — vnd den pann derselben gericht die von Vns vnd dem Reich zulehen rüren mit allen Iren rechten vnd zugehörungen zuuerleihen gnediclich geruchten, des haben wir angesehen des benanten Seboltz Gewders vnd seiner egenantn prud demütig vnd redlich pette, auch die getruwen Dinste, dartzu Sy sich vns vnd dem heiligen Reich zetun willig erbieten vnd haben darumb mit wolbedachtem mute gutem Rate vnd rechter Wissen den obgemelten geprudern Heintzen, Mertein vnd Sebold den Gewdern In allen dreien vnd Irn erben diese obgeschribn stuck vnd guter mit sambt dem Ban der obgenanten gericht, mit allen Iren rechten vnd tzugehörungen gnediclich verlihen 2c. — — Mit Vrkunt diß briefs versigelt — — Geben zu Wienn Nach Crists geburt viertzehenhundert vnd Im fünff vnd uiertzigisten Jar, in

Dornstag nach des heiligen krewtz tag Exaltationis, vnsers Reichs im Sechsten Jare.

Ad mandat. Do.
Reg.

(L. S.)

Ziffer 24.

Extrakt Lehenbriefs K. Friedrichs III., Georg Geudern für sich und als Lehenträgern seiner Vettern ertheilt im Jahr 1451.

(Vom Original extrahirt.)

Wir Fridrich von gotes gnaden Romischer kunig ꝛc. — — Bekennen — — — Als Wir vormaln Jorgen Gewder, burger zu Nuremberg, vnserm vnd des Reichs lieben getrewen Im selbs vnd auch als einen Lehentrager etzwann Heinrichs vnd Conrads seiner Bruder diese hernachgeschribne gut die von dem Reich lehen sind, zu lehen verlihen haben, mitnamen den Markt halben zu dem Herolzperg, Item zway Geschaid, Item Herberstorff vnd Vnderstorff, den Rudolzhof vnd Bergenstorff, Item Brugg, Item zway gut zu Tenneloe die Wüstenmül vnd ain gut zu Bulach, das alles mit der Fraisch vnd Vogt-

Vogtberkeit in das Ambt vnd Hofmarkt zu dem Heroltzberg gehört, Item ain ꝛc. — — — — — Auch den Bann vber das hochgericht mit samt andern gerichten, Hat Vns derselb Jörg Gewder fürbracht, wie das sein vorgenanten Bruder Heinrich und Conrad mit tod abgangen sind, vnd sey Heinrichs Drittail der vorgeschriben lehen vnd gut, an sein — — — vnd — — — an In erblich geuallen, vnd hat Vns darauf demüticlich gepetten daz Wir — — — Im als einem Lehentrager derselben kinde zu lehen gnediclich geruchten zuuerleihen, des haben Wir angesehen sein demütig gebett vnd haben mit wolbedachtem mut vnd rechter wissen demselben zu lehen gnediclich verlihen — — — Leihen ꝛc. — — — Mit Vrkund diß briefs versigelt — — Geben zu Wienn am Siebenzehenden tag des Monats May, Nach Cristi geburd Viertzehenhundert vnd im Ain vnd funfftzigisten, vnd vnsers Reichs im zwölfften Jaren.

Ad mandatum Dni. Regis.

Michahel de pfullend.

(L. S.)

Ziffer 25.

Extrakt Lehenbriefs K. Friedrichs III., Heintz Geudern für sich, seine Brüder und Vettern ertheilt, im Jahr 1464.

(Aus dem Original extrahirt.)

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer kayser ꝛc. — — Bekennen — — — das Uns unser und des Reichs lieben getrewen Heintz Gewder Hanns und Martin Gebrudere sein Vettern weilent Martin Geuders Sone Burger zu Nuremberg demüticlich Haben bitten lassen das Wir In dise nachgeschriben stuck und gütere Nemlich — — — Item den Halbenmarkt zum Heroltzberg, Vogtschafft, Halsgericht und ettlichen güttern darein gehörend zway gescheyde und was Sy haben zu Bruck, Herberstorff, Pulach Underſtorff Beringerßdorff Rudoltz Hoff, Tennenloe die Oedenmül — — — und den Ban uber das Blut zu richten desselben Gerichts zu Heroltzberg alles mit Iren Rechten und zugehörungen die — — — von Uns und dem Heiligen Reiche zu lehen Rürten, In — — — zu lehen zuuerleihen gnediclich geruchten. Des haben Wir angesehen Ir demütig und fleissig bette Auch anneme und getrew Dienste die Sy Uns und dem Reich bißher getan haben

vnd hinfür wol tun sollen vnd mügen, vnd haben darumb mit wolbedachtem mute vnd rechter wissen den egenanten — — — Geudern die obgemelten Stuck vnd güter — . . . . zu lehen gnediglich verlihen. Leihen In die auch also von Romischer keyserlicher macht in crafft diß briefs was Wir In daran von Recht vnd billigem verleihen sollen vnd mügen — — — doch sust vns vnd dem heiligen Reich — — — die vorgenanten — — — — sullen auch darauf — — — gewendlich glübde vnd Eyde tun Vns vnd dem Reich dauon getrew gehorsam vnd gewerttig zu sein zu diennen vnd zutunde als solicher lehen Recht vnd Herkomen ist vngeuerlich. Mit Vrkundt diß briefs mit vnserem — — — Innsigel besigelt, Geben zu der Newenstatt am Montag nach dem Sontag Inuocavit in der Vasten Nach Cristy geburde viertzehenhundert vnd im viervndsechtzigisten Vnser Reiche des Remischen im viervndtzweinzigisten des keyserthumbs im zwelfften vnd des Hungerischen im Fünften Jarenn.

Ad mandatum Dni.
Imperat in Cons.

(L. S.)

Ziffer 26.

Extrakt Lehenbriefs K. Maximilians, Endres Geudern ertheilt im Jahr 1497.

(Aus dem Original genommen.)

Wir Maximilian von gottes gnaden Romischer kunig ꝛc. — — Bekennen — — das Uns Unser und des Reichs lieber getrewer Enndres Gewder diemuticlich hat anruffen und bitten lassen, das Wir Jme dise nachgeschriben Lehenstuckh und gütter, Mitnamen den halben Marckht zum Herolzberg, zwey Geschaid, Herpersdorff, Unndersdorff, Item den Rudeltzhoff, Pernsdorff, Prugk, Item ein Guth zu Dennenloe, Item die Wüsten Mul und ein gut zu Pulach, das alles mit sampt der Fraisch und Vogtberkeit in das Ambt, Hofmarckht und Gericht zum Herolzberg gehört, Item und dartzu das Hochgericht und pann uber das plut zu richten mit sampt andern Gerichten so von Uns und dem heiligen Reiche zulehen rüren ꝛc. — — zulehen zuuerleihen gnediglichen geruchten, das haben wir angesehen solich sein diemutig zimlich bete, Auch die getrewen Dinste dartzu er sich gegen unns und dem heiligen Reiche willig erbewt und wol tun mag und soll, und darumb mit wolbedachtem mute

und

vnd gutem Rate, demselben Enndres Gewder die ob-berührten stückh vnd gütter mit sammpt den berürten Hochgerichten vnd Pann vber das plut zurichten vnd den andern Gerichten mit ihren Zugehörungen vnd gerechtigkeiten zu lehen gnediglichen verlihen, Leihen Jme die — — — der vorgemelt — — — soll auch — — — gewönlich glübd vnd Eyde tun vnns vnd dem Reiche getrew gehorsam vnd gewertig zusein mit dem obberürten Pann getrewlich vnd aufrichtiglichen zu hanndeln Auch zugefarn zudienen vnd zutund als sich von demselben lehen gebüret. Mit Vrkund diss briefs besigelt — — — Geben zu Steinheim am zweinzigisten tag des Monets Mertzen Nach Cristi geburt viertzehenhundert vnd im sieben vnd newntzigisten, Vnserr Reiche des Romischen im zwelfften vnd des Hungrischen im Sibennden Jahrenn.

Ad mandatum Dni. Regis.

(L. S.)

Ziffer 27.

Extrakt Lehenbriefs K. Maximilians, den Vormündern der Endres Geuderischen Kinder ertheilt, im Jahr 1513.

(Aus dem Original gezogen.)

Wir Maximilian von gottes genaden Erwolter Romischer kayser — — — — Bekennen das Vnns Vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Hanns Tucher vnd Jobst Wenninger diemütiglich haben anruffen vnd bitten lassen, daß wir Innen als Vormunde an Stat vnd von wegen Enndres vnd Jorgen, Weylennd Enndres Geuders verlassen Sonen, die hernach bestimpten stuckh vnd gütter Mitnamen den halben Markh zum Heroltzberg, zwey Gescheid, Herpersdorff, Vndersdorff, Item den Rudeltzhof, Perinsdorf, Prugk, Item ein gut zu Tennenloe, Item die WüstenMül vnd ain Guth zu Pulach, das alles mit samt der Fraisch vnd Vogtberkeit in das ampt, Hofmark vnnd Gericht zum Heroltzberg gehort, Item vnnd dartzu das Hochgericht vnnd Pann vber das plut zu richten mit samt andern Gerichten, So von Vnns vnnd dem heiligen Reiche zu Lehen rüren — — — — zu lehen zuuerleihen gnediglichen geruchten, das haben wir angesehen solich ihr diemütig zimlich bete vnd

darumb

darumb mit wolbedachtem mute vnd gutem Rate dennselben — — — — Als Vormund vnnd Trager der obgemelten Enndres vnd Jorgen der Gewder, die noch zu ihren vogtbarn Jaren nicht khomen weren, die obberürten stuckh vnd gütter mit sampt dem berürten Hochgerichten vnnd pann vber das plut zu richten vnd den andern gerichten, mit Ihren Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten zu lehen gnediglich verlihen; Leihen — — — — die obgemelten sollen auch — — von solicher Lehen wegen als Trager vnnd Vormund gewönlich gelübd vnnd ayde thunn, Vnns vnnd dem Reiche getrew, gehorsam vnnd gewertig zu sein, mit dem obberürten pann getrewlich vnd aufrichtiglichen zu hanndeln, auch zugefaren zu dinen vnnd zu thun als sich von demselben Lehen gepüret. Mit Vrkunde ditzs brieffs besigelt — — Geben in Vnnser vnnd des heiligen Reichs Stat Augspurg Nach Christi geburt Funfftzehenhundert vnnd Im dreytzehenden, Vnnser Reiche des Romischen im achtvnndzwaintzigisten vnnd des Hungerischen im viervndtzwainzigisten Jaren.

Ad mandat. Dom. Impr.
prpm.
J. Forntruck mpp.

(L. S.)

Ziffer 28.

Extrakt Lehenbriefs K. Karls V. den Vormündern der Georg Geuderischen Kinder ertheilt, im Jahr 1550.

(Aus dem Original extrahirt.)

Wir Karl der Fünfte von Gottes Gnaden, Römischer Kayser ꝛc. — — — Bekennen — — Als Vnns Vnnser vnd des Reichs lieben getrewen Jacob Tucher vnnd Caspar Koberger durch ihren vollmechtigen Actor vnnd gewalthaber Jacob Muffeln vnderthenigklichen ansuchen vnd petten lassen, das Wir Inen als ordentlichen Vormundern vnd Lehentragern weilend Georgen Geuders, Burgers zu Nurnberg nachgelasner Sone — — — Iren tail an dem halben Markt zum Heroltzperg, zway geschaider, Herpersberg, Undterndorff, Item dem Rudoltzhoff, Peringsdorff, Prugh, Item ein Guth zu Tennenlohe, Item die Wüstenmüle, vnnd ain gut zu Pullach, das alles mit samt der Fraisch vnnd Vogtbarkeit in das Amt, Hofmarckt vnnd Gericht zum Heroltzperg gehörig, Item das Hochgericht vnnd pann vber das pluet zu richten, mit sampt andern Gerichten, so alles von Vnns vnnd dem heiligen Reich zu Lehen ruert — — — zu Lehen zuuerleihen gnedigclich geruehten,

das

das Wir demnach angesehen haben, solch Jr diemutig zimblich pette, vnd darumb mit wolbedachtem muet, guetem Rath vnnd Rechter wissen obgenanten — — — — als Vormundern vnnd Lehentragern bemelter — — — — der Geuder Jren — — tail an obbemelten Stuken vnd guetern mit allen Jren Rechten vnnd Gerechtigkeiten sampt dem pann vber das pluet zu richten zu Lehen gnediglich verlihen. Leihen ihnen hiemit wissentlich in Crafft ditz Brieffs ꝛc. — — Die obgenanten Vormunder vnnd Lehentrager haben vnns auch darauf, durch obbestimpten Jren Anwaldt Jacob Muffeln gewonlich glubd vnnd aide gethan, vnns vnd dem hailigen Reiche von obberührter Lehen wegen, getrew, gehorsamb vnnd gewertig zu sein, mit dem obgemelten pann getrewlich vnd aufrichtig zu handlen vnnd zugefarn als gleich vnpartheyisch Richter gegen dem Reichen als dem Armen vnnd dem Armen als dem Reichen vnnd darinnen nit anzusehen weder lieb, laidt, mueth, gab, gunst freundschafft oder Veindschafft auch gar kein ander sach, sonder allein gleich vnnd Rechts gericht, als sich geburt vnnd Sy am Jungsten Gericht gegen Gott dem Allmechtigen verantwortten wollen — — Mit Vrkund ditz Briefs besigelt — — Geben

Jn

In Vnnser vnnd des Reichs Stat Augspurg am letzsten Tag des Monats Septembris, Nach Christi vnnsers Herren gepurt, Funffzehnhundert vnnd Im Funfftzigisten, Vnnsers Kayserthumbs Im dreissigisten vnnd Vnnserer Reiche Im Fünff vnnd dreissigisten Jaren.

Carol. mpp.

vt Seld.

Ad mandatum Caes.
Cathol. Maj. propr.
I. Obernburger.

(L. S.)

Ziffer 29.

Extrakt Lehenbriefs K. Ferdinands II. Hieronymus Geudern für sich und als Lehenträger seines Bruders und der Jakob Geuderischen Söhne ertheilt, im Jahr 1620.

(Aus dem Original genommen.)

Wir Ferdinand der Ander von Gottes gnaden, Erwölther Römischer Kaiser 2c. — — — — Bekhennen — — das

— — — das Vnns Vnnser vnnd des Reichs lieber getrewer Hieronymus Geuder von vnnd zum Heroltzberg, für sich selbsten vnd in Vollmacht seines abwesenden Brueders Darij, wie auch als negster Agnat vnnd Lehentrager, weyl. Jacob Geuders nachgelassener Söhne — — — — — — all die Geüder von vnnd zum Heroltzberg vnnd respectiue Newhoff vnderthenigelich angerueffen vnd gebetten, das Wir Ihnen hernach beschriebne Stuekh, alß Nemblich ainen Vierten Thail an den halben Markht zum Heroltzberg, zway Geschaider, zu Herpersdorff, Vntermdorff, Item dem Ruedeltzhoff, Peringsdorff, Brugg, Item ain Guett zu Tennenloe, Item die Wüstenmüle vnd ain Gutt Buelach, das alles mit sambt der Fraisch vnd Vogtbarkeit in das Ampt, Hofmarckht vnd Gericht zum Heroltzberg gehörig — — — Item das Hochgericht vnd Pann vber das Bluet zurichten mit sambt andern Gerichten, so alles von Vnns vnd dem Heyl. Reiche, zu Lehen rüret — — — — zu Lehen zuuerleyhen gnedigelich geruhten, deß haben Wir angesehen — — — — vnd darumb mit wolbedachtem mueth, guetem Rathe vnd rrchten wissen obgemelten Geudern obberürte Stuckh

Stuckh vnd Güter, mit allen ihren Rechten vnd Gerechtigkeiten sambt dem Bann vber das Bluet zu richten, zu Lehen gnedigelich verlihen, Leihen Ihnen die auch hiemit ꝛc. — — — — die vorgenanten Geuder haben Vnns darauf durch ihren Bevollmechtigten — — — — gewönlich Glübt vnnd Ayd gethan, vnns vnd dem Heyl. Reich obbestimbter Lehen halben getrew, gehorsamb vnd gewertig zu seyn, zu dienen vnd zu thun, auch mit dem bemelten Pann aufrichtlich zu handlen vnd zuuolnfahren als gleich vnpartheyische Richter, gegen den Reichen als dem Armen vnd dem Armen als dem Reichen vnnd darinnen nit anzusehen weder lieb, laid, Mueth, gaab, gunst, forcht, Freündschaft noch Vheindschafft noch gar kein andere Sachen, sondern allein gleiches recht vnd rechtes Gericht vnnd Recht, als sich das gepürt vnd Sy es gegen Gott dem Allmechtigen, am Jüngsten Gericht verantwortten wöllen, vngeverlich. Mit Vrkhund diß Brieffs, Besiegelt — — — der geben ist in Vnnser Statt Wienn; den Achtvndtzwanzigsten Tag des Monats Aprilis, Nach Christi Vnnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburtt, Sechtzehenhundert vnd im tzwanzigsten, Vnnserer Reiche deß Römischen im Ersten, des Hungerischen

schen im Andern vnd des Behaimischen im dritten Jahren.

Ferdinandt. mpp.

vt J l v Vlm.

Ad mandat. Sac. Caes. Maj.
propr.
I. R. Pucher.

(L. S.)

Ziffer 30.

Abschrift Lehenbriefs des Reichsverwesers, Herrn Marggraf Friedrichs zu Brandenburg, Georg Geudern für sich und seine Brüder ertheilt, im Jahr 1419.

(Vom Original genommen.)

Wir Fridrich von gots gnaden, Marggrave zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzkamer vnd Burggraue zu Nürmbge Bekenne offenlich mit dem brief vor allermenglich Wann Vns der allerdurchleuchtigist Fürste vnd Her Her Sigmund Romischer vnd zu Vngern Dalmacien Croacien ꝛc. kunig, vnser gnedigster Hr sein vnd des heiligen Reichs sache in disen teutschen landen

den beuolhen hat vnd wann nu für Vns kommen ist der Ersame Jörg Gewder vnserm Diener vnd getrewe vnd vns gebetten hat Jme vnd seine Brůder mit namen Heintzen, Chuntzen vnd Hannsen den Gewdern dise hernach geschribne gut mit namen den Markt zum Heroltsperg mit sampt dem Halßgerichte vnd dem Bann Jtem zwey Dörffer genannt die gschaide mit namen Herperstorff vnd Vnderstorff Jtem Rudoltzhofe, Jtem Pergenstorff Jncl. Prugk Jncl. zway gut zu Tenneloe, Jncl. die Wůsten Můl Jncl. ain gut zu Puelach Jncl. ain Wisen am gruntlosen See gelegen by Muggeldorff vnd den kuirnperg von des obgen vnnsers gnedigsten Hrn wegen geruchen zu verleihen als die von dem heiligen Reich zu lehen rúren das haben Wir an statt vnd von wegen vnnsers gnedigsten Hern dem egen Jorgen gewder die vorbenente lehen vnd gut alle mit irer zugehörde verlihen vnd verleihen Jm auch die mit crafft des brieffs Jm vnd seine vorgenter Bruder Jn trewe Hand tze tragen, was Wir Jm von rechteswegen daran verleihen sullen on geude. Doch dem obgen vnserm gnedigsten Herrn vnd dem heiligen Reiche in dem Lehen vnd meniclich an seine rechten vnschedlich vnd vnengolten des zu Vrkunde geben Wir Jm den brief mit vnßm anhangenden

genden Insigel vsigelten der geben ist an Sontag vor Allerheiligen tag von cristi geburt viertzehenhundert vnd in dem Neuntzehenden Jaren.

(L. S.)

Ziffer 31.

Abschrift Wappendiploms K. Sigmunds, den Bürgern und Innwohnern zu Heroldsberg ertheilt, im Jahr 1417.

(Vom Original kopirt.)

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kung zu allen tzyten merer des Richs vnd zu Vngern, Dalmacien, Croacien ꝛc. kung, Bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem Briff Allen den die In sehen oder horen lesen, Wann für Vnns komen ist Contz Geuder gesessen zum Camerstain vnß vnd des Richs lieber getruer vnd Vnß diemieticlich gebeten hat, das wir den Burgern vnd Inwonern des Markts zum Heroltzperg, diese gegenwärtige Schilt vnd Wappen, Als dann die in der mit-

 te

te diß gegenwärtigen vnßs kunglichen briefs gemalet

vnd mit Varben 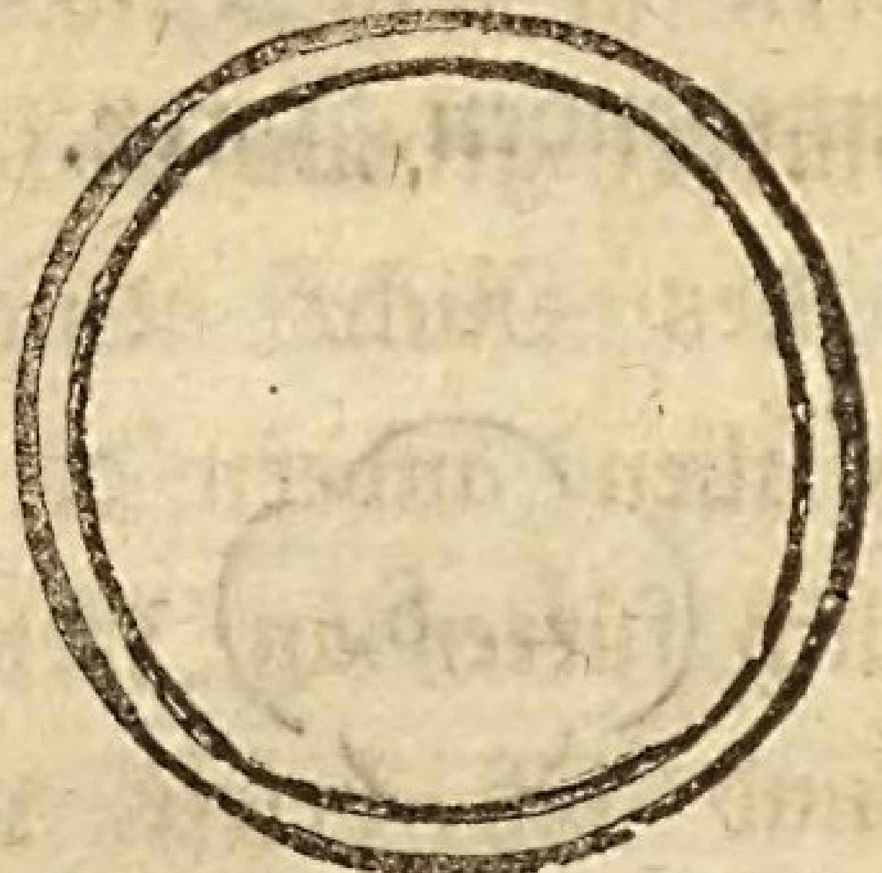 ußgestrichen sind
zugeben vnd zu= uerlihen gnedi=
clich geruchen, des haben Wir
angesehen des itzgen Contzen
redlich bete vnd auch sin willige vnd getrue Dienste die Er Vns vnd dem Riche zutund bereyt ist vnd fürbaß tun soll vnd mag vnd haben darumb mit wolbedachtem mute vnd Rechter Wissen den vorgenanten Burgern vnd Inwonern vnd Iren nachkomen des vorgen̄ Markts zum Heroltzperg die vorgen̄ Schilt vnd Wapen gnediclich gegeben vnd verlihen, geben vnd v̄lihen In die in craft diß briefs vnd Romischer kunglicher macht vollkomenheit vnd meynen vnd wollen das Sy dieselben Schilt vnd Wapen fürbaß mere habn̄ vnd die in Irem Banyer zu allen sachen vnd geschefften furen vnd der ouch an allen enden gebruchen sollen vnd mögen von allermeniclich vngehindert. Vnd Wir gebieten ouch dorumb allen vnd iglichen unß̄n und des Richs Vndertanen vnd getruen ernstlich vnd vestiiclich mit disem brieff das Sy die vorgen̄ Bürgere vnd Inwonere des Marktes zum Heroltzberg vnd Ire nachkomen, an den vor=

vorgen Schilt vnd Wapen fürbaß mere nicht hindern oder Irren in kein Wis Sund Sy der gerulich vnd vngehindert gebruchen lassen, Als lieb In sy Vnser vnd des Richs Vngnade zuuermyden. Doch vnschedlich allen andern die villicht der vorgemalten Wapen glich fürten an Iren Wapen vnd Rechten. Mit Vrkund diß briefs versigelt mit Vnßr kunglicher Maiestat Insigel, Geben zu Costentz nach Crists geburt viertzehenhundert Jare vnd darnach in dem Sibentzehenden Jar des nechsten Czinstags nach Vnßr Frowentag Nativitatis, Vnßr. Riche des Ungrischen ꝛc. in dem Eynvnddrissigsten vnd des Romischen in dem Sybenden Jaren.

p. d. Frl. March Brandenburgen etc.

Iohes Kirchen.

(L. S.)

Ziffer 32.

Extrakt aus der Heroldsberger Gerichtsordnung von den von Geudern und ihren Gerichten zu Heroldsberg gegeben im Jahr 1481.

(Vom Original extrahirt.)

ICH Enndres vnnd Martin die Gewder geuettern vnd Ich Enngelhart Aman Jr Vnterrichter vnd Wir

die geschworrn Vrteilsprecher des Markhs vnd Gerichts zum Heroltzsperg, Bekhennen vnd thun kunt offenlichen mit diesem brieff gen allermenglich für Vns vnser Erben vnd nachkhomen, das Wir besonder Wir benant Gewder alls Herrschafft sollchs Markhs vnd Gerichts nach alter hergepracht gewonheit, Ordenūg vnd Recht auch einen gemeinen Nutz zufüderung In nachvollgenden Vellen billich vnd gepurlich Vrtheil zusprechen mit guter Vorbetrachtung zeittigē Vorrad durch Radt etlich Hochgelerten in Geistlichen vnd werntlichen Rechten Doctoren vnd ander treffenlichen personen Außgeschriben, geordnet vnb gesetzt haben wollen Orden vnd setzen auch aus krafft alle vnnsers gewalts Obrigkeit vnd Gerechtigkeit Wie vns samentlich vnd sunderlich zuthun gepürt, das solhs alles vnd yedes vnuermyndert Sunder mit merūg vnd besserung künfftiglich alweg also als für ein Statut, Alt Herkhomen gewonheit Ordnung vnd Recht geacht geübt vnd vestiglich gehalten vnnd gehannthab werden soll, Doch In dem allen vnd yeden nachuolgenden hierynnen dem allerdurchleuchtigsten Großmechtigisten Fürsten vnd Herren, Herren Friederichen Romischen kaiser, zu allen zeyten merer des Reichs ꝛc. vnd allen andern nachkomenden kaisern vnd khonigen als Lehenherren von des heiligen Reichs wegen Solchs

ge=

gerichts vnd Lehengütter an ihren obrigkheiten vnd gerechtigkeiten vnuergriffenlich vnd vnuerpuntlich vnd vnschedlich außgenommen vnd hindangesetzt. Vnd dadurch aber verstanden werde von wem, wie vnd wen der benant Markt vnd Gericht zu Heroltsperg mit seiner gerechtigkeit zu vnd Eingehörung an vns benant Geuder vnd vnns Vorfaren Seligen herkhomen sey, deßhalben wir solh fürnemen Als Herrschafft Oberer vnd Verweser solhs gerichts mit samt dem Richter vnd Vrteilsprecher tun, So ist zu wissen das in den Jahren — — — — ꝛc. Vnd nachdem also Heinriche Gewder der ein vnd Cunrad Gewder Selig der ander halbteil zugestanden ist, So ist eins yeden teil vnd gerechtigkeit auf sein Erben kommen So lang vntz solh zwen halbteil auf mich Benanten Enndres vnd Martin die Gewder geuettern yedem ein halbtail khomen ist vnd dadurch verstentlich werde, Was Dorffer guter oder leüt In solh gericht gehören Vogtpar vnd solhem gericht Alls darein gerichtpar gehörig vnd unterworffen seyn.

Tit. 1. So sein das die vogtparen in nachvolgender mass begriffen

zum Heroltzsperg

ꝛc.

zum Grossen Gescheid

ꝛc.

Auch Peter Langfritzen erben von zweyen Hofen der ein hinter Martin Behaim, Heintz Meyr hinter Vlrich Gruntherren vnd Chuntz Hackh hinter einer pfründt zu Nurmberg gelegen.

zum klein Gescheid.

ꝛc.

— — Heintz lang hinter dem Benannten Vlrich Gruntherrn vnd Cuntz Hetzer hinter dem Stromeir beerbt.

Herperstorff.

ꝛc.

Vnterstorff.

ꝛc.

Rudoltzhoff.

ꝛc.

Bergenstorff.

Leupold Schurstabn Hof — — Nickel Gotz vnd Heintz Meyr von zweyen güttern hinter der Schurstabin, Cuntz Rechenperger vnd Contzen Symann, hintter Peter Volkhamayr, Contz keyser auf des Jagers gut, Heintz Oth hinter den Schurstabn, Cuntz Deurl, hinter dem Beringstorffer Enndres Steyger hinter der frumess zu Schunberg vnd wer auf dem Gut sitzt hinter dem Gotzhaus zu Bergenstorff.

die

die Wusten Mull.

2c.

Pulach.

2c.

Bruck.

2c.

Tenne (lohe.)

2c.

Elterstorff.

2c.

Tit. 2. Bestellung vnd Besitzung des Gerichts.

2c.

Tit. 3. Des Richters Eyde.

2c.

Tit. 4. Der Vrteilsprecher Eyde.

2c.

Tit. 5. Des Gerichtschreibers Eyde.

2c.

Tit. 6. Des Fronpoten Eyde.

2c.

Tit. 7. Vnterkeuffel der erclagten Hab Eyde.

2c.

Tit. 8. Wen vnd zu welher Zeytt vnd wo mann gericht habenn soll.

2c.

Tit. 9. Wie manns anfenglich handeln soll.

2c.

Tit. 10. Von erforderūg erlaubnus vnd andingūg der fürsprecher.

ꝛc.

Tit. 11. Von fürbringen Clag Antwort oder annders zu schreybenn.

ꝛc.

Tit. 12. Wer durch oder on fürpot zu antwortten schuldig sey.

ꝛc.

Tit. 13. Von den die sich Im putelstab verpergen vnd nicht zu treffen seyn.

ꝛc.

Tit. 14. Von fürpot auf eine Tag vorgenom̄en.

ꝛc.

Tit. 15. Wie man die fürgenomen clag vallen lassen mag.

ꝛc.

Tit. 16. Von fürpot vnd verkündung der vnbeerbten in das gericht gehörig.

ꝛc.

Tit. 17. Das einer den andern nicht auf frembde gericht laden sol.

ꝛc.

Tit. 18. Von Gastrechten vnd Irer kostūg.

ꝛc.

Tit. 19. Von Rügen zu Egerichten.

ꝛc.

Tit. 20. Von geweltenn.

ꝛc.

Tit. 21. Von aufgelegter verkhündunge.

ꝛc.

Tit. 22. Wie Verkhundung zu hangenden Rechten bescheen sollen.

ꝛc.

Tit. 23. Von Verkhundung auf gerichtliche bekhanntnus.

ꝛc.

Tit. 24. Von Verhinderung zu erscheinen aus eehafft nott.

ꝛc.

Tit. 25. Von Verpott der Gest.

ꝛc.

Tit. 26. Von Verkhundung vber lant den gesten auff Verpott jrer Hab.

ꝛc.

Tit. 27. Von Verpott der Gest gegen andern Gesten.

ꝛc.

Tit. 28. Wer einer Antwortt vber vierzehen Tag zu thun bekennt, das man im nicht verkhunden darff.

ꝛc.

Tit. 29. Von erleschung der gerichtlichen Hendl.

ꝛc.

Tit. 30. Von spenen zweyer Parthеyen gelts oder guts halb, so der dritt innhat.

ꝛc.

Tit. 31. Das die Eeleut vmb ir beeder versamenter

 schuld

schuld eins an das ander, In recht clag vnd antwortts Weiss vertretten mag.

2c.

Tit. 32. Von Vertrettung des Mannes seiner eelichen Haußfraw.

2c.

Tit. 33. Von clagen der Frawen Irer selbs besonder Hab halben.

2c.

Tit. 34. Von Vorbehaltung aller Rechtlicher Außzuge vnd Antwortt.

2c.

Tit. 35. Von clagen vnd Widerclagen.

2c.

Tit. 36. Von fürnemen der gelter vor der zeyt.

2c.

Tit. 37. Wer vmb mer clagt denn man im schuldig ist.

2c.

Tit. 38. Vom Wider Rechtenn.

2c.

Tit. 39. Die im Bann oder Acht sein.

2c.

Tit. 40. Wie es mit den die nicht Rechts pflegen mögen gehalten werden soll.

2c.

Tit. 41. So der clager sein clag nit betewrren will.

2c.

Tit.

Tit. 42. Von einem Zeugen.

ꝛc.

Tit. 43. Das man nicht entlich Eyde vnentscheiden der Haubtsach vrteylen soll.

ꝛc.

Tit. 44. Von eyde auff mollungen Mund.

ꝛc.

Tit. 45. Von Spill gelt.

ꝛc.

Tit. 46. Was sich am gericht nicht zu verrechten gepürt.

ꝛc.

Tit. 47. Von Zulassung vnd Verherung gemeiner rechtlicher Were.

ꝛc.

Tit. 48. Von gerichtlicher fürbringung gemeiner Vrkunde.

ꝛc.

Tit. 49. Von besonder glaubwirdiger Zeugschafft.

ꝛc.

Tit. 50. Von Verhorung der Zeugen, auf ein Gericht zu horen.

ꝛc.

Tit. 51. Von Verhorung der Zeugen vnnd Jrer Eyde.

ꝛc.

Tit. 52. Von erteilunge der beweissung auf das Ja vnd nicht auf das nein.

ꝛc.

Tit. 53. Von abstellung vnfruchtbar Weysunge.

ꝛc.

Tit. 54. Von Verherung der Zeugen vnd Irer frag.

ꝛc.

Tit. 55. Von ereffnung der zeugen sag, vnnd darnach auff solchen Artikel nicht mehr zeugen zugelassen.

ꝛc.

Tit. 56. Von Vorbehaltung der Außzug wider die Zeugen vnd Irr sag.

ꝛc.

Tit. 57. Welche person nit zeugschaft oder kuntschafft geben mögen.

ꝛc.

Tit. 58. Von Verhorung redlicher kuntschaft vmb Markung zethun.

ꝛc.

Tit. 59. Von Zeugschafft zw ewiger gedechtnus.

ꝛc.

Tit. 60. Von erzeugung gescheffi, keuff, Vertrege vnnd anders.

ꝛc.

Tit. 61. Von Verhorung der Aerzt vnd schetzung des lons allerley erbeyt.

ꝛc.

Tit. 62. Von anfechtung der Instrument vnd Notary.

ꝛc.

Tit. 63. Von unterredlichen Vrteylern.

ꝛc.

Tit. 64. Von vngegründet Appellacion nit anzunemmen.

2c.

Tit. 65. Von rechtlicher nachvolg der Appellacion.

„Nach dem die Herrschafft des gerichts negst Obrigkeyt ist, vnnd sich nach Ordnung des Rechten gepurt für die negst Obrigkeit zu appelliren So soll ein yeder der ein zu Recht gegründten Appellacion oder beschwerung von einer Vrteyl hat, vnnd Jme vnuerhindert der obermelten Vrsach zu appelliren gepurt für die Herrschafft des Gerichts, oder wo Jn die Herrschafft als Jren gesetzten Commissary an Jrer statt als beuolhen hinweist Jn zehen Tagen nach eröffnung der Vrteyl appelliren, doch vnserm allergnedigsten Herrn dem Romischen Kayser vnd andern künftigen Romischen Kaysern vnnd khonigen dauon solchs gericht von des Heyligen Romischen Reichs wegen zw lehen rüert, als dem Obern Richter vnuerdinglich, vnuergriffenlich vnnd vnschedlich 2c. 2c.“

2c.

Tit. 66. Von peen vnnd kostung der appellacion.

2c.

Tit. 67. Von Heyrat der kinder hinter Jren Eltern.

2c.

Tit. 68. Von messung versamenter Eeleut Jr yedes Habe.

2c.

Tit. 69. Von Eeleuten, die Jr beder schuld mit einander zu gelten schuldig sein.

2c.

Tit. 70. Von gaben zwischen den Eeleuten.

2c.

Tit. 71. Von besitz vnnd genies in der Ee seins abgangen genossen vnuerruckt vnd mit Erziehunge der kinder sö kein geschefft vorhanden ist.

2c.

Tit. 72. Von angreiffunge versamenter Hab, auß rechter eehaft.

2c.

Tit. 73. Von bestymung erbschafft, besytzs vnnd gebrauchs auß eehafft versammenter hab halben.

2c.

Tit. 74. Von vnterschiedlicher bestymung farender Hab.

2c.

Tit. 75. Von manicherley Kinde vnnd Enicklein erbschafft ongescheft.

2c.

Tit. 76. Von Voraus vnnd Vorteil der Sön vnnd Töchter ongeschefft.

2c.

Tit. 77. Von erbschafft eelicher kinder durch nachuolgende Heyrat on geschefft.

2c.

Tit.

Tit. 78. Von den kinden irer verzigen vnuerzigen Eltern wes Sy in gemein erbschafft einwerffen sollen Irer Anherren vnd Anfrawen.

ꝛc.

Tit. 79. Von Gebrauch vnd gwere der erben mit vnd ongeschefft vnd von behembdung der abnutz In hangender Appellacion.

ꝛc.

Tit. 80. Von Erbschafft der Enicklein vnnd Urenicklein an statt Ires Vatters oder mutter.

ꝛc.

Tit. 81. Von erbschafft der kinder, der Vatter vnnd mutter vnuerdingt Irer beder Habe vnd gut, zw einander kommen sein.

ꝛc.

Tit. 82. Von erbschafft mancherley kinder, on geschefft Irer eltern.

ꝛc.

Tit. 83. Von Verzeihung künfftiger Wardt vnnd erbfel, wie die geschehen mögen.

ꝛc.

Tit. 84. Womit die Kinder Irr Vetterlich vnnd mutterlich erbschafft verwürcken.

ꝛc.

Tit. 85. Von fellen darinnen die kinder Ir eltern auch enterben mögen Irer Wardt vnd erbschafft, so sie von In haben mogen.

ꝛc.

Tit.

Tit. 86. Von Bankharten aus verdampter geburt, das sie einiger erbschafft noch geschikts nicht empfenglich seyen.

ꝛc.

Tit. 87. Von erbschafft natürlicher kinder Irer leiblichen mutter.

ꝛc.

Tit. 88. Von Erbschafft der Bankhart verlasner Hab, wem die gefallen soll.

ꝛc.

Tit. 89. Von erbschafft on gescheffthe der leiblichen mutter vor dem veterlichen Anherren vnd Anfrawen.

ꝛc.

Tit. 90. Von erbschafft des gestorben Vaters vnnd Mutter versamenter geschwisterget on gescheffthe vnd on neher erben.

ꝛc.

Tit. 91. Von erbschafft leiblicher erben on gescheffthe mit den geschwistergettenn von Vater vnnd mutter vnnd der Anherren vnnd Anfrawen mit denselben vnnd auch mit den kindern.

ꝛc.

Tit. 92. Von erbschafft Vatter vnd mutter von Iren kindern on gescheffthe, so nit geschwisterget von Vatter vnd Mutter vorhanden seyn.

ꝛc.

Tit. 93. Von erbschafft on geschefft geschwisterget vnd geschwisterget kinder, versamentlich vnd sonderlich, mit gepürlicher vnterschied.

2c.

Tit. 94. Von erbschaft on gescheft der geschwisterget von dem Vatter allein vnd von der Mutter allein nach herkommender habe.

2c.

Tit. 95. Von erbschafft geschwisterget kinder on gescheft so nit geschwisterget vorhanden sein.

2c.

Tit. 96. Von erbschafft on gescheft vetterlicher vnd mütterlicher Anherren vnnd Anfrawen vor des abgangen Vatters oder mutter, bruder oder schwester die auf die seytten gefreundt sein.

2c.

Tit. 97. Von erbschafft on gescheft der geschwisterget von dem Vatter oder mutter, vor des abgangen Vatter vnnd Mutter geschwistergetten.

2c.

Tit. 98. Von Behembdung den Vormunden vnnd Vollziehern der gescheft die verlassen Hab.

2c.

Tit. 99. Von Außübung der Vormundschaft ausserhalb Rechtens vnnd in Recht.

2c.

Tit. 100. Wie lang Vormundtschafft besteet.

2c.

Tit. 101. Von Verharung der Vormundschaft vnnd Versorger Jrer obgeschribenn zeitt vnd von peen Jrs mißbrauchs.

ꝛc.

Tit. 102. Daß die Vormund oder niemand von Jren wegen einicher hab in die Vormundschaft rürende nit kauffen soll.

ꝛc.

Tit. 103. Von Vermeldung der Vormund vnd Versorger schulden zu der zeitt ihres antrettens.

ꝛc.

Tit. 104. Von teylung der kinder von Jren geswistergetten die vber Jr zimblich notturfft kost gebrauchen.

ꝛc.

Tit. 105. Von teylung die einich künftige Wart oder erbfell nit abstellet.

ꝛc.

Tit. 106. Von einwerffung der eingenommen zuschetz vnd teylung on geschefft.

ꝛc.

Tit. 107. Von gleicher erbschafft Jn eigner Hab der Ersten vnd anndern kinder.

ꝛc.

Tit. 108. Von yeder erbschafft schuld durch dieselben erben außzurichten.

ꝛc.

Tit. 109. Welche person geschefft tun oder nit tun mögen,

mögen, zu welcher zeytt vnnd mit was vnterschendt.

ꝛc.

Tit. 110. Von peenen derJenen die jemandt zu geschefften zwingen oder an geschefften verhindern.

ꝛc.

Tit. 111. Von zeugen vnnd Verwandelung der geschefft.

ꝛc.

Tit. 112. Von erscheinung der Anfechtung der gescheft.

ꝛc.

Tit. 113. Von Gescheften der eltern Irer eelichen kinder vnd Enicklein, mit erbschafft der Legitima, aus einer not zuuersehen vnbeschwert solcher Anzall.

ꝛc.

Tit. 114. Von der Vbermaß vber die Legitima, damit frejlich zu schicken vngehindert von den kinden vnd Enicklein.

ꝛc.

Tit. 115. Von zuschetzen kleydung vnnd anndern den kindern oder Enicklein an Irer erbschafft oder Legitima abzuziehen.

ꝛc.

Tit. 116. Von abzug der kinder vnnd Enicklein so sie in Leben Irer eltern anworden oder gestanden haben.

ꝛc.

Tit. 117. Von Verpeenung der geschefft vnd von vngehorsamen der den geschickt würdt.

zc.

Tit. 118. Von geschefften damit gen den Schwestern noch anndern auf die seytten gefreündt ganz vnuerpunden mit fällen vnnd widerfällen.

zc.

Tit. 119. Von Widerfellen in geschefften der die solch erbschaft nit annemen wollten, die sollen auff annder erben zufallenn.

zc.

Tit. 120. Von geschickten Widerfellen der vnuernünfftigen kinder oder Eniklein In Irer Vnuernunfft vnd Irer freyer erbschafft so sie zu Vernunfft komenn.

zc.

Tit. 121. Von geschickten Widerfellen der vnmündigen kinder oder Enicklein, auf zugehorung der freinbden person, vnnd freyem Gebrauch der Vnmündigen an einichen widerfall derselbigenn.

zc.

Tit. 122. Von freyem geprauch vnnd Verpindung der kinder vnd Enikklein mit widerfellen, doch vnbeschwert der Legitima.

zc.

Tit. 123. Von freyem Geschick gen Vatter vnnd mutter, Anherren vnnd Anfrawen vnbeschwert Irer Legitima.

zc.

Tit.

Tit. 124. Vom geliehen gelt vnnd deßgleichen vnnd dasselbig widerzugeltenn.

ꝛc.

Tit. 125. Von Verpott alles Wuchers gesuchs vnnd aller Vrkundbrieff vnnd schrifft die berůrende.

ꝛc.

Tit. 126. Vmb clag von einem Juden gegen einem Christenn.

ꝛc.

Tit. 127. Von Vollziehung der Juden erlangte vollung oder bekanntnus.

ꝛc.

Tit. 128. Von anspruch der Christen gegen den Juden vmb versetzte pfandt.

ꝛc.

Tit. 129. Von vncrafft der gaab vnnd vbergabe zugeuerde vnd schaden der schuldiger.

ꝛc.

Tit. 130. Von Ledigung verpfenter Habe.

ꝛc.

Tit. 131. Von ergerung vnd verlust des pfands on schuld vnnd schaden des Jnnhabers.

ꝛc.

Tit. 132. Von bezahlung des so notturfft halben darauf gangen ist.

ꝛc.

Tit. 133. Von einem pfandt das mehr personn hintereinander nit zu verpfennden.

ꝛc.

Tit. 134. Von Verpfendung fremder Hab, vnd von erforderung der schuld an den selbgelternn vnnd straff der Myßhandler.

2c.

Tit. 135. Von enthaltung der pfandt biß auff bezalúng aller schuld, darumb sie verpfendtet sein.

2c.

Tit. 136. Von ledigung der pfandt durch den Selbgelter, an welchen ende er die betritt, vmb die geliehen Haúbtsum.

2c.

Tit. 137. Von gerichtlicher angreyffung vnnd verkauffung eingesetzter verwillkúrter beweglicher vnbeweglicher pfanndt.

2c.

Tit. 138. Von zymlichen gebrauch enntlehender pferd oder annders varends oder lygends vnnd von verwarung desselben, oder wo das nit beschech, solchen schaden zu bezallen.

2c.

Tit. 139. Von entlehenter Hab In beden zu nutz vnd der entpflicht des Schadens.

2c.

Tit. 140. Von bezalung des schadens entlehenter Hab so dernach dem verliehen geprauch beschicht.

2c.

Tit. 141. Von Vberantwortung vnd bezáhlung entlehender Hab von denJenen dem das geliehen ist.

2c.

Tit. 142. Von Widerlegung der beschedigung der Häuser an Brand vnnd anndern.

ꝛc.

Tit. 143. Von Hinlassung Heuser, Ecker, Wyesen vnd Weyer

ꝛc.

Tit. 144. Von Hinlassung vnd Bestenntnuß der pferd.

ꝛc.

Tit. 145. Von Hinlassung Küe, Schwein, Schaffe oder annder thier als Hyrten zuuersorgen.

ꝛc.

Tit. 146. Von Verpflicht der Erb- vnnd Erbleut gegen Iren Eigenherrn.

ꝛc.

Tit. 147. Von anbiettung des Erbs seinem Eigenherrn so das verkaufft würdt.

ꝛc.

Tit. 148. Das nyemandt zwey erbe in einander gebrauchen soll.

ꝛc.

Tit. 149. Von Raumung der Erbe.

ꝛc.

Tit. 150. Das ein erbmann seinen Eygenherrn sein Erbrecht oder etwas darauß auf sein beger zugeben schuldig ist.

ꝛc.

Tit. 151. Von verpflicht der erbleut gegen den Eigenherren.

ꝛc.

Tit. 152. So der eygenherr vnnd Erbmann vmb bezallung widerwertig wurdenn.

ꝛc.

Tit. 153. Von Vncraft aller empfremdung, Wechsels oder verenderung grundt vnnd podens In die erb gehorende hinter dem Eygenherren.

ꝛc.

Tit. 154. Vom geprauch der Holtzmarckh in das erbe gehorrende.

ꝛc.

Tit. 155. Von verpott der Münthern oder versprechern der erbleut hinter Irem Eigenherrenn.

ꝛc.

Tit. 156. Von vnuerzogenlicher Vberantwortung aller Hab, so Jemand zu getreüs Henden beuolhen oder eingeben worden ist.

ꝛc.

Tit. 157. Von Inhaltung zu getreuer Hand solch In annder meynung ausserhalben glauwürdiger beweysung nit anzuwenden.

ꝛc.

Tit. 158. Von Fellen darinn man nit schuldig ist ein gegebne Hab zu vberantwortten.

ꝛc.

Tit. 159. Von Vberantworttung befolhener Hab wenn der eingeber begertt.

ꝛc.

Tit. 160. Von erforderung eins Jeden seiner eingebner

ner Habe vnuerpfendt des andernn noch einicher des andernn schuldt.

ꝛc.

Tit. 161. Von eingegebner Hab, so die nit gepürlicher weiß verwart, vnd beschedigt oder verloren würdt.

ꝛc.

Tit. 162. Von Vergeltung des schadens an eingegebner Hab nach gepürlicher erforderūg des eingebers.

ꝛc.

Tit. 163. Von gepürlicher enthaltung eingegebne Hab auf gerichtliche verpot, den eingeber berürend.

ꝛc.

Tit. 164. Von Haltung besonder Geding zwischen den die Hab oder gut aneinander zu halten geben.

ꝛc.

Tit. 165. Von Fertigung vnd Werschafft gekaufter Habe.

ꝛc.

Tit. 166. Von Werung oder Fertigung Swein oder ander Thier.

ꝛc.

Tit. 167. Von Werschafft erkauffter ligender Habe.

ꝛc.

Tit. 169. Von Ledigung der Pürgen auf die erschinen Werschafft vnd von Verpflicht derselben auffhangen des Rechten.

ꝛc.

Tit. 170. Von Verpflicht der pürgen in der Wereschafft ze halten Als der selbgelter vnd von der erst rechtfertigung deſ selbgelters vnd ledigung der pürgen auff frist hinter In den selbstschulden gegebenn.

ꝛc.

Tit. 171. Von Anlangung vnd rechtfertigunge des selbgelters oder der pürgen von der Werschafft wegen vngeledigt der anndern derhalben verpflicht.

ꝛc.

Tit. 172. Wie einem sein kauffung einicher Hab oder güts zusten oder nit zustenn soll.

ꝛc.

Tit. 173. Von Verpflicht des Verkauffers vmb ergerung oder beschedigung seiner verkaufften Habe.

ꝛc.

Tit. 174. Von gerichtlicher Verkündung des kauffers gegen seinen Verkauffer oder bürgen, vmb fertigung der Ansprüch.

ꝛc.

Tit. 175. Von Ledigung des Verkauffers selbschulden vnd Pürgen auf des kauffers Hintergang In der Gütigkeit oder zw Recht vmb verpflicht solcher anspruch oder Wereschafft.

ꝛc.

Tit. 176. Von dem kauffer sein selbs schaden zu tragen so er sein selbs erkauffte Hab verlies oder der abstünde in der Zeit der Wereschafft, oder

so

so er solchen schaden auß seiner Verschuldung enpfangen hett, oder ihm ausserhalb Rechtens mit gewaltsam gefügt were.

ꝛc.

Tit. 177. Von Vorgang des keuffers vor andern kaüffern solcher erkaufften Habe.

ꝛc.

Tit. 178. Von Verpflicht der pürgen Ir Lebtag zů halten als die selbschulden, außgenommen der Heyrat gütter.

ꝛc.

Tit. 179. Von bürgschafft der Frawen Junkfrawen vnnd Wyttibenn.

ꝛc.

Tit. 180. Von rechtfertigung der pürgen gen den die sie versetzt habenn.

ꝛc.

Tit. 181. Von außrichtigung der käuffer oder Ir pürgen auff Jr verloren Recht in Werschafft des kauffs abnutzung vnd scheden deßhalb erlittenn.

ꝛc.

Tit. 182. Von enthebung der pürgen Irer erlitten scheden von Iren selbschuldenn.

ꝛc.

Tit. 183. Von Verpflicht der pürgen vnuerscheidenlich vnnd ab nach marckzal mit vnterscheide.

ꝛc.

Tit. 184. Von Verpflicht der selbschulden vnnd pürgen

gen welche man will fürnemen vngeledigt der anndernn.

ꝛc.

Tit. 185. Von fürnemen eins pürgen ausserhalb des anndern versetzter gleicher pürde der bezalung vnd scheden zu tragenn.

ꝛc.

Tit. 186. Von erforderung des pürgen der Vbermas vber sein Anzal so er die mit Zwangk des Rechten hat zalen müssen.

ꝛc.

Tit. 187. Von gewer gekaufter varender Hab.

ꝛc.

Tit. 188. Von antastung geraubter oder gestolner Hab, auch stelung der geweren, vnd Jrer weysung vnnd daß niemant einicher gewer daran nit ersitzen mag.

ꝛc.

Tit. 189. Von Vorgang der Clage des, der vmb entwerung clagt vor anndern der vmb eygenschafft clagt, Also das er vermeinet daß solches sein sey.

ꝛc.

Tit. 190. Von beweisung der gewer, vnnd gewaltsamer vnnd vngepürlicher entwerunge.

ꝛc.

Tit. 191. Von sched.n durch vermelte oder vnuermelte Jn heymisch thier gefugt.

ꝛc.

Tit.

Tit. 192. Von Widerlegung der vngezeümen wilden Thier gefugten schaden.

ꝛc.

Tit. 193. Von geltung des schadens an annder Leüt thier gefugt.

ꝛc.

Tit. 194. Von gefunden gut auff der strassen oder sonst.

ꝛc.

Tit. 195. Von verwilkürten Hintergengen zu gütlichem oder rechtlichem entschied, mit gelübden oder peenen zu bekrefftigen mit gepürlicher vnterscheidt.

ꝛc.

Tit. 196. Von fürnemen der rechtlichen Hintergeng vnnd Jrer nachuolg vnnd vollziehung.

ꝛc.

Tit. 197. Von freyheit des obmanns oder Ortmanns Hintergeng an sich zunemen vnnd auff Jr annemen die verpflicht dem nachzuuolgen.

ꝛc.

Tit. 198. Von Hintergängen auff nemlich zeytt gesetzt, die darinnen außzutragen vnd vnbestympt der zeyt die in dreyen Jaren darnach den negsten zu enden.

ꝛc.

Tit. 199. Von rechtlichem außspruch an dem ende der abrede, Jn schrifften zu thun vnnd nyemant anders zu befechten.

ꝛc.

Tit. 200. Von zeügen oder kuntschafften der Hintergeng die an Iren geordenten gericht vnnd mit desselben gerichtszwangk Ir zeugschaft zu geben zu zwingen.

ꝛc.

Tit. 201. Von der Spruchleut entscheidt durch das merer aus Inn.

ꝛc.

Tit. 202. Das die erkanntnuß der Vrteiler aus dem mer teil zu recht kreftig sein soll.

ꝛc.

Tit. 203. Von nachuolg der Hintergeng nach der massen Irer abrede oder verschreibunge, vndt sonst nyemandt In solchem zu dem Widerrechtenn zuuerdingen.

ꝛc.

Tit. 204. Von verbindung der hintergengigen personen vnd nit Ir erben, es würdt dann nemlich also abgeredt oder uerschriben vnnd das durch abgang der spruchleut derselbig Hintergang fürbasser vnuerpindig ist.

ꝛc.

Tit. 205. Von den partheien des Hintergangs die nach dem außspruch mit Zwangk ordentliches Rechtens zu gehorsam vnnd vollziehung zubringenn.

ꝛc.

Tit. 206. Von macht der spruchleut vmb das allein

zu

zu sprechen das In Inn den Hintergangk nemlich beuolhen ist.

2c.

Tit. 207. Von zeügen sag vor verwilkürten Richtern gefurt die unentscheiten solcher sachen doselbs auch darnach vor ordentlichen gericht zu gepratuchenn.

2c.

Tit. 208. Von mansbilden vnter zweintzig Jaren vnd einichen Frawenbild In was alter die ist, nit spruchleut zesein.

2c.

Tit. 209. Von entlosung der Hintergengk, durch Jr nachuolgen Hintergengk derselben sachen halbenn, vnnd das ein parthei vnuerwilt der anndern einigen Hintergangck nit entgentzen mag.

2c.

Tit. 210. Von nachuolg der verpott.

2c.

Tit. 211. Von Handthabung der Gest hab von Irem Wyrt vmb zerünge.

2c.

Tit. 212. Von verwylter bekantnus vnschedlich dem anderen.

2c.

Tit. 213. Von bestendiger wylkürter bekenntnuß.

2c.

Tit.

Tit. 214. Von wylkürter bekenntnuß vmb allerley Henndel.

2c.

Tit. 215. Von verneung vnnd vnuerneuunge.

2c.

Tit. 216. Wer zw seins widerteils clag nit antwort.

2c.

Tit. 217. Von bekenntlicher vnnd vnlaugenparer schulde.

2c.

Tit. 218. Das der Richter vnnd zwen Vrteilsprecher ditz gerichts vmb sachen vber vier pfundt nit treffende ausserhalb der anndern rechtlichen entscheid thun mögen.

2c.

Tit. 219. Von kost vnnd schedenn.

2c.

Tit. 220. Von schaden der In eins Arbeit darumb er seinen Lon nimbt beschicht.

2c.

Tit. 221. Von vberackern, vbermeen oder vberzewnen.

2c.

Tit. 222. Wer marckstein geuerlich außgrůb oder heimlich setzte.

2c.

Tit. 223. Von beschedigung an Ackern, Wasser, Weyhern, Hölzern, Weyden, Pawen, Obss, Fruchten, graben 2c. 2c.

2c.

Tit. 224. Von Peen oder Wandel so sich Jemand zu thun oder zu beweysen erbewt vnd das nit volzeücht oder fürbringt, das Er in Recht annders vberzeügt würdt oder sich annders erfündt.

ꝛc.

Tit. 225. Von Wandel der sich mit seinem Widerteil vmb wandelhaftig sach ausserhalb Rechts vertregtt.

ꝛc.

Tit. 226. Das ein jede Herrschafft Iren Vnterthan erlauben mag.

ꝛc.

Tit. 227. Von Verpeenung des gerichts.

ꝛc.

Tit. 228. Von peen der den Vrteilern freüenlichen einredt, das man nennt den eeschilling.

ꝛc.

Tit. 229. Von peen der die nit vorsteen.

ꝛc.

Tit. 230. Von peen der die nit Rügenn.

ꝛc.

Tit. 231. Vonn Schenncken.

ꝛc.

Tit. 232. Von peen vnrechter maß vnnd gewichts.

ꝛc.

Tit. 233. Vom Wucher.

ꝛc.

Tit. 234. Von Smehewortten oder vngebürlichen Fluchen.

ꝛc.

Tit. 235. Von Were zückenn.

ꝛc.

Tit. 236. Vom schiessenn vnnd werffen.

ꝛc.

Tit. 237. Von Verhüttung freuenlicher Heymsuchung vnnd Auffstossung der Thüre oder freuenlich Herausforderung.

ꝛc.

Tit. 238. Von Verwunttung.

ꝛc.

Tit. 239. Von Lemunge.

ꝛc.

Tit. 240. Wer vor dem gericht freuelt, das er zweyfach wandelhaftig sey.

ꝛc.

Tit. 241. Wer sich freuenlich des gericht weret.

ꝛc.

Tit. 242. Von Verwandelung der peen, Buß vnnd Wandel Hierinnen begriffen.

ꝛc.

Tit. 243. Von künfftiger gebiettung vnnd verpiettung bey peen oder buess.

ꝛc.

Tit. 244. Von Hilff erstandener Vrteil die do kein gelt in sich helt.

ꝛc.

Tit. 245. Von vnuerzogener Hilff auf bekannter vollunge.

2c.

Tit. 246. Von ferner Hilff des Rechten die vermeinen Jr Widerteil Jr Appellacion nit vollstreckt habenn.

2c.

Tit. 247. Von ferner Hilff nach der Apellacion vntz auf Inhibicion oder verbott der Herrschafft.

2c.

Tit. 248. Von entlicher Vrteil, Apostolos zu geben, oder vngeappellirt die Vrteil Jr krafft habe.

2c.

Tit. 249. Von pfandt forderung auff erlangt Vollung.

2c.

Tit. 250. Von Verhelffung zu der person vnnd Jrer Habe in diesen vnnd anndern gerichten auff erstandene vollung.

2c.

Tit. 251. Wie man mit Hab Gerichtlicher Vbung pflegen soll.

2c.

Tit. 252. Von Fürstandt der frawen die nit in Verpflicht der bezalung Jrer man halben steen.

2c.

Tit. 253. Von ferner Hilff des Rechtenn zu der person.

2c.

Tit. 254. Wie es mit Auffpietung der pfandt gehaltenn werden soll.

ꝛc.

Tit. 255. Wie es mit liegender Hab gehalten werden soll.

ꝛc.

Tit. 256. Was der Richter von dem Aygenherrn solcher erb halben von gerichtswegen vergönnen oder erlauben soll.

ꝛc.

Tit. 257. Was an dem Feyrtag gerichtlich geübt, gebraucht werden mag.

ꝛc.

Tit. 258. Was man in etlichen fällen den Vrteilern in das gericht giebt.

ꝛc.

Tit. 259. Von kostung der gepetten Recht.

ꝛc.

Tit. 260. Von kostung eehaftiger Gericht.

ꝛc.

Tit. 261. Von anruffen vnnd beger Jemand zu gefengcknus zunemen vnd ernstlichs Rechtens zuuerhelfen.

ꝛc.

Tit. 262. Vom Eyde der Vrphed der gefangenenn.

ꝛc.

Tit. 263. Von Sieglung der brieff.
ꝛc.

Tit. 264. Von Verennderung der vorgeschrieben gesetz.

„Nachdem sich gepürt, ein Jede sach In besserung zu keren vnd alle vnbilliche beschwerd abzustellenn, darumb, ob die vermelt, oder annder künfftig Herrschafft In diesen stucken allen oder yeden, nach Rat treffenlicher vnnd vernünfftiger person, beschwerde oder besserung, oder annder mer gesetz, Ordnung oder Recht erkennetten, nottürftig oder billich zusein, das sollen sie, als oberer vnnd Regierer zuthun vollkomme macht vnnd gewalt habenn ꝛc. — — —

Vnnd des alles zw Vrkunndt geben Wir dissen brieff, versigelt mit vnnser benannten Enndres vnnd Martein die Gewder, Auch des benannten vnnsers Markts vnnd Gerichts zum Heroltsperg, anhangenden Innsiegeln, vnnd zw merer getzeugnus, haben wir mit vleis gepetten den Edlen Herrenn Sigmunden zu Bappenheim, des heilig. Romischen Reichs Erbmarschalck, Ritter, Schultheyß zw Nurmberg, vnd den gestrenngen Erbarn vnnd Vesten Herren Lorentzen von Wallnrodt, Ritter ꝛc. das Ir Jeder sein Insigel, Im vnnd sein erben on schaden, zu getzeugknus vmb vnnser fleissigen pete wegen an diesen brieff auch gehangen habenn, des ich benannter Sigmundt zu Bappenheim, vnnd ich auch benannter Lorentz von Walnrodte, bee-

de Ritter der Siglung alſo beſcheen bekennen, doch vnns vnnd vnnſern erben on ſchaden, der Geben iſt am Montag nach Sant Walburg. tag, Als man zalt von Chriſti gepurt Viertzehenhundert vnnd Im Ain vnnd achtzigiſten Jaren.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

L. S.

Ziffer

Ziffer 33.

Abschrift; Instrumentum notariale super facta insinuatione zweier Verbietbriefe, K. Friedrichs an den Landrichter zu Sulzbach, vom Jahr 1448.

(Vom Original kopirt.)

In dem namen gotes Amen. Kunt sey Allermeniglichen die ditz offenn vrkunde vnd Instrument sehen oder hören lesen, das in dem iar als man zalte von cristi vnsers lieben Hren gepurt tausend vierhundert vnd in dem acht vnd viertzigisten Jare, In der Aylfften zal der Römer Indictio zu latein gentl. Herrschug des Allerdurchleuchtigistem Fürsten vnd Hren, Hrn Friederichen Romischen königs zu allentzyten merer des Reichs Hertzog zu Osterreich rc. seines Regiments des Romischen Reichs im Achten iare, An der mittwochen die do war der zehendt tag des monats Januarÿ vmb vesperzyt deßselben tags oder nahent dabey, Ich Johannes kritzelmör offenbarschreiber hievntengeschriben Hette in meine Henden zwen königliche vsigelt verbiettbrieff Inhibicion zu latein gentl. die da lautende von dem obgen Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Hren Hrn Friederichen Romischen königs rc. welche brieff hernach von Worte zu Worte geschriben stent, Soliche gemelt vsigelt königliche brieff Ich dem Strenngen vnd Vesten Ritter, Hren Mertein von Wildenstein Landrichter zu Sulzpach vnd Vrteilsprechern des

egenten lantgerichtes antwtet, vnd In die in offenn gesessen lantgerichte Insinuiret vnd vkündiget nach Außweissung vnnd Inhalt derselben vbietbrieff von wegen des obgemelten vnsers Allergnedigsten Hren des Romischen königs. Ich bate auch vnd begerte von de Lantrichter vnd den Vrteilsprechern da obgent die selbigen Verbiettbrieff zuuhören, die dann so zuhandt in offenlantgericht vhört vnd gelesen wurden, solich brieff der lantschreiber zu seine handen name vnnd bey im behielte. das ist geschehen zu Sultzpach, Regenspurger Bistums auf dem Rathaws doselbst, do man dan das lantgericht gemeiniglich pflegt zu sitzen, Im Jar der Indiction, des königtums, des monets, des tags vnd der stundt als zu oberist geschriben stet, Ingegewtigkeit der Ersamen Mann Jorgen Winckler von Nurmberg, Herman Schuschs vnd Heintzen Hagdorn, Layen, Bamberger vnd Regenspurger Bistumen, zu getzeugknusse dartzu geheischt vnd gepeten, welche obgemelte zwenn königliche vbiettbrieff allhier von Worte zu Worte geschriben stent vnd lautendt also:

Wir Friederich von gotes gnaden Romischer könig zu allentzyten merer des Reichs Hertzog zu Osterreich zu Steier zu kernten vnd zu Crain, Grave zu Tyrol ꝛc. Embieten dem Lantrichter vnd den Vrteilsprechern des Lantgerichts zu Sultzpach, vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, vnser gnade vnd alles gut, lieben getrewen, vns ist fürbracht wie du Lantrichter

richter den Herolzperg mit seiner Zugehörung mit Fürgepot für das Lantgericht zu Sulzpach geladen vnd fürgenommen habest, vnd dich also vnderstandest die Fraisch zu Herperstorff vnd zu Bergerstorff die zu dem Herolzperg in das Gericht gehörende mit annder Irer gerechtigkeit zu entfremden, wiewol Jorg vnd Heinrich die Gewder von Nürmberg vnd ir bruder die vorgeschriben gut mit aller Ir Zugehörung von Vnns vnd dem Reich zu lehen empfangen, vnd Sy vnd Ir vordern ouch die also zu lehen in Neuenclichen gewere besessen vnd Inngehabt haben bey viertzig Jarn her, darumb sy vns handt diemütiglichen angeruffen vnd gebeten, Sie mit billicher Hilff hierInne zuusehen, Want nu die selben gut von Vnns vnnd dem Reich lehen sein, darum Vns nicht gepüret zu leiden, euch darüber lassen Recht zu sprechen in keinen Wege, darumb so gepieten Wir euch von Romischer kunclicher macht ernstlich vnd vestentlich das ir solch fürpott vnd ladung abe tut vnd fürter kein Vrteile noch recht darüber sprechen noch gen lassen, och *) . . . . . . kein eintrag noch Irrung tuen in khein Weisse, denn vmeinestu lantrichter einicherley einsprechee in **) . . . . gentl. lehen zu

 tund,

*) **) Hier hat das Original einen Bruch, wodurch einige Worte unleserlich werden.

tund, warvmb das ist, das tu vor vns als einem Romischen kunig vnd lehen Hren der *) . . . . vmb wollen Wir dir billich recht geen lassen vnd gestatten gegen den vorgentl. Gewdern, wen du des begerst, vnd tut hierInne nit annders als Ir wöllet vnser vngnade vermeiden. Geben am Montag nach Sant Erharts tag, vnsers Reichs im sechsten Jare. Admandatl. d. Regl. Wir Friedrich von gotes gnaden Romischer könig zuallentzyten merer des Reichs Hertzog zu Osterreich zu Steir zu kernten vnd zu Crain, Graue zu Tyrol rc. Embieten dem Lantrichter vnd den Vrteilsprechern des lantgerichts zu Sultzbach vnser gnade, vns bnge mit clag für, Jorg Hainrich die Gewder vnd ander ir bruder, wie ir ladbrieff vnd ander prozeß an dem vorgentl. lantgericht vber den Heroltzperg, der des Reichs vier Hoffmark eine, vnd die Dörffer leut vnd gütter dorein gehorrende, das alles von vns vnd dem Reich lehen ist, erteilen vnd außgeen lassen, wiewol vnbillichen vnd Ir des nit zutunde habende, wenn solich vnsers vnd des Reichs Hoffmarck in das lantgericht nit gehört als das kuntlich ist, vnd hand Vns angeruffen, Vns vnd

*) Hier hat das Original einen Bruch, wodurch einige Worte unleserlich werden.

vnd dem Reich auch Jnen hierüber zu fürsehen, darvmb so gepietten wir ouch, das ir euch fürbaß v̄meiden einiche briefe vnd proceß vber vnser vnd des Reichs vorgentl. lehen zu erteilen noch außzugeen lassen, denn ob Jr oder jemant anders dartzu mainte einicherley spruch oder gerechtigkeit zu haben, der tu das vor vns als einen lehenherrn derselben güter vnd nyndert anderswo, das ist vnser ernstlich mainung vnd tut nicht anders als ir vnnser Vngnade wollet vermeiden, geben zu der Newenstat am freitag nach Allerheiligen tag, vnsers Reichs Jm Achten Jaren. Admandatl. dm. Regis.

L. Sign.
Not.

Joh. kritzelmör.

Vnd Jch Johannes kritzelmör von kulmnach Bamberger Bistums v̄o keiserlichē gewalt ein offenbarschreiber Wann ich bey solichen obgeschriben königlichen Verbiettbrieffen Antwtñg v̄lessung vnd v̄horungen vnd allen andñ obberürten sachen mit samt den egentl. getzeugen gegenwtig gewesen bin, vnd das also selbs getan vnd gehört han, darvmb habe ich ditz gegenwtig offen vrkunde vnd Jnstrument gemacht vnd mit meiner aygen Hant geschriben vnd in diesen offenn form pracht vnd mit meinē gewonlichen tzeichen vnd namen v̄tzeichnet zugetzeugknusse dartzu geheischt vnd gepeten bin der obgeschriben sachen.

Ziffer 34.

Abschrift Schutz- und Schirmbriefs K. Matthias, dem von Geuderischen Geschlecht erneuert und ertheilt im Jahr 1613.

(Vom Original kopirt.)

Wir Matthias von Gottes gnaden, Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, In Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien ꝛc. Khünig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärnten zu Crain zu Lützemburg zu Wirttemberg, Ober vnd Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraue deß Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw zu Mähren, Ober vnd Nider Laußnitz, Gefürsteter Graue zu Habspurg, zu Tyrol zu Pfyrdt, zu Kiburg vnd zu Görtz ꝛc. Landgraue in Elsaß, Herr auff der Windischen Markh, zu Portenaw vnnd zu Salins ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khündt Allermeniglich, Als weylandt der Durchleuchtigist Fürst Herr Rudolff der Ander Römische Kaiser vnser geliebter Herr vnnd Bruder Christseeligsten angedenckens, vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen, Jacoben Geuder zum Heroltzberg, sampt seiner Ehewirtin vnd Kindern auch derselben Erbens Erben, Dienst- Amptleuthen zugehörige vnd verwanthe, mit allen Iren Leib, Haab vnd Güettern,

tern, Lehen vnd Aygen, wie sie solches alles, sampt deren Freyheitten, vnd Immuniteten, Recht und Gerechtigkeitten, in Ihrer Gewehr vnd Besitz haben, in Irer Mayt. vnd L. sondern Verspruch, Schutz vnd Schirm genommen vnd empfangen, Nach mehrer aigentlicher außweißung Höchsternänts Vnsers Brudern Kaiser Rudolffen, vnterm Dato Prag den sechs vnd zwanzigisten Monatstag Augusti, Anno rc. Sechzehenhundert vier, erthailten Kaiserlichen Schutz vnd Schirmbrieffs, welcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet vnd also lauttet. Wir Rudolff der Ander von Gottes gnaden, Erwehlter Romischer Kaiser rc. rc.

(priv. de Ao. 1604. ganzen Inhalts.)

Vnd wir dan an yetzo nicht allein von obgenantem Jacoben, sondern auch Hieronymußen, für sich selbst vnd als Gwalttragern seines abwesenden Bruders Darij auch Sigmunden allen Geudern zum Heroltzberg, Geuettern in vnterthenigkeit angeruffen vnd gepetten worden, daß Wir Als jetzt Regierender Römischer Kaiser solchen obeinuerleibten Kaiser Rudolffen Schutz vnd Schirmbrieff, nit allein zu ernewern zu Confirmiren vnd zu bestettigen, sondern auch neben besagtem Jacoben, auch auf vorgemelte seine Vettern Hieronymußen für sich vnd als Gewalttragern wie obangezaigt, vnd Sigmunden die Geuder zum Heroltzberg Geuettern zuerweittern vnd zuerstreckhen gnedigist

gist geruchten, deß haben Wir angesehen solch ermelter Geuder zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern, vnderthenigiste zimblich pitt, auch die annemen, trewen gehorsamen vnd willigen dienst, so Ihre Voreltern weylandt vnsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern vnd Königen in mehr Weeg ertzaigt vnd bewiesen, vnd sie die genannte Geuder zum Heroltzberg, Gebrüder vnd Vettern gegen Vns vnd dem Heyligen Reich nicht weniger zu erzaigen sich vnterthenigst anerpieten auch wohl thuen mögen vnd sollen, vnd darumben mit wohlbedachtem mueth, gutem Rath vnd rechter wissen, obberürten Kaiser Rudolffs Schutz- vnd Schirmbrieff nicht allein gnediglich ernewert, Confirmirt vnd bestettet, sondern angedeüttermaßen Extendirt vnd erstreckht, Thuen das, Ernewern, Confirmiren vnd bestettigen, Extendiren vnd erstrecken denselben auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht vollkommenheit wissentlich in crafft diß Brieffs, vnnd ercleren, mainen, setzen vnd wollen daß obernannte Jacob, Hieronymuß, Darius vnd Sigmundt die Geuder zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern, Ihre Ehewirttin Kinder vnd derselben Erbens Erben, Dienst-Amptleuth zugehörige vnd Verwanthe, sowohl all Ihre Haab vnnd Gütter, welcher enden die gelegen vnd bevorab alle Jre Schlösser vnd Heuser mit allen ein vnd zugehörungen, Freyheitten, possessionen, Immuni-

muniteten wie das alles benennt werden mag, Vnterthanen, Baurschafften Zinnßleuthen, Hintersessen, vnd zugewandten deren Personen Leib, Haab vnd Güettern, nichts außgeschlossen, so Ihnen den Geudern zum Heroltzberg Gebrüdern vnd Vettern zustendig oder Sie vnd die Ihrige mit rechtmessigem Titul vnd gewehr yetzo haben vnd besitzen oder künfftig weitter erlangen bekommen vnd an sich bringen werden, in solchen vnsern Verspruch, Schutz vnd Schirm, Dazue auch vnserer Kaiserlichen Adlers Salva Guardia vnd sicherheit yederzeit ruhig seyn vnd pleiben, Auch alle vnd yede Recht, gerechtigkeitten, Freyheitten, Sicherheit, Vortl, praerogatiuen vnd Beneficien haben, sich deren erfrewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, wie andere vnsere vnd deß Heyligen Reichs Stendt vnd vnterthanen, so mit dergleichen Schutz, Schirm vnd Salva Guardia begabt vnd versehen seyndt, haben, sich erfrewen vnd geniessen garzumal nichts außgeschlossen. Vnd damit solch vnser Kaiserliche protection, Frey- sicherheyt handthab Verspruch, Schutz vnd Schirmb Meniglich kundtbar vnd wissendt seye auch würcklich vollzogen werde, So gönnen, erlauben vnd geben Wir ermelten Geudern zum Heroltzberg Gebrüder vnd Vettern, vnd deren Erben vnd Erbnemen hiemit vnsern vollkommen gewalt,

walt, vnd macht, daß Sy so offt es Ihnen gefellig seyn vnd es Ir oder Irer Leuth vnd Guetter notturfft erfordern würdt, künden oder mügen, aintweder selbs oder durch Ihre Beuelchshaber yedes Orts an Ihre Schlösser, oder andere Ire Persönliche Haußhaltung vnd Wohnungen Possessionen Höff, Vorwerckh vnnd Schäffereyen vnsern Kaiserlichen Adler vnd des Heyligen Reichs auch vnserer Königreich vnd Erblande Wappen samt oder sonderlich zu gezeugnüß vnserer Kaiserlichen Salvae Guardiae Schutz vnd Schirmbs Handthab anschlagen vnd hinwieder wann es Ihnen vnd den Ihrigen gefellig mit gebührender Reverenz abnemen mögen von Allermeniglich vnuerhindert vnd vngeIrret. Vnd gepietten darauff allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschalkhen, Landtshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, LandtRichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs auch vnserer Königreiche Erblichen Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd getrewen, in was Würden, Standts oder Wesens die sein, Ernstlich vnd vestigclich mit diesem Brieff, vnd wollen das Sie vielgedachte Jacob, Hieronymußen, Darium vnd Sigmunden die Geuder zu Heroltzberg, Gebrüder vnd

Vet-

Vettern bei obinserirten weilandt Kaiser Rudolffen Schutz- vnd Schirmbrieff, Auch dieser vnser darüber gethanen Erneuwerung, Confirmation vnd Extension vestiglich handthaben, schützen, schirmen, darbey geruehiglich pleiben vnd darwider keineswegs betrüben, sondern Sy vnd all die Ihrigen vnd was denselben zustendig, wie auch das Namen haben mag, bei Ihren Rechten vnd gerechtigkaitten allerdings vnbeleidiget pleiben lassen, als lieb ainem Jeden sey vnser vnd deß Reichs schwere vngnadt vnd straff, vnd die Pöen in weylendt vilhöchstgenants vnsers Brudern Kaiser Rudolphen Brieff begriffen *) vnd darzu noch ein Pöen, Nemblich zwainzig Marckh Lottigs Goldts zuuermeiden, die ain Jeder so offt er freuentlich hirwider thette, Vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Thail den offtgenanntten Geudern zu Heroltzberg gebrüder vnd Vettern, sampt oder sonders, welche dann hierunter angefochten vnd belaidigt würden zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Vrkhundt diß Brieffs, besigelt mit vnserm Kayserlichen Anhangenden Insiegel, Geben in vnser vnd des Reichs Statt Regenspurg, den Neunzehenden Tag des Monats Octobris Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd seeligmachers geburth Sechzehenhundert vnd im dreyzehenden, Vnserer Reiche des Römischen im

*) Funfzig Mark löthiges Gold.

im Andern, des Hungrischen im Fünften vnd des Behemischen im dritten Jahren.

Matthias.

J L v Vlm mpp.

Ad mandat. Sac. Caes.
Majestatis propr.
I. R. Pucher.

(L. S.)

Ziffer 35.

Extrakt kaiserlichen Ratifikation- und Konfirmation-Dekrets, über den zwischen den Freiherren von Welser und den Freiherren von Geuder, am 30. July, 1660. zu Lauff errichteten Vergleich, d. d. den 5. Septembers, 1661.

(Von einem Impresso *) genommen.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer ꝛc. (tot. tit.)

..Be-

*) Das Original liegt in dem freiherrlich von Welserischen Archiv.

... Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermanniglich, daß Uns unsere und des Reichs liebe getreue, Hanns Friederich Geuder für sich selbsten und tutorio nomine seines Pfleg-Sohns, Hanns Adam Geuders vnd dann Heinrich Adolph Geuder, allerunterthänigst vorgebracht und zu erkennen gegeben, wasmassen Ihre Vor-Eltern verschiedliche Lehen Gütere zweyer Geschaider, wie auch den Bann im Gericht über das Blut zu richten, von dem heil. Reich zu Lehen getragen, womit auch Sie Supplicanten, und letzthin von Unsern höchst- geehrtesten Herrn Vattern und nächstem Vorfahren am Reiche, Ferdinando tertio, glorwürdigsten Andenkens, den zwölfften Julii Anno sechzehenhundert neun und funfzig von neuem allergnedigst belehnet worden, und allermassen der Uns in glaubwürdigsten Schein vorgebrachte Lehenbrieff mit mehrern auswirfft. Obwolen Sie nun zwar auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten zu der wirklichen Lehen-Empfahung von Uns gleichergestallt allergnädigst admittiret seyn, so hätten sie doch vor Ausferttigung der gewöhnlichen Lehenbrief für sich obberührte von Uns und dem H. Römischen Reich zu Lehen herrührende zway Geschaider samt allen Appertinentien, an die Welserische Famille, vermög eines Uns in Beglaubter Abschrift vorgelegten Vergleichs, auf Unsere, als Lehenherrische allergnädigste Kayserliche Ratification und Einwilligung, — — — — — — — — übergeben und abgetretten,

ten, welcher Vergleich von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

„Zuwissen daß anheut Endes unterschriebenen dato, in Kayserlichen Commission-Sachen des Geschlechts der sämtlichen Herren Welser in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, contra die Herren Geuder zu Heroldsberg, die zu Neuhof bei Beerbach gelegen, vor dreien Monaten von dato zu rechnen, angefangene Immission dergestallt fortgestellt worden, als nemlich weilen denen Herren Welsern, in Abschlag — — — — — allbereit damal an Gütern zu ermeldten Neuhof — — — — mehr zu Dauchersreuth — — — — dann zu Beerbach — — — — Ferner zu Klein-Geschaid — — — — und dann zum Grossen Geschaid, — — — — ausser der Fraiß, so zu Groß- und Klein Geschaid die Herren Geuder zu praetendiren.

An unterschiedlichen Zehenden aber zu Neuhof, Dauchersreuth, Beerbach, Rehof, Hueb und Klein-Geschaid — — — — — den Herren Welsern überlassen worden und abgetretten ꝛc. ꝛc.

Welcher Recess für dißmal zu gehöriger Nothdurft und Nachricht, zuvorderst von den Kayserlichen Herren Subdelegatis, imgleichen von denen beederseits Herren Interessenten bis auf vollkommene Extension dessel-

desselben eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und bekräftiget worden, geschehen in Lauf den 30. Julii Anno 1660.

Carl Erasmus Tetzel von Kirchensittenbach.

(L. S.)

Hanns Friederich Löffelholz von Kolberg.

(L. S.)

J. H. Richter, Dr.

(L. S.)

Hanns Friederich Geuder.

(L. S.)

Heinrich Adolph Geuder.

(L. S.)

Hieronymus à Cölln, Dr.

(L. S.)

Johann Adam Schlüsselfelder.

(L. S.)

Sebald Welser, dieser Zeit meiner familiae, derselben Stiftung Administrator und meiner Mit-Interessenten Gewalthaber.

(L. S.)

Und uns darauf Eingangsbenennte — — — — allerunterthänigst angeruffen und gebeten — — —; Als haben Wir angesehen — — — — und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, solchen vorinserirten Vergleich, Cession und Auffendung, gnädigst confirmirt, ratificirt bestättiget und aufgenommen, thun das — — — — — hiemit in Kraft dieses Briefs — — — Und gebieten darauf ꝛc. ꝛc. Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den fünfften Tag des Monats Septembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, sechzehenhundert ein und sechzigsten, unserer Reiche des Romischen im Vierdten, des Hungarischen im siebenden und des Behaimischen im fünfften Jahr.

Leopold.

Georg Ulrich, Graf von
Wolkenstein mpp.

Ad mandat. Sac. Caes.
Majestatis proprium
Wilhelm Schröder mpp.

(L. S.)

Schrei-

Schreiben, an Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann zu Ansbach, von dem von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses Christoph Karl Joseph Ludwig von Geuder zu Nürnberg. d. d. 22. Febr. 1797.

Nebenschlüßig geruhen Ew. ꝛc. die Historische, aktenmäsige Darstellung und Entwickelung der Unmittelbarkeit des Ritterguths Mt. Heroldsberg cum apprt., nebst den dazu gehörigen Beilagen, zu empfangen.

Unter den letztern sind einige, bereits schon in beglaubter Abschrift an das höchstpreißliche Landesministerium eingeschickte Abschriften, um der Vollständigkeit willen, nochmals beigelegt.

Die Originalien und Transsumte, von denen die Abschriften genommen sind, liegen zu ieder Stunde bereit, um sie Ewr. ꝛc. vorzulegen.

Ich empfehle ꝛc. ꝛc.

Monitorium an Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann zu Ansbach, von dem von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses Christoph Karl Joseph Ludwig von Geuder zu Nürnberg. d. d. 3. Apr. 1797.

Ewr. ꝛc. gebe ich mir hiemit die Ehre, das unterm 22. el. m. mit der Darstellung der Heroldsberger Unmittelbarkeitsrechte eingereichte ehrerbietige Gesuch, um die unverzügliche Restitution der Herrschaft Heroldsberg, so dringendst als gehorsamst zur hochgeneigtesten Beförderung in der vollkommensten Hochachtung zu empfehlen, womit ich ꝛc. ꝛc.

Signatur des königl. Beamten, Herrn Kriegskommissars Heinrichmaier zu Baiersdorf, dem von Geuderis. Geschlechtsdeputirten, Hrn. Senator und Rugspräses C. K. J. L. von Geuder zu Nürnberg, pr. Expr. insinuirt.

Jhro Hochwolgebl. den Herren von Geuder zu Heroldsberg, werden auf ausdrücklichen Befehl der höchstpreißlich K. Regierung II. Senats zu Baireuth, 4. Exemplare von der königlich unmittelbaren Verordnung d. d. Ansbach den 26. Nov. 1796 die vom Direktorium der Reichsritterschaft in Franken geschehene Verleitung der königlichen Landsassen zum Ungehorsam betrl. in der Anlage übersandt, nnd über den richtigen

Em-

Empfang derselben gefällige Bescheinigung zurückerwartet.

Bayersdorf, den 30. Dec. 1796.

Von königlich-Preußischen OberAmts wegen.

Heinrichmaier.

Antwort des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, recepisse loco an Herrn Kriegskommissarius Heinrichmaier.

Da Unterzeichneter dermalen mit einer von dem Höchsten Königl. Landesministerium selbst ernannten fürtrefl. Kommission, der Unmittelbarkeits Gerechtsame des Ritterguts Heroldsberg cum apertl. wegen, im Vortrag stehet, und des Hrn. Kriegskommissär Heinrichmaier rc. weder als Mitglied dieser fürtrefl. Kommission, noch sich selbst, als einen Sr. Majestät gehuldigten, Landsassen kennt, der von und durch die Königl. Aemter, Signaturen zu erhalten hat; so kann er auch an das hier zurückgehende Schreiben sich nicht kehren, und keinen weitern Gebrauch davon, als jenen, einer beschwerenden Anzeige, bey dieser belobten Kommission, machen.

Nürnberg, den 3. Jennr. 1797.

C. K. J. L. Geuder von und zu Heroldsberg.

Schreiben des von Geuderischen Beamtens, Herrn Doehlemanns zu Heroldsberg, an den Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg, mit einer Beilage. d. d. 14. et praes. 15. Apr. 1797.

In Beziehung auf meine - bereits Euer ꝛc. mündlich gemachte unterthänige Anzeige, lege ich das Schreiben von der Königl. Preussis. Kantons Commission copialiter unterthänig an, und ꝛc. ꝛc.

Beilage.

Pr. Mt. Heroldsberg, den 11. Aprl. 1797.

Sr. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr, haben unmittelbar zu befehlen geruhet, daß das Infanterie-Regiment von Unruh an Einländern nunmehro bis zum 20. Aprl. complett gemacht werden soll. Zu diesem Ende und zum Ersaz des leztiährigen Abgangs, dann deren, welche gegenwärtig verabschiedet werden, wird den Löbl. Patrimonial-Gerichten zu Heroldsberg eine Liste in der Anlage mitgetheilt, worauf sich diejenigen Kantonisten nach den Canton-Rollen ausgezeichnet befinden, welche in gedachtes Regiment eingestellt werden sollen.

Die Löbl. Patrimonial-Gerichte erhalten also, in Gemäsheit gedachter allerhöchster Königl. Ordre hierdurch in Zeiten den Auftrag: mit aller Vorsicht und

Ge-

Geheimhaltung die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit die designirten Kantonisten so viel möglich an einem Tage und auf einmal in der Stille dergestallt eingezogen werden, daß sie am 20. Aprl. ganz unfehlbar hier bei der Königl. Kommission eintreffen und sofort dem Regimente abgegeben werden können. Die Löbl. Gerichte werden sich dabei ohnehin von selbst pflichtmäsig beeifern, so zu verfahren, daß keine ungünstigen- oder zum Auffenthalt des Königl. allerhöchsten Dienstes gereichende Folgen veranlaßt werden, die ihnen zur Verantwortung gereichen müsten.

Denen, welche den Transport über die ausgezeichneten Kantonisten führen, sind doppelte Lieferscheine mitzugeben, damit einer davon zur Legitimation retradirt werden könne.

Der Transport ist so einzurichten, daß er sich an dem von dem Königl. Amte Eschenau anschließt, und in Pegniz Station macht, woselbst die Behörde zur möglichst besten Unterbringung angewiesen ist.

Zur Erleichterung der Einziehung, so wie zum Transport wird, wenn es nöthig seyn sollte, ein Commando hingeschikt werden.

Bayreuth, den 3. Aprl. 1797.

Königl. Preuß. Obergebürg. Kanton Kommission
Brandenstein. Schunter.

Liste

Liste
derer für das hochlöbl. Infanterie Regiment von Unruh auszuhebenden Kantonisten.

Heroldsberg.

Num. 1.) Simon Pöhner.
— 2.) Georg Schellermann.
— 3.) Wolfgang Fuchs.

Sa. 3. Mann.

Bayreuth, den 3. Aprl. 1797.

K. P. Obergebl. Kanton Kommission
Brandenstein. Schunter.

Anzeige des von Geuderischen Beamtens, Herrn Doehlemann zu Heroldsberg, an den von Geuderischen Deputirten Herrn Senator und Rugs-Praeses von Geuder zu Nürnberg. d. d. 19. Aprl. 1797. Mit einer Beilage.

Aus dem- in Abschrift anverwahrten Rescript von der Königl. Preussischen Obergebirgischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Baireuth, werden Euer ꝛc. zu ersehen geruhen, daß die sämtlichen Handwerks Zünfte allhier gänzlich zernichtet- und die sämtlichen Schuhmachermeistere angewiesen werden sollen, sich binnen 14. Tagen bei dem Richteramt Baiersdorf zum Meister-Recht anzumelden; wobei mir ferner aufgegeben worden ist, in den nemlichen 14. Tagen ein Verzeichnis

nis der übrigen noch hier sich befindlichen Professionisten, bei erwehnter Kriegs und Domainen Kammer einzureichen. Ich beanfrage mich daher bei Euer ꝛc. unterthänig, wie ich mich hiebey zu benehmen habe.

Von dem gestern früh um 8. Uhr hier eingetroffenen Aushebungs-Commando wurde nicht mehr als der einzige Ekertische Dienstknecht und hiesige Unterthans Sohn Simon Pöhner ausgehoben, weilen sich der Bärenwirth Schmidtische Dienstknecht bei Ankunft des Kommando flüchtig machte, und der Mühlknecht Wolfgang Fuchs zu Herspruk auf die an Selbigen ergangene Ladung allhier nicht erschienen seye.

Ob ich zwar an der Flucht des Erstern und an dem Nichterscheinen des Leztern nicht die mindeste Schuld habe; So hat doch ermeltes Commando und zwar nur einige hievon über mich (so wie ich erst heute erfahren) schwer und in der Maase raisonirt, daß ich mir es würklich nicht gefallen lassen kann, und deswegen in den nächsten Tagen mich an den Herrn Obrist von Laurenz wenden und bitten werde, daß diese ungezogenen Pursche gehörige- und wolverdiente Bestraffungen bekommen.

Dieses habe also Euer ꝛc. hiemit unterthänig anzeigen und ꝛc. ꝛc.

Beilage.

Praes. Mt. Hbg. den 15. Aprl. 1797.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die angeblichen Schuhmachermeister zu Heroldsberg um so weniger für solche anerkannt werden können, je weniger dem dortigen GuthsBesitzer eine dergl. Landesherrl. Befugniß kann zugestanden werden; so wird euch auf euerm wegen des Schuhknecht Conrad Wölfel unterm 11ten d. M. erstatteten Bericht andurch aufgegeben, sämmtliche Schuhmacher zu Heroldsberg anzuweisen, sich binnen 14. Tagen bey dem Richteramt Bayersdorf zum Meisterrecht gehörig anzumelden oder aber die Niederlegung des Profeßions Betriebs zu gewärtigen und habt ihr ferner ein Verzeichniß der noch zu Heroldsberg befindlichen Profeßionisten binnen gleicher Frist anhero einzureichen.

Bayreuth, den 22. Merz 1797.

Königl. Preußisch. Obergebürgisch. Kriegs und DomainenKammer

v. Flotow. Feudel. Schlupper.

An die PatrimonialGerichte zu Heroldsberg.

Resolution in Geschlechts Nahmen an den Beamten zu Mckt. Heroldsberg. d. d. 26. Aprl. 1797.

Das von der K. P. Obergebürgischen Kriegs und Domainen Kamer d. d. 22. Merz erlassene Rescript, ist ein neuer Eingrif, in die disseitigen Gerechtsame, dem sich also um so weniger zu fügen seyn kann, als auf die vor einiger Zeit, an den Hrn. G. R. Kretschmann, als aufgestellten Commissär in dieser Heroldsberger Angelegenheit übergebene, und an das Höchstpreißliche Königl. Landes-Ministerium zu Berlin, mit Commissorialischen Bericht eingesandte, Deduction, noch keine Erklärung eingelangt ist. Es kann also weder einer noch der andern, von den in gedachtem Rescript enthaltenen Forderungen ein Genüge geschehen. Was den Aushebungspunct anbelangt, so ist an gedachten Hrn. G. R. Kretschmann, sogleich eine beschwerende Anzeige abzulassen, und um Inhibition zu bitten beschlossen worden.

Anzeige des von Geuderischen Beamten zu Heroldsberg, an den Geschlechtsdeputirten Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg. Mit 2. Beilagen, sub lit. A. et B. d. d. 6. May, 1797.

Aus dem in Abschrift sub lit. A. anverwahrten Schreiben, von der Königl. Preussischen Obergebürgl. Kantons-Commission zu Baireuth, werden Euer rc. weitläuftiger zu ersehen geruhen, daß ich, im Fall

sich

sich die 2. Kantonisten Wolfgang Fuchs und Georg Schellermann nicht sistiren würden, an den Hochlöbl. Rath zu Nürnberg und an das Pflegamt zu Herspruk um die Ablieferung requiriren solle. Da sich nun beede Kantonisten zur Zeit nicht gestellet; so habe ich an die vorgedachten Behörden disfalls Requisitionen erlassen, und um die Auslieferung gebetten.

Indessen geruhen auch Euer ꝛc. aus der weitern Anlage von daher sub Lit. B. gnädig zu ersehen, daß an statt der 3. ausgebliebenen Kantonisten 3. andere nemlich:

Conrad Pöhner,
Thomas Groß und
Lorenz Hofmann zwar

ausgehoben- und am 5. diß, in Baireuth abgeliefert werden sollten; alleine! da Lorenz Hofmann schon vor 14. Tagen- und Conrad Pöhner am vergangenen Sonntag sich schon von hier entfernet hat, dann Thomas Groß auf die an Ihn durch den Amtknecht geschehene Ladung auch nicht erschienen sondern ausgetretten ist; so habe ich diesen Vorgang dem Herrn Kriegs- und Domainen Rath Schunter zu Nürnberg in Gegenwart der zwei hier sich befindenden Husaren mündlich gemeldet; wogegen mir erwehnter Herr Kriegs- und Domainen Rath versicherte, daß nicht nur über die Ausgetrettenen der Vermögens Confiscations Proceß verhänget 3. andere dagegen ausgezeichnet werden und wenn diß alles nichts effectuiren würde, alsdann Execution hieher verlegt werden sollte.

Bei-

Beilage A.

Die Loeblich von Geuderische Patrimonial Gerichte zu Heroldsberg erhalten hierdurch auf die Anzeige vom 18ten dieses den Auftrag, vorerst den ausgetrettenen Kantonisten Georg Schellermann auf alle Art und Weise zur Stelle zu bringen zu suchen und noch zu liefern. Sollten sich Uebelgesinnte beigehen laßen, demselben durch Verhezung oder Verheimlichung zurückzuhalten, so sind ihnen die- in dem §. 99. des KantonReglement ausgedrückte Folgen vorzuhalten und sie anzuzeigen, damit das- deshalb vorgeschriebene Verfahren sogleich eingeleitet werden könne. Was den Kantonisten Wolfgang Fuchs betrift, so haben die gedachte PatrimonialGerichte im Fall solcher sich nicht sogleich sistiren sollte, das Pflegamt um die Ablieferung zu requiriren, und wenn diese ungebürlich verweigert werden sollte, Anzeige zu machen. Eine gleiche Requisition ist an den Magistrat in Nürnberg wegen Auslieferung des Schellermanns zu erlaßen und wenn auch hier eine unerwartete Weigerung erfolgen sollte, wird ebenfalls Anzeige darüber erstattet, damit alsdann zur Einleitung anderer MaasRegeln allerhöchsten Orts Bericht erstattet werden könne.

Inzwischen muß die ausgezeichnete Anzal der Kantonisten aus Heroldsberg gestellt werden, und sollten die Beiden ungehorsamen nicht bald abgeliefert werden können; so wird man andere dortige Unterthans-Soehne dafür einziehen.

Wenn Schellermann und Fuchs sich sistiren, so werden die Loebl. Gerichte, wenn es nöthig seyn sollte, den- in der Vorstadt Woehrd auf Kommando stehenden Königl. Hauptmann des Hochloebl. Infanterie Regiments von Unruh Herrn von Gerstein um ein Commando zum Assistenz oder Transport requiriren, welcher bereits hievon benachrichtiget ist. Da aber die Nachricht eingegangen ist, daß auch sogar der hieher gelieferte Kantonist Poehner in voriger Nacht wieder treulos desertirt ist; so wird es den ermelten Gerichten zur ganz besondern Pflicht gemacht, auf deßen Wiedereroberung genauesten Bedacht zu nehmen und ihm sogleich wieder hieher transportiren zu laßen, weil er sich wahrscheinlich dort wieder einfinden wird. Auch ist vorläufig deßen Vermögen mit Arrest zu beschlagen, biß das gesezmäsige Verfahren förmlich eingeleitet werden kan.

Baireuth, den 23. Aprl. 1797.

Königl. Prl. Kanton Kommißion

Brandenstein. Schunter.

Beilage B.

Euer rc. wird ohne Zweifel die- von der Königl. Kanton Kommißion ausgefertigte Verfügung bekannt geworden seyn, statt der 3. ausgebliebenen Kantonisten 3. andere; nemlich:

Con-

Conrad Poehner,	1772. geb.	n. 54.	des Hs.	3 Zoll.
Thomas Gros,	1776. —	— 59.	— —	$4\frac{1}{4}$ —
Lorenz Hofmann,	1769. —	— 89.	— —	$3\frac{3}{4}$ —

auszuheben und am 5ten in Baireuth abzuliefern. Ich habe von Commissions-wegen dafür gesorgt, daß morgen ein kleines Infanterie-Commando zum Transport von dem hier stehenden Kommando des Infanterie-Regiments von Unruh nach Heroldsberg abgeht, und die dortliegende Ordonanz Husaren sind gleichfalls angewiesen, zu assistiren.

Sollten sich auch diese Kantonisten beigehen lassen, auszutretten; so wird nicht nur in kurzen der Vermögens Konfiscations Prozeß gegen sie legal verhaengt, sondern auch gleichwol andere noch mehr begüterte ausgezeichnet. Im Fall Sie sonst eine Renitenz von einigen Folgen verspühren sollten; so ersuche ich Dieselben mir durch einen Eilboten Nachricht hieher zu geben, um sogleich Mittel zur Beseitigung requiriren und Ihnen zusenden zu können.

Nürnberg, den 2. Mäii, 1797.

Von Commissions wegen.

Schunter.

Anzeige des von Geuderischen Beamten zu Heroldsberg, an den Geschlechtsdeputirten Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg. Mit einer Beilage lit. A. d. d. 6. May, 1797.

Bis daher habe ich an die Königl. Preußische Haupt-Steuer-Cassa zu Baireuth 600. fl. Steuer-Gelder wirklich eingesendet; und nun solle ich auch den Rest derselben mit 252 fl. 55 Kr. nebst den Ueberschüßen, nächstens; so wie auch 104 fl. 6 $\frac{4}{8}$ Kr. fr. zur Servis-Sublevations- und 16 fl. 1 $\frac{2}{8}$ Kr. fr. zur Haupt-Fourage-Gelder-Casse einschiken; welches das hier in Abschrift sub lit. A. anliegende Rescript von der Königl. Preußis. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Baireuth, mit mehrern bewähren wird.

Beilage A.

pr. Hbg. den 22. Aprl. 1797.

Indem Wir euch auf euern Bericht vom 22ten d. M. zur Einsendung der Steuerreste der von Geuderischen Hintersaßen einen 4. woechigen Termin verstatten; so bemerken wir dabei, daß die- für die Guths-Herrschaft verrechneten Ueberschüße nicht statt finden 2c. Nach anliegender Berechnung sind noch 252 fl. 55 Kr. an die Hauptsteuer, dann 104 fl. 6 $\frac{4}{8}$ Kr. fr. zur Servis-Sublevations- und 16 fl. 1 $\frac{2}{8}$ Kr. fr. zur Haupt-

Fou-

Fourage-Gelder-Kaße dahier zu beliefern, welche binnen obiger Frist unfehlbar erwartet werden, zu welchem Ende wir Euch die eingesandten 3. Steuer-Register revidirter remittiren. Baireuth, den 31ten Mart. 1797.

Königl. Preußis. obergebl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Sichart. Vogel.

Resolution in Geschlechts Namen an den von Geuderischen Beamten Herrn Doehlemann zu Heroldsberg. d. d. 7. Maii, 1797.

Auf die unterm gestrigen Dato erstattete Anzeigen, wird der Herr Amtmann Doehlemann zu Heroldsberg, resolutionis loco auf dasienige verwiesen, was ihm bereits unterm 26. verwichenen Monats bekannt gemacht worden ist.

Schreiben des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg, an Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann zu Ansbach. d. d. 11. May, 1797.

Indessen ich begierig einer Resolution auf die, vor langer Hand Ew. rc. übergebene Darstellung der, dem reichslehenbaren Ritterguth Heroldsberg zustehenden,

Unmittelbarkeit entgegen sehe, dauern die, aus dem aufgestellt werden wollenden Grundsatz eines über Heroldsberg sich erstreckenden Landsassiats hergeleiteten Thathandlungen fort, die Heroldsberger werden zum Militair ausgehoben, die seit mehrern Jahren bestandenen dortigen Handwerksinnungen wollen vernichtet werden f. f.

Nur der Gedanke, daß alles dieses blos Folge von der Anwendung allgemeiner Befehle seye, welche weder nach Vorliegenheit der eintretenden besondern Verhältnisse noch nach dem Sinn iener Verordnungen auf Heroldsberg applikabel sind und seyn können, und die gegründete Ueberzeugung, daß es den Gesinnungen Ewr. ꝛc. nicht entsprechen kann, wenn von Seiten der untergeordneten Stellen, die für mich im vorliegenden Fall eintretenden, durch die königlichen öffentlichen Erklärungen diktirten Grundsätze, nach welchen Se. Majestät iede dokumentirte Befugniß der Nachbarn anerkennen wollen, nicht in Ausübung kommen, sondern statt der Anwendung derselben ganz entgegengesetzte Vorschritte und Thathandlungen unternommen werden, können meine gerechten Hofnungen noch aufrecht erhalten.

Gleichwol aber muß mir aus Gründen, welche Ewr. ꝛc. von selbst einleuchten, auf alle Weise daran gelegen seyn, daß diese für mich so höchstunangenehme Lage der Heroldsberger Angelegenheiten sich bald verändere,

ändere, und gegen alle iene, eben so nachtheilige als mir äusserst empfindliche Einschreitungen, gerechte Remedur baldmöglichst erfolge. In Beziehung auf die unterschiedlichen, Ewr ꝛc. gehorsamst übergebenen Erinnerungsschreiben, bin ich daher so frei, Dieselben um Beschleunigung einer höchsten Entschließung hiemit gehorsamst zu bitten, überzeugt daß Dieselben es nicht ungeneigt bemerken können, wenn ich bei der Dringenheit des Gegenstandes mit einer eben so eifrigen Dringenheit bitte ꝛc.

Eine Antwort ist nicht erfolgt.

Monitorium des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, an des dirigirenden Herrn Ministers von Hardenberg Exzell. dermaln zu Berlin. d. d. 13. May, 1797.

Ew. ꝛc. haben mir so viele Beweise Ihro Wohlwollens gegeben, daß die Ueberzeugung davon die Besorgniß, Hochdieselbe würden es, wenn ich mich auch iezt an Ew. ꝛc. wende, für Zudringlichkeit halten, überwindet. Die Heroldsberger Angelegenheiten sind so weit über Ort, daß zur gänzlichen Erörterung derselben nur noch die höchste Entschließung auf eine bereits am 22. Febr. dem aufgestellten Kommissar, Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann übergebene, dokumentirte Darstellung der Heroldsberger Unmittelbarkeit, mangelt.

Diese Entschließung hängt von der höchsten Stelle zu Berlin ab.

Ich würde sie ruhig abwarten können, wenn nicht unter der Hand zu Heroldsberg die ausgezeichnetsten Handlungen einer geltend gemacht werden wollenden Königl. Preußis. Landeshoheit, dortselbst in Ausübung gebracht, die iunge Mannschaft zum Militair ausgehoben, die bisher bestandenen Handwerkinnungen aufgelößt ꝛc. und dadurch meiner Familie, mir und unsern Unterthanen Wunden auf Wunden geschlagen würden. Der tiefen Einsicht Ewr ꝛc. entgeht es gewiß nicht, wie dringend und hart die Lage ist, in welche ich dadurch versetzt bin. Eben deswegen beruhigt mich aber auch die Hofnung, daß Hochdieselben es verzeihen, wenn ich hiemit um die möglichste Beschleunigung iener höchsten Resolution so angelegentlichst als ehrfurchtsvollest bitte.

Antwort des Herrn Ministers Freiherrn von Hardenberg, an den von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, d. d. Berlin den 24. May, et praes. Nürnberg, den 5. Junii, 1797.

Ich werde nicht verfehlen, bei meiner Zurükkunft nach Ansbach den Gegenstand Ew. ꝛc. geehrten Schreibens vom 13. d. noch näher zu untersuchen. Für izt bemerke ich aber, daß mir zur Zeit von keiner andern

als

als Königlichen Landeshoheit zu Heroldsberg etwas bekannt ist.

Ich verharre mit ꝛc.

Monitorium des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg, an den Herrn geheimen Regierungsrath Kretschmann zu Ansbach. d. d. 9. Junii, 1797.

Weniger standhaft im Vertrauen auf die Grosmuth und Gerechtigkeit Sr. königlich preussischen Majestät; weniger vest von der Wahrheit und dem Ernst der mir bekannt gemachten öffentlichen, gedruckten, Erklärungen, mündlichen und schriftlichen Zusagen, und den so gerechten als billigen Grundsätzen des königlich höchstpreißlichen Landesministeriums zu Ansbach und Eurer ꝛc. überzeugt, würde ich vielleicht den, theils schon überstandenen, theils täglich mich erwartenden Prüfungen unterliegen und wenigstens den Tadel desjenigen nicht verdienen, der nicht wie ich, den Hauptgrund aller mir gemachten Zumuthungen, und der so unangenehmen als peinigenden, meiner Familie, mir und meinen Unterthanen und Angehörigen bereiteten Lagen, von dem Willen der Subalternen, sondern von den ausdrücklichen Befehlen der höchsten Stelle selbst herleiten zu müssen glaubt. Dann müste sich mir aber

auch das unauflöslichste Problem aufdringen können. Denn einer der unbegreiflichsten Widersprüche würde sich, auch nur bei dem flüchtigsten Blick auf die, in den Angelegenheiten meiner Familie, in Rücksicht der angesprochenen Unmittelbarkeit der kaiserl. reichslehenbaren Hofmarkt Heroldsberg, mit ihrem Gebiet, verhandelten Akten darlegen. Ein Widerspruch, von dem ich den blosen Gedanken einer möglichen Wirklichkeit hassen, und als ein Vergehen an der gepriesenen Gerechtigkeitsliebe Sr. königlich preussischen Majestät und Allerhöchst Ihro höchsten und hohen Stellen, für strafbar halten würde. Denn wie wäre es möglich, daß diese in dem nemlichen Zeitpunkt, in welchem ich vom unbegrenztesten Vertrauen in die Gerechtig- und Billigkeitsliebe, in die sowohl im Allgemeinen als Besondern erklärten königlichen Gesinnungen geleitet, mit Verhüthung alles nur immer möglichen, die Vermuthung, daß es auf blosen Umtrieb angesehen seye, ganz niederdrückenden, Zeitverlusts, bona fide meine und meiner Familie Rechte dokumentirt, die Urkunden vorgelegt und die allgemeine öffentliche und besondere Versicherung habe, daß sich nun Se. Majestät mit aller Offenheit darüber erklären und mit Vorbeigehung der in Handen habenden Mittel des Stärkern, blos nach Prinzipien des Rechts verfahren werden, wie wäre es möglich, sage ich, daß in dem nemlichen Zeitpunkt, statt der nun fast seit drei Monaten erwarteten königlichen

lichen offenen Erklärung, Befehle gegeben werden könnten, in Heroldsberg armata manu die dokumentirt reichslehenbaren, nicht königlich mittelbaren, sondern Unterthanen der Unmittelbaren von Geuderischen Familie auszuheben, zur Erreichung dieses Endzwecks mit Militair Exekution zu drohen, Zünfte aufzuheben s. s. also mit der Anwendung der Mittel des Stärkern, die eintreten sollenden Prinzipien des Rechts ersetzen zu wollen, und dadurch der Wahrheit der königlich erklärten Gesinnungen offenbar zu widersprechen und das Vertrauen der Individuen und des Publikums in dieselben zu untergraben!

Deswegen bitte ich Ewr. rc. so dringend als ehrerbietigst, die vollziehenden Stellen unverzüglich in die durch königliche, durchaus deutliche Befehle und Erklärungen diktirte Bahn zurück zu halten, und zu Abschneidung aller weitern Unannehmlichkeiten für mich und die Meinigen, für die Beschleunigung des zu erwartenden Restitutionsdekrets kräftigst mitzuwirken, und dadurch eine unterm heutigen Dato an die allerhöchste Landesstelle zu Berlin abgehende alleruntertänigste Vorstellung zu unterstützen.

Dem durchdringenden Blikk Ewr. rc. entgeht es gewiß nicht, daß bei längerm Aufenthalt der Sache, und bei den immer anhaltenden Einschritten der löbl. Kantonskommission und Aemter, mein Benehmen, mein

Fleiß,

Fleiß, und dies, daß ich auf keine Weise in mora bin, meinem allerhöchsten Ober- und Lehenherrn, dem L. Ritterort und allen denen, die bei der Sache ein mittelbares oder unmittelbares Interesse haben, zweideutig wird, und daß ich daher im äussersten Fall auch das kürzeste Rechtfertigungsmittel durch den Weg der Publizität nicht umgehen kann.

Ewr. ꝛc. bitte ich daher wiederhohlter, mich alles dessen durch eine unverzügliche Erklärung zu überheben, und sich zu überzeugen, daß ꝛc. ꝛc.

Respektive Monitorium und Vorstellung des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg, an das königliche höchstpreißliche geheime Cabinets-Ministerium zu Berlin. d. d. 9. Junii, 1797.

Dem durch Gerechtigkeit, königliche Großmuth und Huld erhabenen Throne Ew. ꝛc. würde ich mich allerehrfurchtsvollest zu nahen, schüchtern erkühnen, wenn nicht Deutschlands einzige, allgemeine Stimme längst dafür entschieden hätte, daß, um getrost und voll Zuversicht die, durch den, eines so großen Königs würdigen, Wunsch, ieden, den Vornehmen wie den Geringen, den Reichen wie den Armen, den Fremden wie den Einheimischen hören, und seine Klagen stil-

len

len zu können, geöffnete Bahn zu dem Throne antreten zu dürfen, weiter nichts, als eine gerechte Sache nöthig ist: und wenn ich nicht von der vesten Ueberzeugung beseelt wäre, daß ich, indem ich dadurch geleistete theure Eide gegen einen allerhöchsten Ober- und Lehenherrn, unverletzliche Pflichten gegen meine Familie, mich und meine Diener, Unterthanen und Angehörige erfülle, meine Gewissensruhe und ihren häußlichen Frieden befördere, meine und ihre erworbene und von unsern Vorfahren beinahe ein halbes Jahrtausend hindurch ruhig ausgeübte Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten neben dem Bewußtseyn erhalte, daß ich mit Wahrheit, Offenheit und Redlichkeit gegen eigene und fremde Gerechtsame zu Werke gegangen bin, — zugleich auch die allertiefste Ehrfurcht bestättige, die ich Ewr. ꝛc. so gerne schuldig bin.

Schon zu Ende des vierzehenden Jahrhunderts erkauften meine Vorfahren, aus fürstlichen Händen, und mit allen und ieglichen Fürstlichen Rechten, die kaiserliche Hofmarkt Heroldsberg, an der oestlichen Grenze des Fürstenthums Baireuth gelegen, mit den darzu gehörigen Dorfschaften, Bruck, Groß- und Kleingeschaid, Peringersdorf ꝛc. mit Hals-Gericht, Dorf-Gericht f. f. als ein reichslehenbares, unmittelbares Güterkorpus.

In dieser Eigenschaft blieb es bei unserer Familie bis zum Jahr 1796.

Wenn schon in Ansehung des Fraißbezirks dieses Guths, von Zeit zu Zeit mit dem Brandenburgisch-benachbarten Amt Baiersdorf Irrungen obwalteten, so blieben iedoch die Rechte der Unmittelbarkeit immer unangefochten, ia sie wurden in Heroldsberg selbst stets ausdrücklich anerkannt. Erst im Jahr 1794. fiel es dem Unterbeamten zu Baiersdorf ein, auch diese via facti dadurch in Widerspruch zu nehmen, daß er die Heroldsberger Bürger zur Konscription nach Baiersdorf zitirte. Auf die von mir und meiner Familie bei dem hochpreißlichen Landesministerio zu Anspach hiegegen gmachte gründliche Vorstellungen, erfolgte zwar damals Abhülfe, allein im Julii 1796. drohte uns ein abermaliger Einspruch.

Zu unserer innigsten Beruhigung erschien zur nemlichen Zeit die öffentliche Erklärung Ewr. rc. in Betreff derienigen von Adel, die sich zur Reichsritterschaft halten, in welcher Allerhöchst Dieselbe alle dieienige, die in Rücksicht ihrer Unmittelbarkeit angesprochen werden, auffordern, die Dokumente ihres Erwerbs und ihres Unmittelbarkeitstitels vorzulegen, und allergnädigst zusichern, solche ohne Privatrucksicht prüfen zu lassen, und dann iede wohldokumentirte Befugnis anzuerkennen.

Vom

Vom Hochgefühl über diesen neuen Beweis der allgepriesenen Großmuth und Gerechtigkeit Ewr. ꝛc. durchdrungen, säumten wir nicht, an Ihre des dirigirenden Herrn Ministers Frhl. von Hardenberg Exzellenz zu Ansbach, uns zu wenden, und uns zur Darlegung unserer Dokumente zu erbieten.

Wir baten daher uns anzuweisen, vor wem wir dieses könnten, zugleich aber auch, daß unter der Hand unser Integralzustand gelassen werden wolle.

Die erste Bitte wurde uns zwar dadurch gewährt, daß der Herr geheime Regierungsrath Kretschmann als Kommissar benannt wurde, aber mit der letzten konnten wir nicht durchdringen. Vielmehr wurden unsere Diener und Unterthanen zu Ableistung des Huldigungseids, durch militarische Exekution zur Konscription gezwungen ꝛc. ia sogar als wir vorlängst unsere Dokumente in Abschrift an das Hochpreißl. Landesministerium eingeschickt und angezeigt hatten, daß wir iede Stunde bereit wären, die Urschriften vorzulegen, als bereits ein Termin zu diesem Geschäft angesetzt und ohne unser geringstes Verschulden fruchtlos vorbei war, so wurden noch wir, meine Geschlechtsverwanden und ich, zur Huldigung unter angedrohter Aufforderung des Fiskals zur Klage auf Einziehung unserer reichslehenbaren Güter, zitirt.

Wir waren überzeugt, daß dies dem durchaus von Gerechtigkeit und Großmuth geleiteten Willen Ewr. ꝛc. nicht entspreche, baten daher geziemendst den Termin zur Entwicklung der Vorfrage vorausgehen zu lassen, und blieben darauf auch, nicht nur mit der angedrohten Fiscalgewalt verschont, sondern der Herr geheime Regierungsrath Kretschmann kam auch am 18. Dezember, v. J. nach Nürnberg, um sich die, unsere und die Unmittelbarkeit unserer Güter dokumentirenden Urkunden vorlegen zu lassen.

Ich leistete dies, und als gedachter Herr geheime Regierungsrath eine kurze Deduktion aus diesen Dokumenten verlangte, um sie Ewr. ꝛc. allerunterthänigst vorlegen und einen schnellen Ueberblick des Ganzen geben zu können, lies ich auch diese fertigen, und übergab sie schon mit Ende Februars d. J. dem hiesig- königlichen Herrn Legationsrath Schuster zur weitern Beförderung. Ohngeachtet nun durch solche die disseitige Unmittelbarkeit ganz ausser Zweifel gesetzt ist; ohngeachtet nach der eigenen Versicherung des Herrn geheimen Regierungsraths Kretschmann, diese Deduktion bereits zur Allerhöchsten Resolution an Ewr ꝛc. eingesendet worden ist, ohngeachtet ich nun für die Sache weiter nichts mehr zu thun habe und nichts thun kann, als diese allerhöchste Entschließung Ewr ꝛc. abzuwarten: dem allen ohngeachtet wird im

Wider-

Widerspruch mit den öffentlichen Erklärungen und Versicherungen Ewr ꝛc. von Seiten der subordinirten Stellen, der Weg der That fortgeschritten, ohne diese allerhöchste Resolution abzuwarten, gegen mich und meine Unterthanen Thathandlung auf Thathandlung gehäuft, iede Spur meiner, und der Unmittelbarkeit meines Geschlechts ausgetilgt, die von meinen Ahnen fundirten Handwerksinnungen zu Heroldsberg aufgehoben und die Meister derselben für Pfuscher erklärt; die Söhne der disseitigen Unterthanen werden mit Militairgewalt ausgehoben f. f. somit also von Seiten der eigenen Officialen Ewr ꝛc. meinem unbegrenzten tiefen Vertrauen in die Großmuth und Gerechtigkeit Ewr ꝛc. so wie selbst den öffentlich erklärten königlichen Gesinnungen AllerhöchstIhro offenbar Hohn gesprochen.

Wenn ich unter diesen, bei dem geringsten entstehenden Zweifel standhaftest zu beweisenden Thatumständen, vor dem Throne Ewr ꝛc. im Namen einer bedrängten Familie, im Namen meiner geängstigten Unterthanen, allerehrfurchtsvollest flehe, durch die schleunigsten allerhöchsten Befehle an die betreffenden Stellen, und namentlich an die Hochlöbliche Regierung zu Baireuth, an die k. Baireuthische Kantonskommission und an das Oberamt Baiersdorf, mir die Wirkung der königlich öffentlich erklärten Gesinnungen AllerhöchstIhro fühlbar zu machen, und durch eine bal-

digste allergerechteste, somit meinem Erwarten entsprechende Entschließung, auf die bereits im Monat Februar allerunterthänigst eingereichte Deduktion, den Grund der Zumuthungen dieser Stellen hinwegzuräumen; so kann und darf ich gewiß die zuversichtlichste Ueberzeugung, erhört zu werden, neben der grenzenlosesten tiefsten Ehrfurcht hegen, womit ich ꝛc. ꝛc.

Monitorium des von Geuderischen Geschlechtsdeputirten, Herrn Senator und Rugspräses von Geuder zu Nürnberg, an des dirigirenden Herrn Ministers Freiherrn von Hardenberg Exzellenz, dermalen zu Berlin. d. d. 9. Junij, 1797.

P. P.

Ew. ꝛc. Exzellenz hochverehrl. Schreiben vom 24. des verflossenen Monats giebt mir zwar zu meiner ganz gehorsamsten DanksVerbundenheit die hochgeneigteste Versicherung, daß Hochdieselben bey Hochdero Zurückkunft nach Ansbach den Gegenstand meines Schreibens vom 13ten ged. M. noch näheres zu untersuchen geruhen würden: und ich koennte darauf allerdings zu meiner Konsolation die trostvollesten Hofnungen des gerechtest- und erfreulichsten Resultats gründen; da aber inzwischen die über die Unmittelbarkeit des Guths Herolds-

roldsberg an den Herrn Geh. Reg. Rath Kretschmann, als den von Ew. ꝛc. in der Sache hochgefällig aufgestellten Herrn Kommissar, eingereichte Deduktion — nach Dessen erhaltener Zusicherung bereits schon seit dreyen Monaten an das K. Preußis. höchstpreißl. Ministerium zu Berlin unter Begleitung eines kommissorialischen Berichts zu AllerhöchstDesselben Gnädigsten Entschließung eingesendet worden ist; so bleibt mir also nichts übrig, als an Ew. ꝛc. die abermalige devote Bitte gelangen zu lassen: daß Hochdieselben geruhen werden, HochDero großen entscheidenden Einfluß bey hochgedachter Behörde dahin hochgeneigtest geltend zu machen, daß diese sehnsuchtsvollest von mir erwartete Allerhöchste Resolution meinen gerechten Hofnungen entsprechend, baldmöglichst erfolgen möge.

Zu diesem Wunsch eines baldmöglichst erfolgenden Entschlusses veranlassen mich die Vorschritte der K. Preuß. Löbl. KantonsKommission und der Höchstpreißl. Regierung zu Bayreuth aufs neue, als durch welche ich auch in die ohnumgängliche Nothwendigkeit versetzt worden bin, mich vermittelst des abschriftlich hiebeyliegenden Schreibens ohnmittelbar an das Höchstpreißl. Ministerium nach Berlin zu wenden, und solche unter der allerunterthänigsten Bitte, um gnädigst gerechteste Remedur, in Anzeige zu bringen.

Ewr.

Ew. rc. huldvolleste Gesinnungen gegen mich — Hochdero ruhmvolle Billigkeitsliebe, und warmer Eifer — die gerechte Sache überall in Dero kräftigen Schutz zu nehmen — lässet mich keinen Augenblick zweifeln, daß Hochdieselben meine so angelegentlich als devoteste Bitte Statt finden zu lassen, und dadurch rc. rc. womit rc. rc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Actenstücke, die von der Königl. Preußischen Regierung in Franken bestrittene Unmittelbarkeit der reichslehenbaren Hofmarkt Heroldsberg mit ihrem Gebiete betreffend Ein berichtigender Beitrag zum Staatsarchiv der Königl. Preußischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth in Franken
Bd.: 1

(1797)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Top.o.95-am#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11779199-5